



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.



EUROPASPIEGEL

Juni 2023



© Guillaume Perrigots, Unsplash

Inhalt

Vorschlag für eine Verpackungsverordnung
Revision der Abfallverbringungsverordnung
Einigung auf neue Batterieverordnung
Vorschlag für Verordnung über kritische Rohstoffe
Vorschlag für einen „Net Zero Industry Act“
Verbesserung des europäischen Strommarktdesigns
Revision der Industrieemissionsrichtlinie
Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie
Revision des Europäischen Emissionshandelssystems
Taxonomie: delegierter Rechtsakt zur Kreislaufwirtschaft
Neue Ökodesign-Verordnung
EU-Strategie für Textilien
Änderungen der POP-Verordnung
Empfehlung der ECHA für ein Verbot von PFAS
Revision der Kommunalabwasserrichtlinie
Vorschlag für eine Verordnung zur CO₂ Entnahme
Neue Bauprodukteverordnung
Richtlinie zur Reparatur von Waren („Right to Repair“)
Richtlinie über Umweltaussagen („Green Claims“)
Neuregelungen im Umweltstrafrecht
Befristeter EU-Krisen-Beihilferahmen
Abfallende („End of Waste (EoW)“)
Frühwarnbericht zu Recycling- und Deponiezielen

IMPRESSUM

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V.

BDE Vertretung Brüssel

Dr. Christian Suhl, Geschäftsführer, Leiter der Brüsseler Vertretung

Rue de la Science 41, B-1040 Brüssel

Redaktionsschluss: 21. Juni 2023

Nachdruck und Veröffentlichung nur mit Zustimmung des BDE und mit Quellennachweis.

Neue Verpackungsverordnung



Der Kommissionsvorschlag sieht ein neues Regelwerk für Verpackungen vor, das die Gestaltung und Entsorgung von Verpackungen in der EU regelt. Zentrale Elemente sind die Wiederverwendung und die Recycelbarkeit von Verpackungen sowie der Mindesteinsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen.

Hintergrund

Am 30. November 2022 hat die Europäische Kommission die [Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle](#) (2022/0396 (COD)) vorgeschlagen. Mit der Verordnung soll die geltende [Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle](#) ersetzt werden. Ziel ist es, das Verpackungsdesign zur Förderung der Wiederverwendung und des Recyclings zu verbessern, den Anteil recycelter Materialien in Verpackungen zu erhöhen, übermäßige Verpackungen zu vermeiden sowie den aufkommenden Verpackungsabfall zu verringern.

Derzeit sind Parlament und Rat mit dem Gesetzesvorschlag befasst. Nach dem Eingang von über 2700 Änderungsanträgen der Abgeordneten arbeitet das Europäische Parlament bereits an Kompromissen, über die dann abgestimmt werden soll.

Wesentlicher Inhalt - Verordnungsvorschlag Recycling

Gemäß des Verordnungsvorschlags der Europäischen Kommission sollen ab 2030 nur noch recycelbare Verpackungen in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 6). Eine wichtige Neuerung ist auch, dass die Recycelbarkeit von Verpackungen in fünf Leistungsklassen von A bis E mit jeweils abgestufter Recycelbarkeit eingeteilt werden soll. Dabei sind bei Leistungsstufe A mindestens 95 Gewichtsprozent der Verpackung recycelbar, bei Leistungsstufe B mindestens 90 Gewichtsprozent, bei Leistungsstufe C mindestens 80 Gewichtsprozent und bei Leistungsstufe D mindestens 70 Gewichtsprozent. Verpackungen mit einer Recycelbarkeit von weniger als 70 Gewichtsprozent, die der Leistungsstufe E entsprechen, sollen ab 2030 sogar verboten werden.

Die Recycelbarkeit von Verpackungen wird durch ein entsprechendes Design der Verpackungen gefördert. Es ist vorgesehen, dass die Anforderungen an das „Design for Recycling“ bis 2027 anhand von Recyclingkriterien für rund 30 Verpackungskategorien, die nach Verpackungsmaterial eingeteilt wurden, durch delegierte Rechtsakte von der Europäischen Kommission festgelegt werden.

Außerdem möchte die Europäische Kommission die erweiterte Herstellerverantwortung, die bereits in der geltenden Verpackungsrichtlinie angelegt und von den Mitgliedstaaten bis 2024 umzusetzen ist und in Deutschland bereits besteht, durch die Verpackungsverordnung europaweit einheitlich einführen. Der Verordnungsvorschlag sieht dabei eine „Ökomodulation“ der erweiterten Herstellerverantwortung nach den Leistungsklassen der Recycelbarkeit der Verpackungen vor (bei Kunststoff auch nach dem Rezyklatgehalt). Das bedeutet, dass die finan-

ziellen Beiträge, die die Hersteller zur Erfüllung ihrer erweiterten Herstellerverantwortung zu leisten haben, auf Grundlage des Grades der Recycelbarkeit der betreffenden Verpackung variieren sollen. Die Details sollen wiederum durch von der Kommission zu erlassene delegierte Rechtsakte geregelt werden.

Zusätzlich beinhaltet der Verordnungsvorschlag Recyclingziele, die besagen, wie viel Prozent des Gewichts von Verpackungsabfällen bis 2025 bzw. 2030 mindestens recycelt werden müssen (Art. 46). Der Verordnungsvorschlag übernimmt hier die bereits in der Verpackungsrichtlinie festgelegten Recyclingziele und verzichtet auf ambitioniertere Ziele, weil selbst die bestehenden Ziele in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten noch nicht erreicht werden ([siehe dazu Bericht in diesem Europaspiegel zum Frühwarnbericht der EU-Kommission](#)).

Mindestrezyklatgehalt

Der Kommissionsvorschlag verlangt des Weiteren ab 2030 die Einführung verpflichtender Mindestrezyklatanteile aus Post-Consumer Material für den Kunststoffanteil in Verpackungen (Art. 7). Folgende verpflichtende Mindestrezyklatanteile sollen dem Kommissionsvorschlag zu Folge gelten:

Verpackungen	Mindestrezyklatanteil	
	2030	2040
Kontaktempfindliche Verpackungen	-	50%
- aus PET	30%	-
- nicht aus PET	10%	-
Einweggetränkeflaschen	30%	65%
Andere Kunststoffverpackungen	35%	65%

Bis Ende 2026 soll die Europäische Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Berechnungs- und Überprüfungsart, die ab 2029 anzuwenden sein wird, erlassen.

Der Vorschlag beinhaltet aber auch eine Revisionsklausel für die Rezyklatmindesteinsatzquoten (Art. 7 Abs. 10). Diese ermächtigt die Kommission, durch einen delegierten Rechtsakt die Zielvorgaben für den Mindestrezyklateinsatz wieder zu ändern, wenn eine „mangelnde Verfügbarkeit“ oder „überhöhte Preise“ für bestimmte recycelte Kunststoffe dies rechtfertigen.

Kompostierbare Verpackungen

Bezüglich kompostierbarer Verpackungen sieht der Verordnungsvorschlag vor, dass Filterkaffeekapseln, Teebeutel, an Obst und Gemüse angebrachte Klebeetiketten sowie sehr leichte Kunststofftragetaschen spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung in Bioabfallbehandlungsanlagen kompostierbar sein müssen (Art. 8). Zudem soll sichergestellt werden, dass alle weiteren Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffpolymeren (über die genannten hinaus) die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme nicht beeinträchtigen.

Kennzeichnung von Verpackungen und Abfallbehältern

Auch die Kennzeichnung von Verpackungen (Art. 11) und Abfallbehältern (Art. 12) wird im Verordnungsvorschlag aufgegriffen. Spätestens 3,5 Jahre nach Inkrafttreten eines Durchführungsrechtsakts zur Festlegung harmonisierter Spezifikationen sind Verpackungen mit einem Etikett zu versehen, das Informationen über ihre Materialzusammensetzung enthält, um dem Verbraucher die Sortierung zu erleichtern. Ein weiteres halbes Jahr später (also nach

vier Jahren) sollen Verpackungen mit einem Etikett über ihre Wiederverwendbarkeit versehen werden. Ab 2028 sollen dann auch alle Abfallbehälter zur Erleichterung der Getrennsammlung von Verpackungsabfällen mit einem entsprechenden Aufdruck oder einer Gravur versehen werden.

Abfallvermeidung und Verpackungswiederverwendung

Der Verordnungsvorschlag sieht die Beschränkung des Gewichts und des Volumens von Verpackungseinheiten auf das notwendige Minimum unter Berücksichtigung von Sicherheit und Funktionalität vor (Art. 9). Außerdem sollen bestimmte Verpackungsformate verboten werden. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, das pro-Kopf-Verpackungsabfallaufkommen, im Vergleich zu dem 2018 der Kommission gemeldeten um 5% bis 2030, um 10% bis 2035 und um 15% bis 2040 zu reduzieren (Art. 38).

Zudem sieht der Vorschlag konkrete Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsziele für Verpackungen von Speisen und (alkoholischen) Getränken vor. Darüber hinaus enthält der Vorschlag konkrete Vorgaben für die Verwendung wiederverwendbarer Transportverpackungen (Art. 26; Anhang VI).

Sammelsysteme und erweiterte Herstellerverantwortung

Des Weiteren enthält der Verordnungsvorschlag Regelungen zur Einführung von Systemen zur Wiederverwendung und zur Sammlung aller Verpackungsabfälle sowie zur europaweiten Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung für Verpackungen. Die vorgeschlagenen Regelungen zur erweiterten Herstellerverantwortung führen das Verursacherprinzip für Verpackungsabfälle unmittelbar europaweit ein. Dem Verordnungsvorschlag

zu Folge sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass eine Systemstruktur sowohl für die Sammlung oder Rücknahme aller Ein- und Mehrwegverpackungsabfälle (Art. 43) als auch für die Wiederverwendung (Art. 24, Anhang VI) eingerichtet wird. An diesen Systemen können sich die Hersteller, die zuständigen Behörden sowie die Unternehmen und Organisationen der Abfallwirtschaft beteiligen.

Mit der Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung (Art. 40) haben die Hersteller oder die Herstellerorganisationen insbesondere sicherzustellen, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen ausreichend sind, um die kostenlose Rückgabe oder Sammlung in ausreichender Häufigkeit zu gewährleisten. Zudem ist es die Aufgabe der Mitgliedstaaten, im Rahmen der einzurichtenden Genehmigungsverfahren für die Hersteller oder die Herstellerorganisationen zu prüfen, ob die erforderlichen Sortier- und Verwertungskapazitäten vorhanden sind, um sicherzustellen, dass die gesammelten Verpackungsabfälle anschließend einer Vorbehandlung und Verwertung unterzogen werden (Art. 42 Abs. 3).

Nach dem Verordnungsvorschlag können sich Hersteller an einer Organisation der Erzeugerverantwortung (kollektives System) zur Wahrnehmung ihrer erweiterten Herstellerverantwortung sowie zur Gewährleistung der Sammlung und Rückgabe der Verpackungsabfälle beteiligen (Art. 41, 42). Die Hersteller sind jedoch nicht dazu verpflichtet – sie haben also grundsätzlich ein Wahlrecht, ob sie die sich aus Artikel 41 ff. ergebenden Pflichten selbst bzw. durch von ihnen beauftragte Entsorgungsunternehmen wahrnehmen, oder dies im Rahmen einer Organisation (eines kollektiven Systems) tun. Gemäß Artikel 41 Abs. 1 des Verordnungsvorschlags steht es den Mitgliedstaaten frei,

die Beauftragung einer Organisation der Erzeugerverantwortung durch die Hersteller zur Wahrnehmung ihrer Pflichten verbindlich vorzuschreiben.

Pfandpflicht

Eine Pfandpflicht für Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff und Einweggetränkebehälter aus Metall von bis zu drei Litern soll gemäß des Verordnungsvorschlags ab 2029 europaweit gelten (Art. 44). Ausgenommen sind Wein und Spirituosen sowie Milch und Milcherzeugnisse. Die Pfandpflicht soll dann nicht bestehen, wenn 90% der entsprechenden Verpackungen in einem Mitgliedstaat bereits getrennt gesammelt werden und hierüber ein Nachweis (Art. 50) erbracht wird.

Aktuelles

Derzeit wird der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission im Europäischen Parlament und Rat diskutiert.

Entwicklungen im Europäischen Parlament

Die Federführung im Europäischen Parlament hat der Umweltausschuss (ENVI) inne. Mitberatend sind der Industrie-, Binnenmarkt- und der Agrarausschuss (ITRE, IMCO und AGRI). Berichterstatterin im federführenden Umweltausschuss ist Frédérique Ries (Renew, Belgien). Sie hat den [Berichtsentwurf](#) des Umweltausschusses verfasst, zu dem eine große Vielzahl weiterer Änderungsanträge eingereicht wurde.

Design for Recycling

Hinsichtlich der Recycelbarkeit von Verpackungen hat Frau Ries zusammen mit einigen anderen Abgeordneten gefordert, das Verpackungsdesign am mechanischen Recycling auszurichten (Art. 6) und - wie ursprünglich in einem Kommissionsentwurf enthalten - die

Aufnahme einer Tabelle mit entsprechenden Parametern für das Verpackungsdesign vorgeschlagen (Anhang II Teil B).

Rezyklateinsatz

Für die Rezyklateinsatzquoten (Art. 7 Abs. 1) haben viele Abgeordnete einen veränderten Bezugspunkt vorgeschlagen. Der Verordnungsvorschlag veranschlagte die Rezyklateinsatzquoten pro Verpackungseinheit. Frau Ries beispielsweise möchte die Quotenanforderungen nicht pro Verpackungseinheit, sondern pro Verpackungsformat und Produktionsbetrieb in einem Jahr berechnen. So könne Herstellern mehr Flexibilität gegeben werden, um die Rezyklateinsatzquote auch bei temporären Lieferengpässen bei Rezyklaten einhalten zu können. Patrizia Toia (S&D, Italien) und Virginie Joron (ID, Frankreich), die Berichterstatterinnen im Industrie- bzw. Binnenmarktausschuss, möchten die Bezugsgröße des Rezyklateinsatzes sogar auf das „Verpackungsportfolio“ eines Verpackungsherstellers ausweiten.

Es gibt Anträge, die darauf zielen, die Revisionsklausel der Rezyklateinsatzquoten (Art. 7 Abs. 10), die bei „mangelnder Verfügbarkeit“ oder „überhöhten Preise“ von Rezyklaten zum Einsatz kommen soll, zu streichen – so etwa von der Berichterstatterin Frau Ries und einigen deutschen Abgeordneten der EVP-Fraktion. Frau Ries schlägt vor, erst acht Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung die Rezyklateinsatzquoten für 2040 überprüfen zu lassen. Allerdings möchte sie die von der Europäischen Kommission ab 2030 vorgesehene 10%-Quote für kontaktsensitive Kunststoffverpackungen, die nicht aus PET sind (Art. 7 Abs. 1 b), streichen.

In einigen Änderungsanträgen und in Diskussionen mit Abgeordneten zeigt sich die Tendenz des Parlaments, Erstzugriffsrechte

der Verpackungshersteller auf das aus ihren Verpackungen gewonnene Rezyklat einzuführen. In der Vorbereitungsphase des Kommissionsvorschlags waren bereits entsprechende Forderungen, insbesondere der Getränkeindustrie, diskutiert, letztlich aber nicht in den Kommissionsvorschlag aufgenommen worden. Frau Ries beispielsweise betont in ihrem Berichts-entwurf zum Verordnungsvorschlag die Wichtigkeit eines sichereren und gerechten Zugangs zu Rezyklat, den die Mitgliedstaaten gewährleisten sollen und erklärte dazu bei der Vorstellung ihres Berichts-entwurfs, dass EU-Mitgliedstaaten denjenigen *„Produzenten Zugang zu Rezyklat gewähren sollten, die vom Kunststoff abhängen“*.

Auch laut dem Entwurf der italienischen Verfasserin der Stellungnahme des mitberatenden Industrieausschusses, Frau Toia, sollen die Mitgliedstaaten den Verpackungsherstellern, soweit technisch machbar, einen bevorzugten Zugang zu dem Rezyklat sichern, das aus ihren Verpackungen stammt.

Die Schattenberichterstatterin im Umweltausschuss, Delara Burkhardt (S&D, Deutschland), sprach sich ebenfalls für die Einführung eines Erstzugriffsrechts für Verpackungshersteller durch die Mitgliedstaaten aus, wenn sie es zur Gewährleistung eines „High Quality“ Recyclings für nötig erachten. Frau Burkhardt und weitere Abgeordnete betrachten Erstzugriffsrechte der Verpackungshersteller auf das Rezyklat, das aus ihren Verpackungen stammt, offenbar als Garant für hochwertiges Recycling insofern, als dadurch ein geschlossener Kreislauf geschaffen werden könne, in dem eine Verpackung möglichst wieder zu einer Verpackung recycelt wird. Als weiteres Argument wird angeführt, dass das Risiko bestehe, dass das Angebot die Nachfrage nicht decken könnte. Ein

Erstzugriffsrecht schaffe einen weiteren Anreiz für ein recyclinggerechtes Design.

Kompostierbare Verpackungen

Bezüglich kompostierbarer Verpackungen (Art. 8) gibt es sowohl Änderungsanträge, die sich für die Ausweitung der Anwendung kompostierbarer Verpackungen aussprechen (Frau Toia (S&D, Italien)) als auch Anträge, die zur Beschränkung ihrer Verwendung aufrufen (Frau Ries, (Renew, Belgien)). Es gibt viele Änderungsanträge mit dem Auftrag an die Europäische Kommission, die Norm EN 13432 dahingehend umzuformulieren, dass die tatsächliche Kompostierbarkeit entsprechender Verpackungen gewährleistet wird.

Wiederverwendungsquoten

Außerdem wurden viele Anträge zur Änderung der Vorgaben zum verbindlichen Einsatz wiederverwendbarer Verpackungen gestellt (Art. 26), die fordern, dass eine ökobilanzielle Betrachtung zeigen müsse, dass die vorgeschlagenen Mehrweglösungen gegenüber Einwegverpackungen tatsächlich ökologisch vorteilhafter sind.

Getrenntsammlung und Organisationen der erweiterten Herstellerverantwortung

Es gibt auch Forderung nach Sammelquoten. So fordert Frau Ries in ihrem Berichtsentwurf zum Beispiel die Einführung einer verpflichtenden Getrenntsammlungquote für Verpackungen (Art. 7a). Mitgliedstaaten sollen demnach eine Getrenntsammlung von 90 Gewichtsprozent der Verpackungen aus Kunststoff, Holz, Eisen, Aluminium, Glas sowie Pappe und Papier ab 2029 gewährleisten.

Im Industrieausschuss gibt es Forderungen aus den Reihen der deutschen EVP-Fraktion, die Beteiligung der Hersteller von Einwegverpackungsabfällen an Organisationen bzw.

Systemen der kollektiven Herstellerverantwortung für die haushaltsnahe Sammlung der Verpackungsabfälle zwingend vorzuschreiben.

Entwicklungen im Rat der Europäischen Union

Parallel zur Positionierung des Parlaments führt der Rat Diskussionen sowohl auf technischer als auch auf politischer Ebene, um seinen Standpunkt festzulegen. Der bekannt gewordene Kompromissvorschlag der aktuellen schwedischen Ratspräsidentschaft vor der Übergabe an die neue spanische Ratspräsidentschaft zeigt den aktuellen Stand auf.

Bezüglich der recyclinggerechten Gestaltung von Verpackungen tendiert der Kompromissvorschlag zur Aufnahme einer Tabelle mit entsprechenden Parametern, die sich am mechanischen Recycling orientieren.

Die Rezyklateinsatzquoten werden pro Verpackungsart und -format (berechnet pro Produktionsstätte und pro drei Kalendermonate) diskutiert, um mehr Flexibilität zur Erreichung der Quoten zu schaffen. Die Verpackungsart soll sich dabei auf das vorherrschende Polymer beziehen, aus dem die Verpackung besteht, während sich das Verpackungsformat auf die Größe und Form einer bestimmten Verpackungseinheit beziehen soll. Ein Erstzugriffsrecht ist nicht Teil des Kompromissvorschlags der schwedischen Ratspräsidentschaft. Die Möglichkeit der Revision der Rezyklateinsatzquoten soll nach Vorschlag der schwedischen Ratspräsidentschaft auf „sehr begrenzte Fälle“ beschränkt sein. Delegationen verschiedener Mitgliedstaaten haben sich dahingehend geäußert, dass mehr Flexibilität erreicht werden könnte, wenn die Verwendung von biobasierten Rohstoffen eine Möglichkeit zur Erreichung der Rezyklateinsatzziele darstellen würde; dies wird derzeit diskutiert.

Neben der Überarbeitung der Norm für industriell kompostierbare Verpackungen sollen bestimmte Verpackungen heimkompostierbar werden.

Hinsichtlich der Wiederverwendungsquoten wird eine Lebenszyklusanalyse vorgeschlagen.

Bewertung des BDE

Der BDE begrüßt den von der Europäischen Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlag über Verpackungen und Verpackungsabfälle als engagierten Schritt hin zu einer umfassenden Kreislaufwirtschaft in Europa. Die Stärkung des Verpackungsrecyclings leistet aus Sicht des BDE einen wesentlichen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz.

Recycling

Besonders positiv zu betrachten sind die Vorschläge der Europäischen Kommission zu den gesteigerten Anforderungen an die Recyclingfähigkeit, da die Förderung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen einen wichtigen Schritt hin zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft darstellt. In der Verpackungsverordnung sollte jedoch im Rahmen des „Designs for Recycling“ die Rollenverteilung zwischen dem mechanischen und dem chemischen Recycling jedenfalls dahingehend geklärt werden, dass ein Vorrang für das mechanische Recycling besteht und chemische Recyclinglösungen lediglich dazu dienen sollten, bislang nicht verwertbare Stoffe künftig ebenfalls im Kreislauf zu halten. Denn aufgrund des derzeit hohen Energiebedarfs und den damit verbundenen CO₂-Emissionen des chemischen Recyclings dürfte dieses bei einer ökobilanziellen Betrachtung in der Regel schlechter abschneiden als das mechanische Recycling. Daher kann das chemische Recycling gegenüber dem mechanischen

Recycling im Rahmen der Abfallhierarchie nach Artikel 4 der Abfallrahmenrichtlinie nur eine nachgeordnete und komplementäre Rolle spielen. Die Anforderungen an die recyclinggerechte Gestaltung von Verpackungen müssen sich daher nach der mechanischen Recyclbarkeit von Verpackungen und nicht nach ihrer chemischen Recyclbarkeit richten, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Wünschenswert wäre deshalb auch die Festlegung von Parametern zur Bestimmung der „Design for Recycling“-Kriterien in der Verpackungsverordnung (zum Beispiel hinsichtlich Zusätze, Klebern, Etikettgröße, Kleinteilen, Materialzusammensetzung, Beschichtungen, Entleerbarkeit etc.), wie sie ursprünglich in einem früheren Kommissionsentwurf enthalten waren (Anhang II Teil B). Insofern ist der BDE sehr erleichtert darüber, dass entsprechende Änderungsvorschläge von Abgeordneten aufgegriffen und in den Gesetzgebungsprozess eingebracht wurden.

Bezüglich der vorgeschlagenen Recyclingziele für Verpackungsabfall setzt sich der BDE grundsätzlich für möglichst hohe Recyclingquoten ein. Allerdings werden dem Frühwarnbericht der Europäischen Kommission zu Folge in vielen EU-Mitgliedstaaten die bis 2025 zu erreichenden Recyclingquoten für Siedlungs- und Verpackungsabfälle nicht erreicht werden ([siehe dazu Bericht in diesem Europaspiegel](#)). Aufgrund der unterschiedlichen Situationen in den Mitgliedstaaten ist nachvollziehbar, dass die Quoten im Vergleich zur geltenden Verpackungsrichtlinie nicht angehoben werden sollen.

Rezyklateinsatzquoten

Der BDE begrüßt ausdrücklich den Vorschlag der Kommission, für den Kunststoffanteil in Verpackungen ab 2030 verpflichtende Mindestrezyklatanteile aus Post-Consumer Material einzuführen. Kritisch sieht der BDE

jedoch die vorgeschlagene Revisionsklausel für die Mindesteinsatzquoten. Diese ermächtigt die Europäische Kommission, durch einen delegierten Rechtsakt die Zielvorgaben zu ändern, wenn die mangelnde Verfügbarkeit oder überhöhte Preise für bestimmte recycelte Kunststoffe dies rechtfertigen. Da für die Umsetzung der geplanten Mindesteinsatzquoten erhebliche Investitionen in Anlagen und Infrastrukturen nötig sind, um die mit den Quoten einhergehende höhere Nachfrage an Rezyklat befriedigen zu können, sind Investitionssicherheit und klare Rahmenbedingungen notwendig. Diese können durch einseitige, kurzfristige Entscheidungen der Kommission, wie sie die Revisionsklausel in ihrer derzeit unbestimmten Ausgestaltung vorsieht, gefährdet werden. Der BDE plädiert deshalb für die Streichung der Revisionsklausel in ihrer jetzigen Form, wie es auch die Berichterstatterin Frau Ries und einige deutsche Abgeordneten fordern.

Kritisch sieht der BDE die von der ENVI-Berichterstatterin geforderte Streichung der von der Europäischen Kommission ab 2030 vorgesehenen 10%-Mindestrezyklateinsatzquote für kontaktsensitive Kunststoffverpackungen, die nicht aus PET sind (Art. 7 Abs. 1 b). Zwar ist es derzeit tatsächlich noch schwierig, Nicht-PET-Kunststoffrezyklate zu gewinnen, die den Vorgaben der [Verordnung \(EU\) 2022/1616 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen](#), entsprechen und in kontaktsensitiven Verpackungen eingesetzt werden können. Gleichwohl setzt die Streichung ein falsches Signal; die Vorgabe sollte als Anreiz für verstärkte Bemühungen um Innovationen und zur Stimulierung des Marktes für Sekundärrohstoffe beibehalten werden. Zudem besteht sonst die Gefahr, dass Verpackungen aus schlecht

recyclebarem Nicht-PET-Kunststoff, z.B. PE, hergestellt werden, um die Rezyklateinsatzquoten für PET zu umgehen.

Erstzugriffsrechte der Verpackungshersteller auf Rezyklat aus ihren Verpackungen

Äußerst problematisch ist aus Sicht des BDE das von einigen Stakeholdern geforderte Erstzugriffsrecht auf Recyclingmaterialien für Hersteller. Zur Schaffung einer starken Kreislauf- und Recyclingwirtschaft bedarf es auch in Bezug auf die Rezyklate eines freien und fairen Wettbewerbs, in dem optimale Lösungen entwickelt und umgesetzt werden. Erstzugriffsrechte der Verpackungshersteller auf das Rezyklat würden die Marktposition der Verpackungshersteller gegenüber den Recyclingunternehmen einseitig erheblich stärken. Das birgt die Gefahr eines Preisdrucks auf Rezyklate, der dazu führen kann, dass das Recycling wirtschaftlich unattraktiv wird. In der Folge würden die Investitionen zum Ausbau der Recyclinginfrastruktur ausbleiben und es könnte tatsächlich zu einer Verknappung des Angebotes kommen. Auf das Argument, es bedürfe eines Erstzugriffsrechts, weil das Angebot die Nachfrage nicht decken können werde, ist also zu entgegen, dass dieses Risiko gerade durch die Einführung eines Erstzugriffsrechts entsteht. Zudem handelt es sich bei einem Erstzugriffsrecht um einen schwerwiegenden Markteingriff, der die Beschränkung des Binnenmarktes zur Folge hat und wettbewerbsrechtlich problematisch ist und dem Ziel der Verpackungsverordnung, nämlich den Binnenmarkt für Verpackungen zu stärken, diametral entgegensteht. Aus diesen Gründen lehnt der BDE entsprechende Änderungsanträge ausdrücklich ab.

Bezugspunkt der Rezyklateinsatzquoten

Aus Verbandssicht besteht die Gefahr der Ver-

wässerung der Rezyklateinsatzquoten durch das Aufweichen des Bezugspunktes. Insbesondere ein Ausweiten auf das Verpackungsportfolio eines Verpackungsherstellers könnte politisch auf eine Massebilanzierung, wie sie das chemische Recycling erfordert, hindeuten. Allerdings ist zu beachten, dass die eigentliche Berechnungsmethode der Rezyklateinsatzquoten bis Ende 2026 mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden soll (Art. 7 Abs. 7), um einen europaweit einheitlichen Vollzug der Einsatzquoten zu ermöglichen. Hierzu ist anzumerken, dass es bereits den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts zur Berechnung der Rezyklateinsatzquoten (ab 2025) in der [Richtlinie \(EU\) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt](#) (Einwegkunststoffrichtlinie) gibt, der für die Berechnung aus mechanisch gewonnenen Rezyklatmengen vorgeschlagen wurde und als Präzedenzfall für die Berechnung der Quoten der Verpackungsverordnung gesehen wird. Der offizielle Entwurf des Durchführungsrechtsakts zur Einwegkunststoffrichtlinie für chemisches Recycling wird noch im zweiten Halbjahr 2023 erwartet. Bei der Berechnung von Rezyklateinsatzquoten aus chemischem Recycling tritt der BDE bezüglich der Massebilanzierung für die proportionale Allokation ein, die die freie Zuordnung des Rezyklats zu einem einzigen Monomertyp verhindert.

Sammelquote

Der BDE befürwortet die Einführung einer ambitionierteren Getrenntsammlquote für Verpackungen, wie sie Frau Ries vorschlägt, um die überragend wichtige Bedeutung der Getrenntsammlung als Voraussetzung für ein effizientes und hochwertiges Recycling zu betonen.

Kompostierbare Verpackungen

Des Weiteren begrüßt der BDE die Regelungen für „kompostierbare Verpackungen“ (Art.8). Allerdings sollte die Verwendung von biologisch abbaubaren Kunststoffverpackungen unbedingt auf die im Verordnungsvorschlag genannten Anwendungsfälle begrenzt werden. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass Verpackung und biogenes Produkt vom Verbraucher nur schwer getrennt werden können und es somit in der Praxis zu einer erheblichen Anzahl von Fehlwürfen kommt, so dass die betreffenden Verpackungen mit in die Bioabfallsammlung gelangen. Keinesfalls sollte die Regelung dazu führen, dass noch weitere als kompostierbar gelabelte Verpackungen ihren Weg in die getrennte Bioabfallsammlung finden. Ebenso dürfen keine falschen Anreize geschaffen werden, diese Verpackungen grundsätzlich mit den separat gesammelten Bioabfällen zu entsorgen. Zudem ist für eine erfolgreiche Umsetzung der Vorgaben aus Sicht des Verbandes eine Überarbeitung der Norm EN 13432 „über Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen durch Kompostierung und biologischen Abbau“ erforderlich, um zu gewährleisten, dass kompostierbare Verpackungen auch tatsächlich kompostierbar sind, d.h. dass sie in den biologischen Abfallbehandlungsanlagen behandelt werden können, ohne zu Beeinträchtigungen der Prozesse oder des Outputs zu führen.

Das ist notwendig, da biologisch abbaubarer Kunststoff zu Problemen bei der Bioabfallaufbereitung führt. In den Bioabfallbehandlungsanlagen sind biologisch abbaubare Kunststoffe von konventionellen nicht zu unterscheiden und werden als Störstoff aussortiert. Das stellt einen nicht zu unterschätzenden Prozessaufwand bei der Vergärung und vor allem bei der Kompostierung organischer Abfälle dar und behindert somit den Recyclingprozess dieses

Abfallstroms. Sofern sie nicht aussortiert werden, zersetzen sich die biologisch abbaubaren Kunststoffe nicht so schnell, wie die biogenen Abfälle und bleiben als sichtbare Plastikreste im Kompost zurück, was die Vermarktbarkeit des Komposts beeinträchtigt. Gerade vor dem Hintergrund der nunmehr verpflichtenden Getrenntsammlung von organischen Abfällen in der EU sollten hohe Standards für die Sortenreinheit dieses Abfallstroms gelten. Daher begrüßt der BDE die kritische Haltung der Berichtserstatlerin zu kompostierbaren Verpackungen.

Kennzeichnung von Verpackungen und Abfallbehältern

Aus Verbandssicht sehr zu begrüßen sind auch die vorgeschlagenen Kennzeichnungsvorschriften (Art. 11, 12), da sie zu einer verbesserten Getrenntsammlung und zu sortenreineren Abfallströmen führen.

Abfallvermeidung und Verpackungswiederverwendung

Der BDE unterstützt grundsätzlich die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verpackungsabfall und zur Wiederverwendung von Verpackungen (Art. 9, 26, Anhang VI), da so die Abfallhierarchie umgesetzt wird. Allerdings sind insbesondere die Vorgaben zur Verwendung wiederverwendbarer Transportverpackungen kritisch zu sehen und sollten im Hinblick auf ihre ökologische Sinnhaftigkeit im weiteren Gesetzgebungsverfahren überprüft und überarbeitet werden. Denn solche Vorgaben müssen auch unter einer ökonomischen Betrachtung insgesamt sinnvoll sein, was insbesondere bei bestimmten Transportverpackungen zweifelhaft ist. Daher begrüßt der BDE den kritischen Ansatz vieler Abgeordneter und die Forderung, dass Ausnahmen vom Gebot der Verwendung wiederverwendbarer Verpackungen zugunsten von gut recyclebaren Einwegverpackungen

möglich sein müssen, wenn dies unter ökologischen Gesichtspunkten nach einer Lebenszyklusanalyse gerechtfertigt ist. Dazu bedarf es allerdings auch der Festlegung von Anforderungen an die ökonomische Lebenszyklusbetrachtung durch die Europäische Kommission, um eine einheitliche und rechtssichere Grundlage für Ausnahmen vom Wiederverwendungsgebot zu schaffen.

Sammelsysteme und erweiterte Herstellerverantwortung

Aus Sicht des BDE sollten Hersteller von Einwegverpackungen verpflichtet werden, sich an einer Organisation bzw. einem System der kollektiven Herstellerverantwortung zu beteiligen, welche die Sammlung und Rückgabe, der in den privaten Haushalten anfallenden Verpackungsabfälle gewährleisten. Denn eine umfassende und flächendeckende haushaltsnahe Getrenntsammlung der Einwegverpackungsabfälle kann nur in kollektiven Systemen erfolgen. Die individuelle Sammlung von Einwegverpackungen aus den privaten Haushalten durch die einzelnen Hersteller bzw. durch von ihnen beauftragte Dritte erscheint in der Praxis kaum durchführbar. Eine flächendeckende haushaltsnahe getrennte Sammlung ist aber grundlegende Voraussetzung, um Abfallströme zu generieren, die homogen und rein genug sind, um effizient recycelt werden zu können. Insofern ist die getrennte haushaltsnahe Erfassung und Sammlung auch unabdingbar, um die Vorgaben zum Mindestzyklateinsatz und zu den Recyclingquoten zu erreichen. Hersteller, die an keiner Organisation bzw. keinem System zur Sammlung der Verpackungsabfälle beteiligt sind, könnten die einzelne Rückgabe der Verpackungen durch den Verbraucher beim Hersteller/Händler vorsehen oder andere zentrale Sammelstellen einrichten, die von den Verbrauchern aufgrund des großen Entsorgungsauf-

wandes dann nicht genutzt werden. Dies würde dazu führen, dass die betreffenden Verpackungen im Restmüll entsorgt und nicht recycelt werden.

Zeitplan

- Abstimmung im Binnenmarktausschuss (mitberatend): **18. Juli 2023**
- Abstimmung im Industrieausschuss (mitberatend): **19. Juli 2023**
- Abstimmung im Agrarausschuss (mitberatend): **30. August 2023**
- Abstimmung im Umweltausschuss (federführend): **20. September 2023**
- Abstimmung im Plenum: **2. Oktober 2023**

Wann der Rat seinen internen Standpunkt fertig erarbeitet haben wird, ist noch nicht absehbar. Dies hängt nicht zuletzt davon ab, ob auch die spanische Ratspräsidentschaft, die am 1. Juli 2023 auf die schwedische Ratspräsidentschaft folgt, die neue Verpackungsverordnung als prioritär betrachten wird.



Revision der Abfallverbringungsverordnung in finaler Phase



- die Erleichterung des Transports von Abfällen zum Recycling und zur Wiederverwendung in der EU,
- die bessere Bekämpfung illegaler Abfallverbringungen.

Im Januar 2023 stimmte das Europäische Parlament über den Revisionsvorschlag ab und nahm dabei mehrere [Änderungen](#) am Kommissionsvorschlag vor. Zudem veröffentlichte der Rat Ende Mai 2023 sein [Verhandlungsmandat](#), wodurch nun Trilogverhandlungen zwischen Parlament und Rat unter Moderation der Kommission beginnen können.

Beginn der interinstitutionellen Verhandlungen im Trilog zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission.

Hintergrund

Am 17. November 2021 legte die Europäische Kommission einen [Vorschlag zur Reform der EU-Verordnung für die Verbringung von Abfällen](#) (2021/0367 (COD)) vor. Darin werden Verfahren und Kontrollmaßnahmen für die Verbringung von Abfällen nach Herkunft, Bestimmungsort und Transportweg, der Art der verbrachten Abfälle und der Art der Abfallbehandlung am Bestimmungsort geregelt.

Die Europäische Kommission verfolgt mit ihrem Reformvorschlag drei Ziele:

- die Verhinderung der Verlagerung der EU-Abfallproblematik in Drittländer,

Wesentliche Regelungen

Innereuropäische Abfallverbringung

„Grün gelistete“ (Kunststoff-)Abfälle mit POP-Gehalt

Hinsichtlich der bei der Verbringung innerhalb der EU zu notifizierenden Abfälle hat sich das Parlament dafür ausgesprochen, dass neben der Verbringung der Abfälle, die in der **„gelben Abfallliste“** aufgeführt sind, auch die Verbringung **„grün gelisteter“** Abfälle zu notifizieren ist, wenn der Abfall einen in der [POP-Verordnung](#) (EU 2019/1021) genannten persistenten organischen Schadstoff enthält (Art. 4). Der Rat sprach sich in seinem Verhandlungsmandat für eine Notifizierungspflicht bei einer Überschreitung der Verwertbarkeitsgrenze durch die POP-Belastung (Anhang IV, POP-Verordnung) aus, wonach lediglich die Verbringung von Abfällen, die aufgrund ihrer POP-Belastung nicht mehr verwertet werden dürfen, entsprechend den Regeln der Abfallverbringungsverordnung zu notifizieren ist.

Kunststoffabfallcodes EU 3011 und EU 48

Das Europäische Parlament hat außerdem für die Einschränkung der EU-Sonderregeln für Kunststoffe gegenüber dem Basler Übereinkommen durch die Streichung der Einträge EU 3011 und EU 48 abgestimmt. Die Streichung hätte zur Folge, dass nur noch „grün gelistete“ Kunststoffgemische aus PET, PP und PE innerhalb der EU notifizierungsfrei zur Verwertung verbracht werden dürften. Anderen Kunststoffgemische müssten notifiziert werden. Kommission und Rat haben derweil keine solche Einschränkung vorgesehen.

Dauer der Notifizierungsverfahren

Bezüglich der Formalitäten der Notifizierungsverfahren wurde von der Europäischen Kommission vorgeschlagen, dass bereits die vollständige Antragseinreichung für ein Notifizierungsverfahren den Fristbeginn auslöst (Art. 9 Abs. 1 und 14 Abs. 5) und nicht wie bislang die Übermittlung einer Antragsempfangsbestätigung durch die zuständige Behörde, welche in deren Ermessen steht und zu willkürlich langen Notifizierungsverfahren führt.

Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist von 30 Tagen ohne Entscheidung der Versandort- und Durchführbehörde soll nach dem Kommissionsvorschlag der Antrag als von ihnen genehmigt gelten (stillschweigende Zustimmung). Für die Behörde am Bestimmungsort gilt die stillschweigende Zustimmung laut Kommissionsvorschlag indes nicht.

Allerdings schlug das Europäische Parlament eine Änderung vor, der zu Folge von der Bestimmungsortbehörde nach Ablauf der 30 Tagesfrist eine schriftliche Begründung für die Verspätung zu erfolgen hat und spätestens 60 Tage nach Einreichung der Notifizierung die endgültige Entscheidung getroffen sein muss (Art. 9 Abs. 2 Uabs. 2). Der Rat plädiert dagegen

für das Beibehalten des bisherigen Fristbeginns durch die Übermittlung der Antragsempfangsbestätigung.

Vorabzustimmungsverfahren

Auch für das Vorabzustimmungsverfahren (Art. 14) sieht der Kommissionsvorschlag vor, dass bereits der Antragseingang den Fristbeginn darstellen soll. Dabei soll die Bearbeitungsfrist von 30 auf 45 Tage verlängert werden. Der Rat fordert sogar eine Verlängerung auf 60 Tage.

Des Weiteren soll gemäß dem Kommissionsvorschlag die für die Anlage zuständige Behörde am Bestimmungsort die Genehmigung des Antrags auf Vorabzustimmung ablehnen können, wenn sie nicht davon überzeugt ist, dass durch die Erteilung der Vorabzustimmung eine qualitativ hochwertige Behandlung der betreffenden Abfälle gewährleistet wird. Der Rat hat diesen unbestimmten Rechtsbegriff präzisiert. So soll solch eine Ablehnung durch die Behörde bei Zweifeln an der Einhaltung von Anforderungen der Abfallhierarchie, Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) und Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU) möglich sein. Außerdem soll die erteilte Vorabzustimmung mit „hinreichender Begründung“, laut Rat nämlich bei falschen Angaben oder sich ändernden Tatsachen, jederzeit widerrufen werden können.

Bezüglich der Gültigkeit der Vorabzustimmungen sieht der Kommissionsvorschlag wie bisher grundsätzlich eine siebenjährige Gültigkeit von Vorabzustimmungen vor. Auch das Parlament möchte die Gültigkeitsdauer beibehalten, wobei die zuständigen Behörden während der Gültigkeitsdauer mindestens eine Inspektion durchführen sollen, um die Einhaltung der neuesten geltenden rechtlichen Anforderungen zu überprüfen. Der Rat fordert eine Gültigkeit von zehn Jahren.

Vereinfachtes „grüne Liste“ Verfahren

Der Kommissionsvorschlag enthält die vom Parlament gebilligte Vorgabe, wonach bei der Verbringung von „grün gelisteten“ Abfällen das Informationsdokument aus Anhang VII nicht mehr wie bislang erst unmittelbar vor der Abfahrt auszufüllen und dann mitzuführen ist, sondern die bereitzustellenden Informationen bereits einen Tag vor der Verbringung digital zu übermitteln sind (Art. 18). Der Rat sprach sich weitergehend für einen Vorlauf von drei Tagen zur digitalen Informationsbereitstellung aus.

Verbringung von nicht gefährlichen Abfällen zur außereuropäischen Verwertung

Export in Länder, die nicht Mitglied der OECD sind (Nicht-OECD-Staaten)

Kommission, Parlament und Rat möchten durch die Revision der Abfallverbringungsverordnung sicherstellen, dass „grün gelistete“ Abfälle lediglich dann in Länder außerhalb der EU verbracht werden, wenn sie in den Bestimmungsländern ordnungsgemäß und umweltgerecht verwertet werden. Dabei ist zu beachten, dass jegliche Ausfuhr zur Beseitigung, außer in EFTA-Staaten (EFTA: Europäisches Freihandelsabkommen: Island, Lichtenstein, Norwegen, Schweiz), bereits verboten ist. Die Ausfuhr gefährlicher Abfälle ist ebenfalls untersagt.

Für Nicht-OECD-Länder sieht der Kommissionsvorschlag vor, dass diese die Einfuhr von nicht gefährlichen „grün gelisteten“ Abfällen aus der EU offiziell bei der Kommission beantragen und nachweisen müssen, dass sie diese Abfälle ordnungsgemäß verwerten können, um auf eine Liste der Länder zu gelangen, in die entsprechender Abfall zu Verwertung exportiert werden darf (Art. 38 und 39). Dazu müssen die Nicht-OECD-Länder zahlreiche Details ihrer Abfallbewirtschaftungsstruktur (Gesamtabfallaufkommen, Behandlungskapazität, Ge-

trenntsammlungsquote, Deponieanteil, Menge unzulässig entsorgter Abfälle etc.) sowie u.a. ihre Mitgliedschaft in einer Umweltschutz-übereinkunft nachweisen. Zudem müssen die ausführenden EU-Unternehmen die belieferten Verwertungsanlagen mindestens alle drei Jahre von unabhängigen akkreditierten Dritten auditieren lassen (Art. 43), um eine umweltgerechte Verwertung (Art. 56) zu gewährleisten. Nur wenn dies der Fall ist, dürfen EU-Unternehmen Abfälle zu diesen Anlagen in Drittstaaten ausführen.

Export in Länder, die Mitglied der OECD sind (OECD-Staaten)

Die Auditierungspflicht (Art. 43) betrifft auch Anlagen in OECD-Staaten. Hinsichtlich der Verbringung in OECD-Staaten sieht Artikel 42 vor, dass die Kommission die Ausfuhr bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit überwacht und bei schwerwiegenden Umwelt- oder Gesundheitsproblemen im Land gegebenenfalls einschreiten kann.

Kunststoffexport in Drittstaaten

Das Europäische Parlament fordert zudem, dass die Ausfuhr von Kunststoffabfällen, darunter auch sortenreiner Kunststoff, in Nicht-EFTA-Staaten für Nicht-OECD-Staaten drei Jahre und für OECD-Staaten vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung untersagt werden soll (Art. 37, 41, 82). Indes zweifelt der Rat die Möglichkeit der Umsetzung dieser Forderung für Nicht-OECD-Staaten aufgrund der völkerrechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) der Welt handelsorganisation (WTO) an.

Aktuelle Entwicklungen

Da sich das Europäische Parlament bereits Anfang des Jahres (am 17. Januar 2023) und der Rat am 25. Mai 2023 positioniert haben, können

nun Verhandlungen zwischen Rat und Parlament im Trilog mit der Kommission als Moderator stattfinden. Die erste Trilogrunde fand bereits am 5. Juni 2023 statt.

Dem Vernehmen nach haben die Mitgesetzgeber in der ersten Verhandlungsrunde Ende Mai die Möglichkeit erörtert, ein Verbot der Ausfuhr von Kunststoffabfällen in Drittländer einzuführen. Diese Bestimmung wird vom Europäischen Parlament unterstützt, wurde aber nicht in den Vorschlag der Kommission aufgenommen. Der Rat hat ein solches Verbot ebenfalls nicht in seine schriftliche Position aufgenommen und fordert das Parlament auf, seine Übereinstimmung mit den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) zu begründen.

Nach Informationen des BMUV waren die Verhandlungen im Rat im ersten Halbjahr unter sehr hohem Zeitdruck vonstattengegangen. Aus deutscher Sicht besteht noch weiterer Verbesserungsbedarf am Text, der u.a. auch dem hohen Zeitdruck geschuldet sei. Dieser sei dadurch zustande gekommen, dass Schweden noch unter seiner Ratspräsidentschaft mit den Trilogverhandlungen beginnen wollte. Denn ab dem 1. Juli 2023 hat Spanien die EU-Ratspräsidentschaft inne. Es wird sich zeigen, ob die Abfallverbringungsverordnung unter spanischer Ratspräsidentschaft weiter Priorität haben wird oder die Verhandlungen wieder ins Stocken geraten werden.

Erzielen das Europäische Parlament und der Rat während der Trilogie eine Einigung, wird der gefundene Kompromisstext dem federführenden Umweltausschuss des Europäischen Parlaments (ENVI) und anschließend dem Plenum formell zur Abstimmung gestellt. Außerdem müsste der Kompromisstext auch noch vom Rat formell genehmigt werden. Vor dieser formellen Bestätigung bedarf es aber zunächst

einer inhaltlichen Einigung.

Bewertung des BDE

Das Gelingen der Revision der Abfallverbringungsverordnung ist für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und die Erreichung der Ziele des Green Deals außerordentlich wichtig. Daher sieht der BDE mit Sorge, dass die von den Institutionen unterstützten Änderungen und Maßnahmen noch nicht angemessen dafür geeignet sind, die Verfahren zur Abfallverbringung innerhalb der EU ausreichend zu entbürokratisieren sowie ausgewogene Regeln zur Ermöglichung einer Verbringung von Abfällen zur umweltgerechten Verwertung von Abfall außerhalb der EU zu schaffen.

Inneuropäische Abfallverbringung

„Grün gelistete“ (Kunststoff-)Abfälle mit POP-Gehalt

Die Forderungen des Parlaments, eine grenzwertunabhängige generelle Notifizierungspflicht (nach Art. 5 ff.) für (Kunststoff-)Abfälle einzuführen, die einen in der POP-Verordnung genannten persistenten organischen Schadstoff enthalten, lehnt der BDE ab. Denn dies würde die Verbringung von auch „grün gelisteten“ Abfällen zum Recycling innerhalb der EU deutlich verkomplizieren und verlangsamen, weil nahezu jeder (Kunststoff-)Abfall in zumindest sehr geringer Konzentration einen langlebigen organischen Schadstoff enthält. Insofern ist der BDE erleichtert darüber, dass sich der Rat für eine sachgerechte Notifizierungspflicht ab dem Überschreiten der in Anhang IV der POP-Verordnung festgelegten Verwertungsgrenze ausgesprochen hat (Grenzwerte von Anhang IV der POP-Verordnung). Der BDE fordert das BMUV auf, diese Position in den Trilogverhandlungen zu verteidigen und durchzusetzen.

Kunststoffabfallcodes EU 3011 und EU 48

Darüber hinaus spricht sich der BDE gegen die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Streichung der EU-Kunststoffabfallcodes EU 3011 und EU 48 aus (Anhang III, Teil I, Absatz 2g). Ihre Abschaffung hätte zur Folge, dass nur noch „grün gelistete“ Kunststoffgemische aus PET und PP und PE innerhalb der EU notifizierungsfrei zur Verwertung verbracht werden dürften. Insofern begrüßt der BDE sehr, dass sich der Rat wie die Kommission für den Erhalt der Einträge 3011 und 48 positioniert hat.

Dauer der Notifizierungsverfahren

Dem BDE ist die Kürzung langer Notifizierungsverfahren überaus wichtig. Ein großes Problem ist bislang die willkürlich lange Dauer der Notifizierungsverfahren (auch für die Vorabzustimmung) zur Verbringung innerhalb der EU. Diese rührt daher, dass die Bearbeitungsfrist erst mit der Übermittlung einer Antragsempfangsbestätigung von der Behörde an den Notifizierenden beginnt; die zuständigen Behörden können den Notifizierungsantrag unbearbeitet lassen und so das Verfahren erheblich verzögern. Um eine willkürliche Fristverlängerung zu vermeiden, sollte daher unbedingt – wie von Kommission und Parlament vorgeschlagen – bereits die vollständige Antragseinreichung den Fristbeginn (Art. 9 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 5) auslösen.

Nach Ablauf der 30 Tage-Bearbeitungsfrist ohne Entscheidung der Durchfuhr- als auch der Versandortbehörde sollte der Antrag im Sinne der Verfahrensbeschleunigung als stillschweigend genehmigt gelten (Art. 9 Abs. 1). Hierfür hatten sich auch Kommission und Parlament ausgesprochen.

Nach Ansicht des BDE sollte die Behörde am Bestimmungsort, für die keine stillschweigende Zustimmung greift, zumindest verpflichtet werden, eine Begründung für die Verzögerung

zu liefern. Der BDE unterstützt daher die Forderung des Parlaments ausdrücklich, der zu Folge spätestens 60 Tage nach Einreichung der Notifizierung die endgültige Entscheidung getroffen sein muss (Art. 9 Abs. 2 Uabs. 2).

Kommission und Parlament sollten sich bei den Verhandlungen dafür einsetzen, dass sich der Rat einer Verkürzung der Verfahren nicht verschließt. Die Verfahrensverkürzung ist ein wesentliches Element zur Entbürokratisierung und Verwirklichung des Binnenmarktes, ihr kommt eine besondere Rolle bei der Verwirklichung der Kreislaufwirtschaft zu.

Vorabzustimmungsverfahren

Der BDE ist der Meinung, dass das Vorabzustimmungsverfahren (Art. 14) für Notifizierungen der Abfallverbringung zur Verwertung innerhalb der EU das Standardverfahren werden sollte, um auch notifizierungspflichtige Abfälle innerhalb der EU in angemessener Geschwindigkeit ohne jedesmalige Notifizierung zur Behandlung verbringen zu können. Die zuvor beschriebenen Forderungen des BDE bezüglich der Kürzung des Notifizierungsverfahrens (Fristbeginn mit Antragseinreichung sowie stillschweigende Zustimmung) gelten auch hier.

Aus Verbandssicht ist sehr zu begrüßen, dass sich der Rat zur besseren Planungs- und Investitionssicherheit der Entsorgungsbranche der BDE-Forderung entsprechend für eine Gültigkeitsdauer der Vorabzustimmung von 10 Jahren ausgesprochen hat (Art. 14 Abs. 9) und auch die vom BDE geforderte Präzisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe hinsichtlich der Antragsablehnung und des Widerrufs in seine Position aufgenommen hat (Art. 14 Abs. 7,8,10). Der Rat sollte diese Verbesserungen im Trilogverfahren durchsetzen.

Vereinfachtes grüne-Liste Verfahren

Der BDE unterstützt die Digitalisierung der Verfahren. Hinsichtlich des vereinfachten Verfahrens (Art. 18) ist der BDE jedoch der Ansicht, dass die (digitale) Anmeldung wie bisher bis unmittelbar vor der Abfahrt erfolgen können muss, um die nötige Flexibilität bezüglich des Transports zu wahren und eine Kriminalisierung kurzfristig geänderter Transporte zu vermeiden. Bereits die von Kommission und Parlament vorgeschlagene Voraussetzung des Ausfüllens des Anhang VII-Dokuments am Vortag des Transportantritts ist unsachgemäß (Art. 18 Abs. 2). Eine Verschärfung auf drei Tage vor Abfahrt durch den Rat kann der BDE nicht nachvollziehen. So können insbesondere sich schnell ändernde Transportdaten wie Gewicht, Beförderer und Route etc. unter Umständen nicht mehr im Dokument nach Anhang VII korrekt abgebildet werden.

Verbringung von nicht gefährlichen Abfällen zur außer-europäischen Verwertung

Export in Nicht-OECD-Drittstaaten

Das durch die vorgesehenen Nachweispflichten entstehende de-facto Exportverbot für „grün gelistete“ Abfälle zur Verwertung in Nicht-OECD-Drittstaaten (Art. 37 ff.) führt aus Sicht des BDE zu weit. Es ist aus Umweltschutzgründen nicht erforderlich, da bei der Verbringung insbesondere werthaltiger „grün gelisteter“ Abfälle die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Anlagenüberprüfungen bereits eine umweltgerechte Verwertung gewährleisten. Deshalb lehnt der BDE die neuen Regeln zur Abfallverbringung in Nicht-OECD-Drittstaaten entschieden ab. Eine Gesamtbewertung der Abfallwirtschaft von Drittstaaten ist weder geeignet noch erforderlich, um eine ordnungsgemäße und umweltschonende Abfallverwertung zu gewährleisten. Hierfür muss insbesondere die belieferte Abfallverwertungsanlage in den

Blick genommen werden.

Der Verordnungsvorschlag schafft mit der Pflicht, durch unabhängige akkreditierte Dritte nachweisen zu müssen, dass die Abfälle in der betreffenden Anlage im Drittstaat umweltgerecht verwertet werden (Art. 43), einen Mechanismus, der eine umweltgerechte hochwertige Behandlung sicherstellt.

In Bezug auf die Geeignetheit und Erforderlichkeit von Exportbeschränkungen für „grün gelistete“ Abfälle zur Verwertung ist auch zu berücksichtigen, dass derartige Abfälle werthaltig sind und werthaltige Abfälle nicht erworben werden, um dann unsachgemäß beseitigt zu werden. Bestimmte Abfallqualitäten haben also kein Verschmutzungspotential. Die Regelungen der Art. 37 ff. würden aber vor allem die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft in der EU behindern. Die Beschränkung des Absatzmarktes für verwertbare Abfälle würde letztlich zu einem Überangebot innerhalb der Union und dadurch zu einem Preisverfall dieser Abfälle und der daraus gewonnenen Sekundärrohstoffe führen. Der Kreislaufwirtschaft würde so erheblicher Schaden zugefügt, weil notwendige Investitionen in den Ausbau von Kapazitäten und innovative Prozesse zur Qualitätssteigerung nicht mehr wirtschaftlich wären und im Ergebnis verhindert würden. Da Primärrohstoffe dagegen weiterhin weltweit gehandelt werden, würde die Sekundärrohstoffwirtschaft – und das bedeutet die Kreislaufwirtschaft – zudem große Wettbewerbsnachteile gegenüber der Primärrohstoffwirtschaft erleiden.

Kunststoffexport in Drittstaaten

Aus gleichen Gründen lehnt der BDE auch das Votum des Parlaments für ein ausnahmsloses de-lege Exportverbot für Kunststoffabfälle zur Verwertung außerhalb der EU oder EFTA-Staaten ab (Art. 37, 41, 82). Zudem könnte ein sol-

ches Handelsverbot gegen WTO-Recht verstoßen, weil der Umweltschutz durch mildere Mittel gewährleistet werden kann. Daher begrüßt der BDE den kritischen Standpunkt des Rates zur Position des Parlaments und fordern den Rat auf, seinen kritischen Standpunkt in den Trilogverhandlungen zu wahren.

Der BDE hat seine Forderungen bei der Erarbeitung der Positionen der drei Institutionen durch Stellungnahmen, konkrete Änderungsanträge des Gesetzesvorschlags und Gespräche aktiv eingebracht. Nach Bekanntwerden des Verhandlungsmandats des Rates hat der BDE zuletzt erneut eine Stellungnahme an das BMUV abgegeben, um auf nötige Verbesserungen, die in den Trilogverhandlungen erfolgen sollten, besonders hinzuweisen.

Zeitplan

In den nächsten Wochen werden technische Sitzungen zur Vorbereitung der weiteren Trilogverhandlungen erwartet. Der Termin für die zweiten Trilogrunde wurde noch nicht bekannt gegeben.



Einigung auf neue Batterieverordnung



Parlament und Rat haben eine politische Einigung über den Text für eine neue Batterieverordnung erzielt. Sie regelt den gesamten Lebenszyklus von der Batteriekonzeption bis zur Abfallbehandlung.

Hintergrund

Im Dezember 2020 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine [Verordnung über Batterien und Altbatterien](#) vorgelegt. Zwei Jahre später, im Januar 2023, erzielten Parlament und Rat unter Moderation der Europäischen Kommission in Trilogverhandlungen über die letzten offenen Punkte eine [politische Einigung](#). Am 14. Juni 2023 nahm das Europäische Parlament diese an ([siehe Link](#)). Nun bedarf es noch der formellen Bestätigung durch den Rat.

Erst im Anschluss wird die Batterieverordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt dann 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, wobei die Verordnung grundsätzlich erst sechs Monate nach Inkrafttreten anwendbar sein soll. Zudem gelten zeitliche Spezialbestimmungen für einzelne Regelungen. Die Batterieverordnung soll die Batterierichtlinie aus dem Jahr 2006 ablösen und in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sein.

Die Batterieverordnung enthält einige für die Entsorgungs- und Recyclingbranche interessante neue Vorgaben. So führt sie zum Beispiel verpflichtende Mindestzyklanteile ein, die künftig in Batterien enthalten sein müssen. Außerdem wird es Regeln zur einfachen Herausnehmbarkeit und Austauschbarkeit von Batterien aus Geräten durch den Verbraucher geben. Diskutiert wurde auch die Einführung eines EU-weiten Batteriepfandes, das sich allerdings nicht durchsetzen konnte. Beschlossen wurden jedoch Sammelquoten für Altbatterien, die allerdings teilweise in Deutschland bereits gelten. Eine weitere Neuerung ist die Einführung eines elektronischen Batteriepasses.

Wesentliche Inhalte

Mindestrezyklatanteile

Mit der neuen Verordnung werden verpflichtende Rezyklatanteile eingeführt (Art. 8). Acht Jahre nach Inkrafttreten der Batterieverordnung müssen Industrie-, Starter- und Traktionsbatterien sowie Batterien leichter Verkehrsmittel Mindestrezyklatgehalte einhalten.

13 Jahre nach Inkrafttreten sollen die Rezyklateinsatzquoten erhöht werden. Parlament und Rat einigten sich darauf, dass nicht nur Rezyklat, das aus Verbraucherabfällen gewonnen wurde, sondern auch aus Produktionsabfällen gewonnene Rezyklate bei den Rezyklateinsatzquoten berücksichtigt werden können.

Die Berechnungsmethoden für die entsprechenden Mindestrezyklateinsatzquoten sollen drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung festgelegt werden.

Mindestrezyklatanteile	Kobalt	Blei	Lithium	Nickel
8 Jahre nach Inkrafttreten	16%	85%	6%	6%
13 Jahre nach Inkrafttreten	26%	85%	12%	15%

Recyclingquoten

Es wurde ebenfalls eine Einigung über die Recyclingquoten, also die Quoten, die dem Wortlaut nach die Recyclingverfahren bei der stofflichen Verwertung erreichen müssen, erzielt (Anhang XII Teil C).

Recyclingquoten	Kobalt	Blei	Lithium	Nickel	Kupfer
bis Ende 2027	90%	90%	50%	90%	90%
bis Ende 2031	95%	95%	80%	95%	95%

Ebenfalls festgelegt wurden sogenannte Recyclingeffizienzen (Anhang XII Teil B). Die Recyclingeffizienz ist der Quotient aus der Masse der anrechenbaren Outputfraktionen – d.h. der mit dem Recyclingverfahren hergestellten Stoffe – und der Masse der aus Altbatterien und Altakkumulatoren bestehenden Inputfraktion in Prozent. Ende 2025 müssen die Recyclingeffizienzen, bezogen auf das jeweilige Gewicht, folgende Werte erreichen: 75% für Blei-Säure-Batterien, 65% für Lithium-Batterien und 50% für alle sonstigen Altbatterien. Ende 2030 müssen die Quoten dann auf 80% für Blei-Säure-Batterien und 70% für Lithium-Batterien steigen.

Für die Berechnung der Quoten für das Recycling und der Recyclingeffizienz soll spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung die Berechnungsmethode in einem Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission festgelegt werden.

Sammelquoten und Batteriepfand

Außerdem wurden Sammelquoten für Batterien festgelegt. Die Sammelquote ergibt sich jeweils aus dem Gewicht der in einem Kalenderjahr in einem Mitgliedstaat gesammelten Altbatterien, welches ins Verhältnis zu dem durchschnittlichen Gewicht der Batterien gesetzt wird, die die Hersteller in den drei vorangegangenen Kalenderjahren in diesem Mitgliedstaat entweder direkt für Endnutzer auf dem Markt bereitgestellt oder an Dritte geliefert haben, um sie für Endnutzer auf dem Markt bereitzustellen (Anhang XI). Die Sammelquoten für Gerätebatterien belaufen sich dabei auf 45% bis Ende 2023 und dann gestaffelt auf 63% bis Ende 2027 und 73% bis Ende 2030 (Art. 48). Für Batterien leichter Verkehrsmittel gilt eine Quote von 51% bis Ende 2028 und 61% bis Ende 2031 (Art. 48a).

Auf ein EU-weites Batteriepfand konnten sich die Verhandlungsführer von Europäischem Parlament und Rat indes nicht einigen. Allerdings soll die Europäische Kommission bis Ende 2027 die Durchführbarkeit und den Nutzen eines EU-weiten Pfandsystems bewerten und gegebenenfalls einen Bericht mit Maßnahmenvorschlägen vorlegen (Art. 50a). Jedoch sieht die Batterieverordnung eine Öffnungsklausel vor, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, auf nationaler Ebene Batteriepfandsysteme einzurichten.

Austauschbarkeit

Die politische Einigung sieht darüber hinaus vor, dass dreieinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung die Batterien von tragbaren Geräten durch die Nutzenden selbst und die Batterien von leichten Transportmitteln durch Fachpersonal leicht herausnehmbar und austauschbar sein müssen (Art. 11). Unter die tragbaren Geräte fallen auch Einweg-E-Zigaretten. Da diese so konzipiert sind, dass die Batterien nicht ausgetauscht werden können, dürfte die neue Regelung das Aus für Einweg-E-Zigaretten bedeuten.

Batteriepass

Eine weitere Neuerung ist die Einführung eines elektronischen Batteriepasses (Art. 65). Dieser muss für Batterien in leichten Transportmitteln, Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und Autobatterien zur Verfügung gestellt werden. Es soll drei Arten von Informationen geben: Informationen an die breite Öffentlichkeit, Informationen für notifizierte Stellen der Marktüberwachung und Informationen für natürliche und juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse an den Informationen haben. Zur letztgenannten Gruppe gehören auch Recyclingunternehmen. Zu dieser Informationsstufe zählen u.a. Sicherheits- und Demontageinformationen, aber auch die genaue

Produktzusammensetzung und die verwendeten Materialien der Batterien. Außerdem soll die letztgenannte Gruppe darüber informiert werden, ob es sich um eine originale, umfunktionierte, wiederverwendete oder wiederaufbereitete Batterie oder um Abfall handelt.

Bewertung des BDE

Der BDE begrüßt grundsätzlich die in der politischen Einigung erzielten Regelungen für die Batterieverordnung.

Allerdings bedauert der BDE, dass kein Batteriepfand vorgesehen ist, sondern lediglich ein Prüfauftrag an die Europäische Kommission erteilt wird. Ein europaweites Batteriepfand würde dazu beitragen, dass Altbatterien von den Verbrauchern zurückgegeben werden und so weitgehend dem Recycling und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können, anstatt – wie bisher leider häufig der Fall – über den Restmüll unsachgemäß entsorgt zu werden. Die häufig vorkommende Entsorgung über den Restmüll führt dazu, dass knappe Ressourcen wie Lithium, Kobalt und Nickel nicht im Kreislauf gehalten werden können und verloren gehen. Sie führt auch dazu, dass sich die Altbatterien entzünden und Brände in Müllfahrzeugen, Sortierungs- und Recyclinganlagen entstehen. Neben den damit einhergehenden Gefahren für Mitarbeiter und Anwohner von Abfallbehandlungsanlagen, führen diese Brände zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden und Umweltbelastungen und stellen für die Entsorgungsbranche auch insofern ein ganz erhebliches Problem dar, als aufgrund der Häufung dieser Brände Versicherungsunternehmen kaum noch bereit sind, die Abfallbehandlungsanlagen zu tragbaren Konditionen zu versichern. Ein Batteriepfand würde diese Probleme erheblich reduzieren.

Einzig zu begrüßen ist unter diesem Gesichtspunkt, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, nationale Regelungen zu erlassen, um zum Beispiel ein Batteriepfand oder ambitioniertere Sammel- und Recyclingquoten zu implementieren.

Positiv zu bewerten ist die Einführung von Mindestzyklateinsatzquoten in Batterien, da diese den Markt für Rezyklate stimulieren und so Anreize und Sicherheit für Investitionen in Recyclinganlagen schaffen und einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit kritischer Rohstoffe leisten. Allerdings soll nicht für alle Batteriearten ein Mindestzyklateinsatz eingeführt werden, was aus Verbandssicht sehr bedauerlich ist. Erfreulich ist jedoch die Ausweitung des Mindestzyklateinsatzes auf Batterien leichter Transportmittel neben Industrie-, Starter- und Traktionsbatterien.

Ebenfalls zu begrüßen sind die Quoten für das Recycling und die Recyclingeffizienz. Entscheidend für die Bewertung dieser Quoten ist jedoch die Berechnungsmethode. Wichtig ist in dem Zusammenhang, dass diese tatsächlich zeitnah innerhalb der vorgesehenen Frist von

18 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung festgelegt werden.

Auch die Regeln zur leichten Herausnehmbarkeit und Austauschbarkeit von Batterien begrüßt der BDE, da eine leichte Herausnehmbarkeit ein wichtiger Schritt gegen Anlagenbrände in der Entsorgungs- und Recyclingbranche ist. Verbrauchern soll es dadurch erleichtert werden, die Batterien aus den Geräten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Eine Entsorgung des Geräts inklusive der Batterien über den Restmüll soll so eingedämmt werden.

Außerdem ist die Beibehaltung der Sammelquoten für Batterien positiv zu bewerten, da diese zwingend erforderlich sind, um die wichtigen in den Batterien enthaltenen Rohstoffe im Recyclingkreislauf zu halten und nicht zu verlieren. Um die festgelegten Sammelquoten europaweit zu erreichen und diese in Zukunft auch noch erhöhen zu können, ist aus Verbandssicht jedoch wiederum ein Batteriepfand notwendig.

Zeitplan

*Um das Gesetzgebungsverfahren nach der im Trilog gefundenen politischen Einigung abzuschließen, bedarf es nach ihrer Annahme durch das Parlament, die am 14. Juni 2023 stattfand, noch der formellen Zustimmung des Rates: voraussichtlich in den **kommenden Wochen**.*

Die Batterieverordnung wird am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. Sie ist unmittelbar anwendbar, d.h., sie muss von den Mitgliedstaaten nicht in nationales Recht umgewandelt werden. Allerdings ist der jeweilige zeitliche Geltungsbereich der einzelnen Vorschriften zu beachten.



Europäische Kommission veröffentlicht Vorschlag für Verordnung über kritische Rohstoffe

Die Europäische Kommission hat am 16. März 2023 ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen vorgelegt: [„Critical Raw Materials Act \(CRMA\)“](#) (2023/0079 (COD)).



Der Vorschlag verfolgt das Ziel, den Zugang der Europäischen Union zu einer sicheren, diversifizierten, erschwinglichen und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu muss die EU dringend ihre Abhängigkeiten von Rohstoffimporten aus Drittstaaten mit autokratischen Strukturen reduzieren, die ihre Rohstoffvorkommen zunehmend gezielt als politische Waffe gegenüber Importeuren einsetzen.

Zusammen mit der vorgeschlagenen [Reform des Strommarktdesigns](#) und dem [„Net-Zero Industry Act“](#) ist der Vorschlag für einen „Critical Raw Materials Act“ Teil des „Green Deal Industrial Plan“. Er zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit und Re-

silienz der europäischen Industrie zu stärken und den Industriestandort Europa zu schützen.

Wesentliche Inhalte

„Kritisch“ sind die wirtschaftlich wichtigsten Rohstoffe, bei denen ein Versorgungsrisiko besteht. Diese sind im Anhang II, Abschnitt 1 des Vorschlages aufgelistet. Zu ihnen zählen etwa Bauxit, Kupfer, Helium und Magnesium. Der Vorschlag führt zudem den Begriff der „strategischen Rohstoffe“ ein. Hierbei handelt es sich um kritische Rohstoffe, denen eine besondere strategische Bedeutung zukommt. Diese ergibt sich aus ihrer Verwendung im Rahmen strategisch wichtiger Technologien für den

grünen und digitalen Wandel sowie für Verteidigungs- und Raumfahrtanwendungen, einem prognostizierten erheblichen Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie der Schwierigkeit, ihre Erzeugung zu steigern. Zu den strategischen Rohstoffen zählen beispielsweise Lithium, Kobalt oder Kupfer.

Von der Europäischen Kommission wird vorgesehen, dass im Jahre 2030 10% des Bedarfs der EU an strategischen Rohstoffen aus einheimischem Bergbau gedeckt werden sollen. Außerdem soll die Weiterverarbeitung strategischer Rohstoffe innerhalb der EU bis 2030 auf 40% des Bedarfs gesteigert werden. 15% des jährlichen Bedarfs an strategischen Rohstoffen sollen zudem aus in der EU recycelten Sekundärrohstoffen stammen. Bei diesen Zielen handelt es sich jedoch nicht um verbindlich einzuhaltende Quoten, sondern um Richtwerte (Benchmarks), deren Erreichung allerdings dringend angestrebt werden soll, um die Resilienz der EU im Rohstoffsektor zu stärken.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen Genehmigungsverfahren für Projekte, die strategische Rohstoffe betreffen, vereinfacht, Lieferketten für kritische Rohstoffe überwacht und der Arbeitsmarkt in Bezug auf alle industriellen Ökosysteme und Wertschöpfungsketten gestärkt werden. Um die vorgeschlagenen Richtwerte zu erreichen, sollen zum Beispiel strategische Projekte, die einen bedeutenden Beitrag zur Versorgungssicherheit der EU mit strategischen Rohstoffen liefern, besonders unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sollen Genehmigungsverfahren für strategische Projekte, die ausschließlich die Verarbeitung oder das Recycling strategischer Rohstoffe betreffen, maximal 12 Monate – mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um einen Monat – andauern dürfen. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Einführung einer sogenannten

„Genehmigungsfiktion“: ist die 13-Monatsfrist ohne abschließende Entscheidung seitens der zuständigen Behörde abgelaufen, gilt ein strategisches Projekt als genehmigt. Diese Neuerung wäre von nicht zu unterschätzender Tragweite, da sie im Einzelfall dazu führen könnte, dass bei Untätigkeit der Behörde während der 13-Monatsfrist ein Antrag auf Durchführung eines strategischen Projektes als genehmigt anzusehen wäre, selbst wenn die Genehmigungsvoraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt wären.

Konkrete Regelungen zur Finanzierung und insbesondere die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung strategischer Projekte sieht der Vorschlag allerdings nicht vor. Der Vorschlag enthält allein Regeln darüber, dass ein einzurichtender ständiger Ausschuss mit Vertretern der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission auf Ersuchen des Projektträgers eines strategischen Projekts erörtert und berät, wie die Finanzierung des Projekts gewährleistet werden kann. Im Rahmen dieser Erörterung sind etwa private Finanzierungsquellen, die Unterstützung durch Mittel der Europäischen Investitionsbank oder anderer internationaler Finanzinstitutionen, sowie Förder- und Finanzierungsprogramme der Europäischen Union zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich folglich lediglich um Vorschriften zur Beratung und Erörterung der Möglichkeit der Finanzierung, ohne dass konkrete Mittel für die Finanzierung zur Verfügung gestellt werden.

Schließlich sieht der Vorschlag vor, dass Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die Sammlung von Abfällen mit hohem Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe zu steigern. Um den internationalen Handel mit verlässlichen Partnern zu stärken, soll sich die EU um Partnerschaften mit Schwellen- und Entwicklungsländern bemühen, die für beide

Seiten vorteilhaft sind und einen Club für kritische Rohstoffe einrichten.

Bewertung des BDE

Der BDE bewertet den Kommissionsvorschlag für einen „Critical Raw Materials Act“ als ein lange überfälliges Gesetzgebungsvorhaben zur Stärkung der Resilienz der EU im Rohstoffsektor. Zunächst ist als positiv zu bewerten, dass es sich bei diesem Rechtsakt um eine Verordnung handeln soll. Als solche würde der „Critical Raw Materials Act“ unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EU verbindlich gelten; nur durch unmittelbar wirksame Regeln im Rohstoffrecht innerhalb der gesamten EU wird ein „Level-Playing-Field“ geschaffen. Zusätzlich werden hierdurch Zeitverzögerungen infolge innerstaatlicher Umsetzung vermieden.

Erfreulich ist zudem, dass die Europäische Kommission die übermäßig lange Verfahrensdauer für die Genehmigung von Projekten in Bezug auf strategische Rohstoffe als ein Kernproblem erkannt hat. Besonders die „Genehmigungsfiktion“ könnte sich als sehr effektives Instrument zur Verfahrensbeschleunigung erweisen. Aufgrund der Dringlichkeit, neue Projekte im Bereich des Recyclings kritischer Rohstoffe schnellstmöglich auf den Weg zu bringen, könnten die vorgeschlagenen Zeiträume, innerhalb derer eine abschließende Entscheidung der zuständigen Behörde über einen Genehmigungsantrag zu ergehen hat, allerdings noch ambitionierter sein.

Hauptkritikpunkt des BDE sind die völlig unzureichenden Regeln des Kommissionsvorschlags hinsichtlich der Finanzierung strategischer Projekte. Die Europäische Kommission sieht für das Jahr 2030 ambitionierte, aber begrüßenswerte Richtwerte hinsichtlich der Weiterverarbeitung und des Recyclings strategi-

scher Rohstoffe vor. Diese Richtwerte werden jedoch ohne dringend erforderliche Investitionen in Recyclingtechnologien und -anlagen nicht annähernd erreicht werden können. Da die Nachfrage nach Rezyklaten noch nicht ausreicht, um kurzfristig genügend Anreiz und Sicherheit für Investitionen in Recyclinganlagen zu schaffen, sind dringend staatliche Förderungen – auch aus EU-Mitteln – erforderlich. Die Europäische Kommission hat klar zu verstehen gegeben, welche überaus große Bedeutung diesem Verordnungsvorschlag beizumessen ist. Diese Bedeutung muss sich auch darin zeigen, dass konkrete Mittel für die Schaffung einer strategischen Unabhängigkeit der EU im Rohstoffsektor zur Verfügung gestellt werden.

Die Berichterstatterin im federführenden Industrieausschuss (ITRE) des Europäischen Parlaments, Frau Nicola Beer (Renew Europe, Deutschland), hat Mitte Mai ihren [Berichtsentwurf](#) vorgelegt. Dieser enthält positive Änderungsvorschläge hinsichtlich der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, lässt jedoch dringend notwendige Änderungsvorschläge zu den Regeln zur Finanzierung (Artikel 15 des Vorschlages) vermissen. Zudem schlägt Frau Beer eine Änderung des Richtwertes für das Recycling von strategischen Rohstoffen dahingehend vor, dass die Recyclingkapazität für jeden strategischen Rohstoff bis 2030 um jeweils 7,5% erhöht wird.

Begrüßenswert ist indes der Vorschlag der Berichterstatterin, dass der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung auch dann bewilligt werden sollte, wenn die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht innerhalb des festgelegten Zeitrahmens festgestellt wird. Hierdurch wird die zuständige Behörde in konsequenter Weise dazu angeleitet, innerhalb der vorgesehenen Frist zumindest über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprü-

fung zu entscheiden.

Schließlich wird verkannt, dass eine Diskussion über eine etwaige Erhöhung der Richtwerte gemäß Artikel 1, wie sie Frau Beer in ihrem Bericht vorschlägt, für die Versorgung und das Recycling strategischer Rohstoffe zweitrangig ist, wenn noch nicht einmal eine teilweise Finanzierung erforderlicher Projekte gewährleistet wird, wodurch die Erreichung ambitionierter Ziele in weite Ferne rückt.

Zeitplan

Eine Konsultation zu dem Vorschlag wurde nach der Veröffentlichung von der Europäischen Kommission eingeleitet und läuft nun bis zum 30. Juni 2023.

- Abstimmung im Industriausschuss: **7. September 2023**
- Abstimmung im Plenum: voraussichtlich im **ersten Quartal 2024**
- Finaler Rechtsakt: voraussichtlich im **zweiten Halbjahr 2024**



Europäische Antwort auf den „Inflation Reduction Act (IRA)“ der USA: Europäische Kommission präsentiert Vorschlag für einen „Net Zero Industry Act“

Am 16.03.2023 präsentierte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung namens „[Net Zero Industry Act](#)“ (2023/0081 (COD)), dessen konkretes Ziel es ist, den Ausbau grüner Technologien und den digitalen Wandel rasant zu beschleunigen.

Zu diesem Zweck sollen die Produktionskapazitäten für grüne Technologien massiv erhöht werden. Als zentraler Baustein des [Green Deal Industriepanes der Europäischen Union](#) verfolgt der „Net Zero Industry Act“ das übergeordnete Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der EU im Bereich grüner Technologien zu stärken.

Hintergrund

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Genehmigungsverfahren vereinfacht und der Zugang zu Finanzmitteln für emissionsfreie bzw. -arme Technologien verbessert werden. Als Teil des „Green Deal“ Industriepanes (neben dem „Critical Raw Material Act“ und der Reform des Strommarktdesigns) ist der „Net Zero



Industry Act“ die europäische Antwort auf den „Inflation Reduction Act (IRA)“ der USA von Mitte August letzten Jahres, der ein Volumen von insgesamt 369 Milliarden US-Dollar zur Bekämpfung des Klimawandels vorsieht. In Anbetracht dieses Umfangs war eine schnelle und ambitionierte Europäische Antwort dringend notwendig, um den Industriestandort Europa zu schützen.

Wesentliche Inhalte

Der Kommissionsvorschlag bezieht sich auf sogenannte Netto-Null-Technologien, die es zu fördern gilt. Darunter versteht die Europäische Kommission Technologien, die für die Energiewende entscheidend sind, da sie während ihres Betriebes sehr geringe oder überhaupt keine Treibhausgase emittieren oder Treibhausgase abscheiden. Innerhalb dieser Netto-Null-Technologien wird eine weitere Kategorie von stra-

tegischen Netto-Null-Technologien eingeführt, die in besonderem Umfang von vereinfachten Verfahren sowie einem besseren Zugang zu Finanzmitteln profitieren sollen. Dazu zählen etwa Solar- und Windkraftanlagen, Batterien, Wärmepumpen und Elektrolyseure. Der Kommissionsvorschlag sieht vor, dass die Herstellungskapazität der EU in Bezug auf diese strategischen Netto-Null-Technologien bis 2030 mindestens 40% des jährlichen EU-weiten Bedarfs an diesen Technologien erreicht. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine verpflichtend einzuhaltende Quote, sondern lediglich um einen Richtwert. Daher genügt es nach dem Verordnungstext auch, sich diesen Quoten lediglich anzunähern.

Der Vorschlag enthält keine konkreten Regelungen im Hinblick auf die Finanzierung von Projekten zur Entwicklung oder Nutzung der neuen Technologien. Es ist lediglich vorgesehen, dass eine neu einzurichtende Plattform aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission die Finanzierung eines Projekts zum Ausbau strategischer Netto-Null-Technologien erörtert und hierbei private Finanzierungsquellen, Mittel internationaler Finanzinstitutionen, nationale Fördermittel sowie einschlägige Förder- und Finanzierungsprogramme der EU in Betracht zieht.

Bewertung des BDE

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für einen „Net Zero Industry Act“ enthält die richtigen Zielsetzungen für die Förderung der

für die digitale Transformation und den Klimaschutz notwendigen Technologien. Allerdings hätte es hier deutlich konkreter Regelungen hinsichtlich der Finanzierung in Bezug auf Quellen und Umfang bedurft. Verpflichtende Regeln zur Finanzierung strategisch wichtiger Projekte wären notwendig, wenn der „Net Zero Industry Act“ tatsächlich eine Antwort auf den IRA der USA mit seinem kolossalen Investitionsvolumen sein soll. Hier muss von Seiten des Europäischen Parlaments sowie des Rates dringend nachgebessert werden, da sich der „Net Zero Industry Act“ andernfalls nicht als hinreichende Antwort auf den IRA erweisen wird.

Der BDE kritisiert darüber hinaus, dass die Erzeugung erneuerbarer Energie aus nachhaltiger fester Biomasse überhaupt nicht als zu fördernde Technologie genannt wird und dass „Carbon Capture and Utilisation (CCU) Technologies“ zwar zu den Netto-Null-Technologien, jedoch nicht zum Kreis der strategischen Netto-Null-Technologien gehören, die von vereinfachten Verfahren sowie einem besseren Zugang zu Finanzmitteln profitieren sollen. Zum einen müssen alle Arten der Erzeugung erneuerbarer Energie gefördert werden und damit selbstverständlich auch die Erzeugung von erneuerbarer Energie aus nachhaltiger fester Biomasse. Zum anderen trägt die Weiterverwendung von abgeschiedenem Kohlenstoff durch CCU-Technologien zu einer wahren Kreislaufwirtschaft und zum Klimaschutz bei, im Unterschied zur bloßen Speicherung des CO₂ „Carbon Capture and Storage (CCS)“.

Zeitplan

- Abstimmung im Industrieausschuss: **12. Oktober 2023**
- Abstimmung im Plenum: voraussichtlich im **ersten Quartal 2024**
- Finaler Rechtsakt: **2024**



EU-Verordnung zur Verbesserung des europäischen Strommarktdesigns



Am 14. März 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine [EU-Verordnung zur Verbesserung des europäischen Strommarktdesigns \(2023/0077 \(COD\)\)](#).

Erklärtes Ziel der Europäischen Kommission ist hierbei, die Verbraucher langfristig vor großen Preisschwankungen und insbesondere vor außergewöhnlich hohen Energiepreisen zu schützen. Zudem soll der Ausbau erneuerbarer Energien bei gleichzeitigem Ausstieg aus fossilen Energiequellen wie Gas, die von den drastischen Preissteigerungen betroffen sind, beschleunigt werden.

Wesentliche Inhalte

„Power Purchase Agreements“

Zur Verhinderung von kurzfristigen Preisschwankungen will die Europäische Kommission verstärkt auf langfristige Strombezugsverträge zwischen Energieerzeugern und Verbrauchern („Power Purchase Agreements (PPAs)“) setzen. Die EU-Mitgliedstaaten sollen nach dem Kommissionsvorschlag verpflichtet werden, den Abschluss derartiger Stromabnahmevereinbarungen zu erleichtern. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Garantieregelungen für den Bezug von Strom zu Marktpreisen vorhanden sind, um die finanziellen Risiken für Abnehmer und Anbieter im Rahmen von PPAs zu verringern. Dadurch sollen PPAs auch kleineren und mittleren Unternehmen zugänglich gemacht werden, denen Stromanbieter aufgrund befürchteter Ausfallrisiken sonst keine PPAs anbieten würden.

„Contracts for Difference“

Der Vorschlag sieht zudem vor, dass staatliche Beihilfen für Neuinvestitionen in Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energien, wie Wind-, Solar- oder geothermischer Energie künftig zwingend mittels zweiseitiger Differenzverträge („Contracts for Difference (CFD)“) gewährt werden müssen. Solche Verträge sollen ebenfalls der Absicherung der Verbraucher vor zu hohen Preisen dienen. Um die Strompreise zu stabilisieren, werden im Rahmen dieser Differenzverträge zwischen Mitgliedstaaten und Energieerzeugern ein Mindest- und ein Höchstpreis festgelegt. Einnahmen der Energieerzeuger, die über dem Höchstpreis liegen, sollen zurückgezahlt werden müssen. Die hieraus generierten Einnahmen sollen dann an die Stromverbraucher zurückfließen, um die Auswirkungen der hohen Preise abzumildern.

Erlösbergrenze

Der Verordnungsvorschlag enthält allerdings keine pauschale Bestimmung einer Erlösbergrenze, wie das aufgrund einer Notfallverordnung, die im Oktober letzten Jahres durch den Rat der Europäischen Union verabschiedet wurde ([Verordnung 2022/1854 des Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise](#)), der Fall war. Nach dieser Notfallverordnung sind sogenannte inframarginale Stromerzeuger verpflichtet, Markterlöse oberhalb einer Grenze von 180 EUR pro Megawattstunde an den jeweiligen Mitgliedstaat herauszugeben. Inframarginale Stromerzeuger sind solche, die beispielsweise Strom aus erneuerbaren Energien oder Kernenergie produzieren, und bei denen nach Einschätzung des Rates die Produktionskosten vergleichsweise gering sind. Die Pflicht zu solch einer Erlösherausgabe gilt noch befristet bis Ende Juni dieses Jahres. In

dem Verordnungsvorschlag ist nun keine Verlängerung dieser Regelung vorgesehen.

Bewertung des BDE

Der BDE begrüßt das Ziel der Europäischen Kommission, Verbraucher gegen außergewöhnlich hohe Preisspitzen zu schützen und den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Zur Gewährleistung eines stabilen und funktionierenden Strommarktes müssen aber auch gerade die Erzeuger erneuerbarer Energien vor zu gravierenden Markteingriffen geschützt werden. Zwar können etwa PPAs grundsätzlich ein sinnvolles Instrument zur Absicherung der Verbraucher vor unvorhersehbaren Preissteigerungen sein. Allerdings muss der Abschluss von PPAs freiwillig sein, um weiterhin einen freien und offenen Energiemarkt zu gewährleisten.

Ebenso begrüßt der BDE, dass der Verordnungsvorschlag keine Erlösbergrenze vorsieht. Durch den Verzicht auf eine Erlösbergrenze wird ein weitgehender Eingriff in den Markt und die Rechte der Energieerzeuger verhindert, den eine zwingende Erlösherausgabe darstellen würde. Eingriffe zur Mengen- und Preisregulierung dürfen nur bei Missbrauch und in extremen Ausnahmesituationen mit einer vordefinierten zeitlichen Begrenzung stattfinden. Gerade deshalb sollten solche Eingriffe nur mittels zeitlich befristeter Notfallverordnungen erfolgen, wie es 2022 mit der Verordnung (EU) 2022/1854 geschehen ist.

In seinem Berichtsentwurf vom 12. Mai schlägt der Berichterstatter im federführenden Industrieausschuss (ITRE), MdEP Nicolás González Casares (S&D, Spanien), nun bedauernswert-

terweise gerade eine solche Verstetigung der Gewinnabschöpfung vor: Mitgliedstaaten soll es zukünftig möglich sein, bei künftigen Energiekrisen Überschussgewinne von Energieunternehmen oberhalb eines Schwellenwertes von 180 EUR/MWh abzuschöpfen und umzuverteilen. Diesen Änderungsvorschlag des Berichterstatters lehnt der BDE ab.

Zeitplan

- Abstimmung im Industriausschuss: voraussichtlich **19. Juli 2023**
- Abstimmung im Plenum: voraussichtlich **September 2023**
- Finaler Rechtsakt: voraussichtlich **Ende 2023**

Zudem treffen die Sachverständigen des Rates in den kommenden Monaten zusammen, um den Vorschlag weiter zu prüfen und den Standpunkt des Rates (Allgemeine Ausrichtung) auszuarbeiten.



Revision der Industrieemissionsrichtlinie

Im April 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag, um die bisherige Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU, „Industrial Emissions Directive (IED)“) an die Anforderungen des Europäischen „Green Deals“ anzupassen. Die [Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie](#) verfolgt insbesondere die Ziele, den Umweltschutz und den Schutz der menschlichen Gesundheit zu fördern, gleichwertige Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu schaffen und den durch den „Green Deal“ verfolgten tiefgreifenden Wandel im Industriesektor hin zu Klimaneutralität, Schadstofffreiheit und Kreislaufwirtschaft zu unterstützen.

Hintergrund

Die Industrieemissionsrichtlinie bildet die EU-weit geltende Grundlage für die Genehmigung, den Betrieb, die Stilllegung und die Überwachung von Industrieanlagen. Darüber hinaus ist die Industrieemissionsrichtlinie das wichtigste EU-Instrument zur Regulierung der Emissionen von Schadstoffen durch Industrieanlagen, wie zum Beispiel Stickstoffoxiden, Methan und Kohlendioxid. Insbesondere regelt die IED die Genehmigungsvoraussetzungen für den Betrieb von Industrieanlagen wie zum Beispiel Feuerungsanlagen oder Abfallverbrennungsanlagen. Zudem enthält die IED konkrete Anforderungen an bestimmte Industrietätigkeiten, die im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind, und zu denen unter anderem auch die Abfallbehandlung gehört. Die für die Industrie maßgeblichen sogenannten „besten verfügbaren Techniken“ (BVT) werden im Rahmen eines umfassenden Wissens- und Informationsaustausches zum aktuellen Stand der Technik zwischen der Europäischen Kommission, den EU-Mitgliedstaaten, Nicht-Regierungsorganisationen und der Industrie – bekannt als „Sevilla-Prozess“ – ermittelt.

Wesentliche Inhalte

[Änderung der Deponierichtlinie](#)

Ein für die Kreislaufwirtschaft entscheidender Aspekt des Kommissionsvorschlages betrifft die teilweise Änderung der [Deponierichtlinie \(1999/31/EG\)](#). Der Vorschlag sieht die Streichung des Artikels 1 Abs. 2 der Deponierichtlinie vor. Dieser Artikel legt fest, dass die Deponierichtlinie die einschlägigen technischen Anforderungen an Deponien vorgibt. Die hier genannten technischen Anforderungen gelten als beste verfügbare Techniken im Sinne der Deponierichtlinie. Durch die Streichung dieses Absatzes sollen nunmehr die technischen Anforderungen an Deponien ausgliedert und

in die IED inkorporiert werden, indem die Annahme von BVT-Schlussfolgerungen für Abfalldeponien im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie ermöglicht wird. Die Folge wäre, dass die technischen Anforderungen an Deponien nicht mehr abschließend in der Deponierichtlinie, sondern in der Industrieemissionsrichtlinie geregelt wären.

Emissionsbandbreiten

Nach dem aktuell geltenden Recht müssen sich die Emissionen von Industrieanlagen innerhalb festgelegter Bandbreiten befinden. Der Kommissionsvorschlag sieht nun vor, die aktuell geltenden Emissionsbandbreiten abzuschaffen und den jeweils niedrigsten Emissionswert zur verpflichtenden Maßgabe für Anlagen vorzuschreiben (Art. 15 Abs. 3 neu). So sind anstatt dieser Bandbreiten nur noch die unteren Grenzen der Bandbreite als strengste Emissionsgrenzwerte einzuhalten.

Umweltmanagementsysteme und Transformationspläne

Die Betreiber von Anlagen sollen verpflichtet werden, Umweltmanagementsysteme einzurichten (Art. 14a). Diese sollen zum Beispiel umweltpolitische Ziele für die fortlaufende Verbesserung der Umweltleistung und der Anlagensicherheit beinhalten. Ebenfalls sollen die Anlagenbetreiber verpflichtet werden, Transformationspläne zu erstellen (Art. 27d), die Informationen darüber enthalten müssen, wie die jeweilige Anlage bis 2050 zum Entstehen einer nachhaltigen, sauberen und klimaneutralen Wirtschaft beitragen kann.

Geheimhaltungs- und Veröffentlichungspflichten

Des Weiteren sieht der Kommissionsvorschlag neben der Veröffentlichung erteilter Anlagengenehmigungen (Art. 5 Abs. 4 neu) auch die Aushändigung von Betriebs- und Geschäftsge-

heimnissen an Behörden und Nichtregierungsorganisationen im Rahmen der BVT-Prozesse (Art. 13 Abs. 2 neu) vor. Darüber hinaus sollen auch ausführliche Informationen zu den in den Betrieben nach dem Kommissionsvorschlag verpflichtend neu einzurichtenden Umweltmanagementsystemen ebenfalls ohne Einschränkung zugänglich gemacht werden (Art. 14a Abs. 3 neu). Auch die neu zu erstellenden Transformationspläne müssen veröffentlicht werden (Art. 27d Abs. 3 neu).

Verpflichtende Einführung von Systemen zur Vorsortierung gemischter Siedlungsabfälle durch MVA-Betreiber

Nicht Teil des Kommissionsvorschlages, jedoch Gegenstand mehrerer Änderungsanträge, die von Abgeordneten der Fraktionen der Grünen (Greens/EFA) und der Linken (GUE/NGL) im federführenden Umweltausschuss (ENVI) eingebracht wurden, ist die Verpflichtung von Betreibern von Anlagen zur thermischen Abfallverwertung zur Einführung von Sortiersystemen. Demnach sollen die Betreiber einseitig verpflichtet werden, mittels neu einzuführender Systeme gemischte Siedlungsabfälle vor deren thermischer Verwertung zu sortieren, um recyclebare Abfälle auszusondern.

Aktuelle Entwicklung

Der Rat einigte sich Mitte März über seine Allgemeine Ausrichtung, welche die Basis für die kommenden Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Parlament unter Moderation der Kommission (Trilog) darstellt. Zur geplanten Änderung der Deponierichtlinie enthält die Position des Rates keine Änderungen im Vergleich zum Kommissionsvorschlag. In Bezug auf die Abschaffung der Emissionsbandbreiten sieht die Positionierung des Rates indes leichte Änderungen zum Kommissionsvorschlag hinsichtlich des Wortlauts des Artikels 15 Abs. 3

vor. Demnach sollen nicht mehr die geringstmöglichen Emissionsgrenzwerte maßgeblich sein, sondern die niedrigsten erreichbaren Emissionsgrenzwerte.

Der federführende Umweltausschuss des Europäischen Parlaments (ENVI) hat Ende Mai über den Berichtsentwurf des Abgeordneten Radan Kanev (EPP, Bulgarien) abgestimmt. Gleichlaufend mit der Positionierung des Rates sollen nicht mehr die geringstmöglichen Emissionsgrenzwerte maßgeblich sein, sondern die niedrigsten erreichbaren Emissionsgrenzwerte. Hinsichtlich der Änderung der Deponierichtlinie sieht auch der Bericht keine Änderungen zum Kommissionsvorschlag vor. Die Änderungsanträge hinsichtlich der verpflichtenden Einführung von Systemen zur Vorsortierung gemischter Siedlungsabfälle durch Betreiber von Müllverbrennungsanlagen wurden allesamt abgelehnt.

Bewertung des BDE

Der BDE spricht sich aus mehreren Gründen entschieden gegen die vorgeschlagene Änderung der Deponierungsrichtlinie aus. Zunächst fordert der BDE, die Deponierung von unbehandelten Siedlungsabfällen, die in der Abfallhierarchie als letzte Behandlungsstufe ausgewiesen ist, drastisch zu verringern und bis 2030 vollständig zu unterbinden. Schadstoffe aus Siedlungsabfalldeponien bewirken nicht nur erhebliche Gefahren für die menschliche Gesundheit, Böden und die Wasserversorgung, sondern Deponien sind auch für ca. 25% der Methan-Emissionen der EU verantwortlich, wobei Methan ca. 25-mal klimaschädlicher als CO₂ ist. Mittels neuer BVT-Schlussfolgerungen würde das grundsätzliche Problem der immensen Umweltbelastung, die durch die Deponierung unbehandelter Abfälle in der EU verursacht wird, nicht gelöst werden. Im Gegenteil

würden Siedlungsabfalldeponien - anstatt verboten zu werden – weiterhin legalisiert werden.

Darüber hinaus würde aufgrund der Komplexität und der Dauer des Sevilla-Prozesses die Festsetzung neuer Anforderungen an den Betrieb von Deponien zeitlich erheblich verzögert werden. Gleichzeitig würde die daraus resultierende Doppelregulierung von Deponien in Industrieemissions- und Deponierichtlinie zu Rechtsunklarheit und Rechtsunsicherheit führen.

Außerdem setzt sich der BDE entschieden für eine Beibehaltung der bisherigen Emissionsbandbreiten ein. Der systemwidrige Ansatz der Europäischen Kommission, den jeweils niedrigsten Emissionswert zur verpflichtenden Maßgabe für Anlagen vorzuschreiben, verkennt den Entstehungsgrund für solche Bandbreiten sowie die Natur von Prozessen in der thermischen Abfallverwertung. Untere Spannenwerte für Emissionen bestimmter Schadstoffe bilden lediglich unter besonderen anlagenspezifischen Bedingungen erreichbare Zielmarken ab. Abfallbehandlungsanlagen stehen jedoch immer in einem eigenen Prozessverbund, in dem der Ausstoß verschiedener Schadstoffe eng miteinander verknüpft ist und in wechselseitiger Abhängigkeit steht, weshalb die Erreichung des niedrigsten Emissionswertes für einen bestimmten Schadstoff die Erhöhung der Emissionswerte anderer Schadstoffe zur Folge haben würde. Vor dem Hintergrund, dass Abfallbehandlungsanlagen verschiedene Schadstoffe emittieren, können diese Anlagen technisch nicht so errichtet und betrieben werden, dass sich die Performance für alle Emissionsbandbreiten am untersten Ende der Bandbreite einstellt.

Auch sind die Änderungen der Veröffentlichungs- und Aushändigungspflichten aus Verbandsicht abzulehnen, da die Unternehmen

dadurch verpflichtet werden würden, sensible Daten und Informationen preiszugeben, die zum Teil als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu werten sind. Das würde erhebliche Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der Rat sich immerhin gegen die verpflichtende Veröffentlichung einer IED-Genehmigung im Internet ausspricht.

Schließlich lehnt der BDE die im Umweltausschuss eingebrachten Änderungsanträge bezüglich der Verpflichtung der Anlagenbetreiber zur Einführung von Sortiersystemen vor der thermischen Verwertung ab. Zwar setzt sich der BDE grundsätzlich konsequent für eine möglichst gute und effektive Sortierung von Abfällen vor der thermischen Verwertung ein, um möglichst viele Rohstoffe wieder dem Kreislauf zur Verfügung zu stellen. Eine verpflichtende Vorsortierung durch Betreiber thermischer Abfallverwertungsanlagen ist jedoch abzulehnen: zum einen geht von der Vorsortierungspflicht der Anlagenbetreiber eine falsche Signalwirkung aus, dass die getrennte Erfassung und Sammlung der Abfälle nicht mehr nötig wäre. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Erzeuger gemischter Abfälle, in erster Linie die privaten Haushalte, als auch im Hinblick auf die zur Entsorgung der gemischten Haushaltsabfälle Verpflichteten, d.h. die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in erster Linie die Kommuni-

nen. Der Ausbau und die Sicherstellung einer umfassenden und effektiven Getrennsammlung ist Aufgabe der Mitgliedstaaten. Betreiber thermischer Abfallbehandlungsanlagen dürfen nicht einseitig verpflichtet werden, Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung einer funktionierenden Getrennsammlung seitens der Mitgliedstaaten aufzufangen und auszugleichen. Zum anderen widerspräche die Einführung einer derartigen Verpflichtung dem Verursacherprinzip, einem Kernprinzip des europäischen Abfallrechts. Demnach sind zuvorderst die Verursacher bzw. Erzeuger von Abfällen für eine ordnungsgemäße und möglichst hochwertige Entsorgung der Abfälle verantwortlich.

Zeitplan

- Abstimmung im Plenum: **10. Juli 2023**

Anschließend werden Rat und Parlament in informelle interinstitutionelle Verhandlungen eintreten, um eine Kompromissvereinbarung zu erzielen.

- Finaler Rechtsakt: voraussichtlich **Ende 2023**



Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie



Am 30. März 2023 haben der Rat und das Europäische Parlament nach monatelangen Trilogverhandlungen eine vorläufige politische Einigung über die Neufassung der [Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen](#) erzielt („Renewable Energy Directive (RED III)“). Die vorläufige politische Einigung muss nun noch vom Rat und vom Parlament formell angenommen werden, um in Kraft zu treten.

Hintergrund

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie bildet die EU-weite Grundlage für die Förderung von erneuerbarer Energie. Da die ursprüngliche Richtlinie 2009/28/EG von 2009 stammt und die aktuell geltende Fassung aus dem Jahre 2018 die ursprüngliche Richtlinie aufgehoben hat, ist bei der aktuell geltenden Erneuerbare-Energien-Richtlinie häufig von „RED II“ die Rede. Die momentane Überarbeitung dieser Richtlinie wird als „RED III“ bezeichnet. Ziel der Revision der Richtlinie ist es, ein neues verbindliches europäisches Ziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Endenergieverbrauch der Union im Jahre 2030 festzulegen. Zusätzlich sollen neue Regeln für die finanzielle Förderung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen aufgestellt werden, die dazu beitragen sollen, das übergeordnete Ziel der Treibhausgasneutralität der EU im Jahre 2050 zu erreichen. Die konkrete Ausgestaltung der Förderregeln wird den Mitgliedstaaten überlassen, wobei die Förderregelungen eine bestmögliche Integration von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen in den Elektrizitätsmarkt gewährleisten müssen.

Wesentliche Inhalte

Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergieverbrauch der EU

In den Trilogverhandlungen hat man sich darauf geeinigt, dass der Anteil erneuerbarer Energiequellen am Gesamtenergieverbrauch der EU bis 2030 auf 42,5% gesteigert werden und dabei von allen Mitgliedstaaten ein verbindlicher Beitrag geleistet werden soll. Zudem wurde eine zusätzliche indikative Steigerung von 2,5% vorgesehen, die durch weitergehende freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten oder durch gesamteuropäische Maßnahmen erreicht werden soll. Das Unionsziel für erneuerbare Energien wird damit von 32,5% auf insgesamt 45% (42,5% + die indikative Steigerung um 2,5%) im Jahr 2030 deutlich angehoben.

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energie

Um den Einsatz erneuerbarer Energie möglichst schnell voranzubringen, hat man sich zudem auf beschleunigte Genehmigungsverfahren für Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energie geeinigt. In diesem Zusammenhang wird die Nutzung erneuerbarer Energiequellen als „*übergeordnetes öffentliches Interesse*“ eingestuft. Die Dauer der Genehmigungsverfahren hängt davon ab, ob sich ein Projekt innerhalb eines durch die Mitgliedstaaten festzulegenden sogenannten „*Vorranggebietes*“ befindet oder außerhalb eines solchen Gebietes. Innerhalb dieser Vorranggebiete sollen für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren gelten. Die konkrete Dauer von Genehmigungsverfahren für bestimmte Projekte steht noch nicht mit hinreichender Sicherheit fest, da es sich bis auf Weiteres um eine informelle Einigung zwischen Einigung und Rat handelt und eine förmliche Einigung noch aussteht (Stand: 20. Juni 2023). Die proviso-

rische Einigung sieht jedenfalls für Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb eines solchen Vorranggebietes grundsätzlich eine maximale Dauer von zwei Jahren vor.

Nachhaltigkeitskriterien für feste Biomasse-Brennstoffe

In der vorläufigen Einigung sind zudem strengere Nachhaltigkeitskriterien für feste Biomasse-Brennstoffe vorgesehen, wenn sie in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,5 MW verwendet werden. Nach der jetzigen Rechtslage gelten strengere Nachhaltigkeitskriterien für feste Biomasse-Brennstoffe erst, wenn sie in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW verwendet werden.

Ausdrückliche Verpflichtung zur Getrenntsammlung vor der thermischen Abfallverwertung

Das Europäische Parlament und der Rat haben sich indes darauf geeinigt, dass eine Förderung für die Erzeugung von erneuerbarer Energie, die durch die Verbrennung von Abfällen gewonnen wird, ausgeschlossen ist, wenn die Verpflichtungen, die gemäß der [Abfallrahmenrichtlinie](#) (2008/98/EG) für die getrennte Sammlung von Abfällen gelten, nicht eingehalten wurden. Damit sind Rat und Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission gefolgt.

Keine Änderung der Definitionen von Biomasse und von Abfall

Obwohl im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens von mehreren Abgeordneten eine Änderung der Definitionen für Biomasse und für Abfall gefordert wurde, hatte sich das Europäische Parlament letztlich nicht darauf geeinigt. Im Falle einer Änderung der Definition von Biomasse hätte im Rahmen der

thermischen Verwertung die aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfall erzeugte Energie nicht als erneuerbare Energie angerechnet werden können, obwohl diese aus biologisch abbaubaren Stoffen gewonnen wurde. Ebenso hätte eine Änderung der Definition von Abfall dazu geführt, dass ein Stoff nur dann als Abfall hätte qualifiziert werden können, wenn zuvor eine komplizierte und detaillierte Prüfung des Stoffes hinsichtlich seiner Abfalleigenschaft erfolgt wäre.

Aktuelle Entwicklung

Aufgrund fehlender Garantien in Bezug auf die Anrechnung kohlenstoffarmen Wasserstoffs aus Kernkraft lehnte Frankreich im Rat die Bestätigung der vorläufigen Einigung mit dem Europäischen Parlament zur Überarbeitung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie zunächst über Wochen ab. Aus diesem Grunde wurde nun auch die Abstimmung des federführenden Industrieausschusses über die vorläufige Einigung, die für den 23. Mai angesetzt war, verschoben. Ein neuer Termin stand bis zum Redaktionsschluss noch nicht fest. Am 16. Juni vermeldete die schwedische Ratspräsidentschaft jedoch, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter im Rat (COREPER, französisch: Comité des représentants permanents) schließlich die vorläufige Einigung zwischen Rat und Parlament zur Überarbeitung der Richtlinie bestätigt habe. Beim COREPER handelt es sich um ein Unterorgan zur Vorbereitung der Entscheidungen des Rates der EU. Nunmehr ist damit zu rechnen, dass in den kommenden Wochen auch das Europäische Parlament und der Rat der vorläufigen Einigung zustimmen werden. Der finale Rechtsakt soll am Ende des Jahres veröffentlicht werden.

Bewertung des BDE

Der BDE begrüßt ausdrücklich das mit der Überarbeitung der erneuerbaren Energien-Richtlinie verfolgte Ziel, den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union zu erhöhen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise ist es unerlässlich, so schnell wie möglich unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden.

Gleichzeitig gilt es aber, keine überzogenen Nachweiskriterien im Rahmen der Erzeugung erneuerbarer Energien zu fordern. Zwar ist es wichtig, nachzuweisen, dass erneuerbare Energie auch tatsächlich aus erneuerbaren Quellen stammt. Allerdings laufen zu strenge Anforderungen an Nachweise für nachhaltige Biomassebrennstoffe, die aus Sekundärrohstoffen hergestellt werden, den Zielen der Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zuwider. Zu hohe bürokratische Hürden erschweren die Inanspruchnahme der gesetzlich vorgesehenen Förderungen. Es ist überzogen, strengere Nachhaltigkeitskriterien für feste Biomasse-Brennstoffe vorzusehen, wenn sie in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungs-Wärmeleistung von bereits 7,5 MW verwendet werden.

Dagegen begrüßt der BDE die Entscheidung, die Begriffe Biomasse und Abfall nicht neu zu definieren. Bei der aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfall erzeugten Energie handelt es sich schon dem Wortlaut nach um Energie aus einer erneuerbaren Quelle, sodass diese förderfähig sein muss. Ebenso hätte eine Änderung der Definition von Abfall dazu geführt, dass ein Stoff nur dann als Abfall eingestuft werden könnte, wenn zuvor eine aufwändige und detaillierte Prüfung des Stoffes statt-

finden würde. Dies wäre nicht nur in der Praxis unmöglich gewesen, sondern widerspricht auch ausdrücklich dem subjektiven Abfallbegriff des Artikels 3 Nr. 1 Var. 2 Abfallrahmenrichtlinie, wonach Abfall jeder Stoff ist, dessen sich sein Besitzer entledigen will.

Schließlich begrüßt der BDE, dass der Richtlinienentwurf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Getrenntsammlung vor der thermischen Verwertung von nicht-recyclebaren Abfällen betont. Damit wird nicht nur mittelbar hervorgehoben, dass lediglich nicht-recyclebare Abfälle thermisch verwertet werden dürfen, sondern es wird hierdurch auch eine Motivation für eine effektive getrennte Bioabfallsammlung geschaffen. Diese ist sowohl für eine hochwertige Verwertung der Bioabfälle selbst als auch für eine bessere Recyclebarkeit der anderen Abfälle Voraussetzung, da Bioabfälle die Sortierung von Abfällen erheblich erschweren.

Revision des Europäischen Emissionshandels- systems „EU Emission Trading System (ETS)“

Die überarbeitete Europäische Emissionshandelsrichtlinie (Richtlinie 2003/87/EG) ist Anfang Juni in Kraft getreten¹, nachdem die revidierten und neuen Artikel der Richtlinie am 16. Mai 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden. Damit ist eine zentrale Gesetzesüberarbeitung als Teil des „Fit for 55“ – Maßnahmenpaketes der Europäischen Kommission nach sehr zähen und langwierigen Verhandlungen zum Abschluss gekommen.



Hintergrund

Das EU-Klimapaket „Fit-for-55“, das seinerseits Teil des „European Green Deal“ ist, verfolgt das Ziel, die Nettotreibhausgasemissionen innerhalb der Europäischen Union bis 2030 um mindestens 55% im Vergleich zum Stand von 1990 zu reduzieren. Das Emissionshandelssystem sieht dabei vor, dass energieintensive Industrien und Stromerzeuger sogenannte CO₂-Zertifikate („Verschmutzungsrechte“) erwerben müssen, um CO₂ ausstoßen zu dürfen.

Dies soll einen Anreiz dafür schaffen, Energie aus erneuerbaren Quellen zu beziehen und zu investieren in grüne Technologien. Die EU-Emissionshandelsrichtlinie wurde in ihrer ursprünglichen Fassung bereits im Jahre 2005 verabschiedet. Mit ihr sollte noch lange vor der Vorstellung des „Fit-for-55“-Paketes der Grundstein für eine massive

¹ konsolidierte Fassung noch nicht verfügbar

Minderung der Treibhausgasemissionen auf europäischer Ebene gelegt werden. Dieses System wurde nun im Hinblick auf das „Fit-for-55“-Paket in entscheidenden Punkten überarbeitet. Grundsätzliches Ziel der Überarbeitung war, zum Schutze des Klimas und zur Schaffung gleicher Verhältnisse innerhalb der gesamten EU das Emissionshandelssystem auf so viele Industriesektoren wie möglich auszuweiten.

Wesentliche Inhalte

Senkung der Emissionen

Ein wesentlicher Punkt der Revision war die Absenkung der Emissionen aller vom EU ETS betroffenen Sektoren bis 2030. Die Gesetzgebungsorgane der EU (Kommission, Parlament und Ministerrat) haben sich auf das verbindliche Ziel geeinigt, die Emissionen im Vergleich zum Niveau von 2005 um 62% zu senken. Bei der Einigung zur Verringerung der Emissionen haben sich die drei beteiligten EU-Institutionen genau in der Mitte getroffen: Kommission und Rat hatten ursprünglich eine Senkung in Höhe von 61% gefordert, während das Parlament für eine Senkung in Höhe von 63% geworben hatte.

Einbeziehung der thermischen Verwertung

Im Hinblick auf Einbeziehung der thermischen Verwertung von Abfällen in das EU ETS sieht die Neufassung der Richtlinie lediglich vor, dass zunächst die EU-Mitgliedstaaten ab 2024 einen Bericht über die im Rahmen der thermischen Verwertung entstandenen Emissionen erstatten müssen. Anhand dieser Angaben muss die Europäische Kommission dann bis Mitte 2026 ihrerseits einen Bericht über die grundsätzliche Möglichkeit der Einbeziehung der thermischen Verwertung in das EU ETS ab 2028 vorlegen. Im Rahmen des Berichts muss zudem festgelegt werden, ob für einige Mitgliedstaaten bis maximal Ende 2030 Ausnahmeregelungen in Bezug auf die zwingende

Einbeziehung eingeräumt werden. Auch wird die Kommission in ihrem Bericht Stellung zu der Problematik der potenziellen Umlenkung auf die Entsorgung von Abfällen in Deponien in der EU und auf Abfallexporte in Drittstaaten beziehen müssen. Letztlich kommt die Einigung der EU-Gesetzgebungsorgane der Forderung des Rates entgegen, der für die Möglichkeit der Einbeziehung der thermischen Verwertung frühestens ab 2031 plädierte. Im ursprünglichen Kommissionsvorschlag war die Einbeziehung der thermischen Abfallverwertung in das EU ETS gar nicht vorgesehen.

CO₂-Zertifikate

Auch hat man sich in der zentralen Frage zum Auslaufen der kostenlosen CO₂-Zertifikate geeinigt. Nach dem derzeitigen System werden an die europäische Industrie kostenlose Zertifikate erteilt, um diese vor Wettbewerbsnachteilen gegenüber Drittstaaten zu schützen. Die Verteilung kostenloser Zertifikate wird nunmehr ab 2026 nach und nach abgeschafft und 2034 vollständig enden und durch das sogenannte CBAM-System ersetzt: Ebenfalls im Zeitraum zwischen 2026 und 2034, mithin parallel zum Auslaufen der Erteilung kostenloser Emissionszertifikate, wird schrittweise ein sogenannter CO₂-Grenzausgleichsmechanismus, „Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)“ eingeführt. Hierzu wurde eine eigenständige Verordnung erlassen, die [CBAM-Verordnung \(Verordnung \(EU\) 2023/956\)](#), die ebenfalls bereits in Kraft ist. Nach dieser Verordnung müssen Importeure CO₂-intensiver Waren aus Drittstaaten ohne entsprechende CO₂-Abgaben für diese an der EU-Grenze künftig Zollabgaben entrichten. Mit diesem neuen System werden zwei übergeordnete Ziele verfolgt: zum einen sollen EU-Unternehmen vor Wettbewerbsnachteilen gegenüber Produzenten aus Drittstaaten geschützt werden, in denen geringere Umweltstandards als in der EU gelten. Zum

anderen soll spiegelbildlich verhindert werden, dass europäische Unternehmen ihre Produktion in Drittstaaten mit niedrigeren Klimaambitionen verlagern (Schutz vor „Carbon Leakage“).

Bewertung des BDE

Der BDE begrüßt das Ziel der massiven Absenkung der Emissionen aller vom EU ETS betroffenen Sektoren. Um die Emissionen in der EU bis 2030 um mindestens 55% im Vergleich zum Stand von 1990 zu reduzieren bzw. um bis zum Jahr 2050 vollständig klimaneutral zu sein, sind ambitionierte Einsparungen erforderlich.

Allerdings bedauert der Verband, dass es entgegen der klaren Forderung des Europäischen Parlaments keine Einbeziehung der thermischen Verwertung von Siedlungsabfällen in das EU ETS ab 2026 geben wird. Die Schaffung einheitlicher Regeln im Hinblick auf den CO₂ Ausstoß thermischer Abfallbehandlungsanlagen innerhalb der EU wäre, im Gegensatz zum beschlossenen Auftrag an die Europäische Kommission, einen Bericht zu erstellen, der bessere und schnellere Weg gewesen. Durch die jetzt in Kraft getretene Regelung besteht die Gefahr, dass bis mindestens 2028 Alleingänge der einzelnen Mitgliedstaaten zur Schaffung ungleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU führen.

In diesem Zusammenhang ist verwunderlich, dass die Verfasser der revidierten Richtlinie die Wichtigkeit der Einbeziehung der thermischen Abfallverwertung in das europäische Emissionshandelssystem zwar erkennen, sich aber im konkreten Gesetzestext gegen eine zeitnahe Einbeziehung entscheiden. Im Erwägungsrund 98 der Richtlinie zur Änderung des EU ETS wird schlüssig auf den Punkt gebracht, dass durch die Aufnahme von Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen Anreize für

eine nachhaltige Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie verstärkt werden würden. Gleichzeitig würden gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Ebenso wird betont, dass verhindert werden muss, dass nicht-recyclebare Abfälle, anstatt thermisch verwertet zu werden, auf Deponien in der Union umgelenkt werden. Ein solches Szenario wäre gleichbedeutend mit einer Missachtung der Abfallhierarchie des Artikels 4 Abs. 1 der Abfallrahmenrichtlinie, welche sämtlichen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung zugrunde liegt.

Die konkrete Ausgestaltung im Gesetzestext (Artikel 3 Abs. 7 der revidierten EU ETS-Richtlinie) mit der Einbeziehung der thermischen Verwertung von Abfällen in das EU ETS frühestens ab 2028 ist nicht nur widersprüchlich zu den genannten Erwägungen, sondern auch inkonsequent im Hinblick auf die Klimaziele der EU, welche gerade eine Beschleunigung der Emissionsreduktion innerhalb der gesamten EU unter Wahrung gleicher Wettbewerbsverhältnisse erfordern.

EU-Taxonomie: Veröffentlichung des zweiten delegierten Rechtsaktes zu den Umweltzielen drei bis sechs der Taxonomie-Verordnung



Am 13. Juni 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission den zweiten delegierten Rechtsakt zu den Umweltzielen drei bis sechs der Taxonomie-Verordnung. Dieser delegierte Rechtsakt regelt unter anderem, welche Wirtschaftstätigkeiten zu der Erreichung des Umweltzieles "Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft" beitragen.

Hintergrund

Am 12. Juli 2020 trat die Taxonomie-Verordnung in Kraft. Diese regelt grundsätzlich, welche Bedingungen Wirtschaftstätigkeiten in der Europäischen Union erfüllen müssen, um als ökologisch nachhaltig zu gelten. Die EU-Taxonomie verfolgt das Ziel, Investitionen in die für den grünen Wandel und die Erreichung der Klimaziele der EU (Klimaneutralität bis 2050) wichtigen Wirtschaftstätigkeiten zu lenken. Dazu soll die Taxonomieverordnung Investoren und Wirtschaftsteilnehmern zeigen, welche Wirtschaftstätigkeiten als nachhaltig anzusehen sind; sie gibt den Maßstab vor, anhand dessen die Nachhaltigkeit der Tätigkeiten zu bewerten ist. Zudem erlegt die Taxonomieverordnung kapitalmarktorientierten Unternehmen Berichtspflichten bezüglich der Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeiten auf.

Wesentliche Inhalte

Die Taxonomieverordnung legt sechs Umweltziele fest (Art. 9):

1. Klimaschutz;
2. Anpassung an den Klimawandel;
3. nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Damit eine ökonomische Tätigkeit als nachhaltig angesehen werden kann, muss sie vier kumulative Kriterien erfüllen (Art. 3): Sie muss einen wesentlichen Beitrag („substantial contribution“) zu mindestens einem der sechs Umweltziele leisten. Des Weiteren darf sie nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung eines der übrigen Umweltziele führen („Do no significant harm“ – Prinzip) und sie muss zwingend im Einklang mit Menschenrechten sowie speziell Arbeitnehmerrechten sein, wie sie zum Beispiel in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte festgelegt sind. Außerdem muss die Tätigkeit den durch die EU-Kommission vorgegebenen technischen Bewertungskriterien entsprechen. Darunter versteht man quantitative und qualitative Kriterien wie z.B. Schwellenwerte, anhand derer die ökologische Nachhaltigkeit von Aktivitäten bestimmt wird.

Tätigkeiten, die zu mehr Abfallverbrennung führen, gelten als nicht nachhaltig, wobei nicht zwischen der Verbrennung von Abfällen zum Zwecke der Beseitigung und der Verbrennung von Abfällen unter Nutzung der in den Abfällen enthaltenen Energie zur Produktion von Strom-

und Wärme (thermische Abfallverwertung; „Waste-to-Energy“) unterschieden wird.

Nachhaltige Tätigkeiten werden im Einzelnen von der Europäischen Kommission in delegierten Rechtsakten festgelegt, welche die technischen Bewertungskriterien für jede einzelne dieser Tätigkeiten enthalten. Dabei wird die Kommission von der „Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen“ („Platform for Sustainable Finance (PSF)“) unterstützt und beraten, die eine von der Kommission eingerichtete ständige Expertengruppe ist. Sie berät die Kommission bei der Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten in die EU-Taxonomie. In diesem Zusammenhang veröffentlicht die PSF in regelmäßigen Zeitabständen Berichte, in denen sie neue Wirtschaftstätigkeiten einschließlich ihrer technischen Bewertungskriterien bestimmt. Die Arbeiten der PSF sind für die Entwürfe neuer sowie für die Bearbeitung bereits veröffentlichter delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission von entscheidender Bedeutung, auch wenn die Kommission nicht an den Inhalt der Berichte der PSF gebunden ist.

Aktuelle Entwicklung

Ein [erster delegierter Rechtsakt](#) zu nachhaltigen Tätigkeiten, die einen Beitrag zur Erreichung der ersten beiden Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ leisten, wurde im Juni 2021 veröffentlicht und ist seit Januar 2022 in Kraft. Zudem wurde im März 2022 ein [ergänzender delegierter Rechtsakt](#) zu den Klimaschutzzielen von der Europäischen Kommission veröffentlicht, der unter strengen Bedingungen bestimmte Tätigkeiten der Energieerzeugung aus Kernenergie und Gas in die Liste der von der EU-Taxonomie erfassten Wirtschaftstätigkeiten aufnimmt und seit

Januar 2023 in Kraft ist Die thermische Abfallverwertung wurde in dem delegierten Rechtsakt zu den Klimazielen der Taxonomie jedoch nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit anerkannt.

Letztes Jahr veröffentlichte die PSF zwei Berichte zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die der Erreichung der verbleibenden Umweltziele drei bis sechs dienen. Im ersten dieser Berichte vom März 2023 wurde die thermische Abfallverwertung als explizit nicht nachhaltig eingestuft. Die thermische Abfallverwertung würde gegen das „Do no significant harm“-Prinzip verstoßen.

In dem zweiten Bericht vom Oktober 2022 wurde unter anderem im Rahmen der technischen Kriterien für die Herstellung von Verpackungsmaterial aus Kunststoff hinsichtlich des Mindestzyklatanteils von Kunststoffverpackungen das chemische Recycling dem mechanischen Recycling gleichgestellt.

Anfang April dieses Jahres veröffentlichte die Europäische Kommission einen Entwurf für den zweiten delegierten Rechtsakt zu den verbleibenden Umweltzielen. Im Rahmen einer vierwöchigen Konsultation konnten Interessierte bis zum 03. Mai 2023 Stellung zu dem Entwurf nehmen.

Der Anhang II dieses Entwurfs regelt, inwieweit bestimmte Tätigkeiten einen Beitrag zum vierten Umweltziel der Taxonomie, dem Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, leisten. Erfasst werden unter anderem die Herstellung von Kunststoffverpackungen sowie elektrischer und elektronischer Geräte, die Phosphorrückgewinnung aus Abwasser, die Gewinnung alternativer Wasserressourcen für andere Zwecke als den menschlichen Gebrauch, die Sammlung

und der Transport von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, die Behandlung gefährlicher Abfälle, die Verwertung von Bioabfällen durch anaerobe Vergärung oder Kompostierung, die Schadstoffentfrachtung und Demontage von Altprodukten, die Sortierung und stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen sowie die Bau- und Immobilienbranche.

In diesem Entwurf wurde – anders als im Bericht der PSF – der Vorrang des mechanischen vor dem chemischen Recycling ausdrücklich festgestellt. Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Herstellung von Kunststoffverpackungen sieht der Entwurf einen Mindestzyklatanteil in Höhe von 50% für kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen und einen von 65% für alle sonstigen Kunststoffverpackungen vor. Darüber hinaus enthält der Entwurf sehr hohe Quoten hinsichtlich des Mindestzyklatanteils von Baumaterial. Zur Einstufung von Tätigkeiten des Hochbaus als nachhaltig wird beispielsweise eine Mindesteinsatzquote von 30% von Beton und Gesteinskörnungen aus Sekundärrohstoffen gefordert. Mindestens 90% (nach Gewicht) der auf einer Abbruchbaustelle anfallenden nicht gefährlichen Abbruchabfälle sollen für die Wiederverwendung oder das Recycling vorbereitet werden. Im Bereich des Straßenbaus sollen 100% der vor Ort anfallenden nicht gefährlichen Abfälle für die Wiederverwendung oder das Recycling vorbereitet werden, sofern Straßenelemente wie etwa Betonplatten abgerissen oder entfernt werden.

Am 13. Juni 2023 hat die Europäische Kommission schließlich den zweiten delegierten Rechtsakt zu den Umweltzielen drei bis sechs einschließlich seiner Anhänge veröffentlicht. Im Hinblick auf den Mindestzyklatanteil für Kunststoffverpackungen sieht er eine Abstufung vor: Bis Ende 2027 muss ein Mindestzyklat-

klatanteil von mindestens 35% für Kunststoffverpackungen und ein Mindestzyklatanteil von mindestens 10% für kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen vorliegen, damit die Herstellung von Kunststoffverpackungen als nachhaltig einzustufen ist. Ab 2028 gelten dieselben Quoten für den Mindestzyklatanteil wie im Entwurf, also 50% für kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen und 65% für alle sonstigen Kunststoffverpackungen. Ein Vorrang des mechanischen Recyclings gegenüber dem chemischen Recycling, wie er noch im Entwurf der Europäischen Kommission vom April 2023 geregelt war, findet sich im veröffentlichten Rechtsakt nicht mehr. Hinsichtlich der Quoten im Bereich Baumineralik liegen keine Änderungen im Vergleich zum Entwurf vor. Es wurde jedoch explizit geregelt, dass eine Verfüllung nicht auf die Recyclingquoten angerechnet werden kann. Unter Verfüllung versteht man gemäß Artikel 3 Nr. 17a der [Abfallrahmenrichtlinie](#) jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden.

Bewertung des BDE

Der BDE begrüßt zunächst grundsätzlich, dass der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft als eigenständiges Ziel in die Taxonomie-Verordnung aufgenommen wurde. Dieser Umstand zeigt, dass der europäische Gesetzgeber die Bedeutung der Kreislaufwirtschaft und deren Finanzierungsbedarf für eine nachhaltige und klimaschonende Wirtschaft in Europa erkannt hat.

Für Unternehmen der Kreislaufwirtschaft ist von maßgeblicher Bedeutung, dass möglichst viele ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten als nach-

haltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Denn bereits jetzt ist abzusehen, dass Finanzierungs- und Beihilferegulungen (staatliche Fördermittel) sich in der Zukunft auf die Nachhaltigkeitsdefinitionen aus der Taxonomie-Verordnung und die in den delegierten Rechtsakten aufgezählten Wirtschaftstätigkeiten beziehen werden. Damit könnten Unternehmen, deren Tätigkeiten als nachhaltig gelten, zukünftig einen Finanzierungsvorteil erlangen – bzw. könnten umgekehrt Unternehmen, deren Tätigkeiten nicht explizit als nachhaltig gelten, Probleme bei der Finanzierung bekommen.

Die Bewertung des zweiten delegierten Rechtsaktes fällt im Hinblick auf die Regelung der Tätigkeiten, die zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen, aus Sicht des BDE gemischt aus.

Positiv ist zu bewerten, dass die Europäische Kommission erkannt hat, dass die im Entwurf des delegierten Rechtsaktes vorgesehenen Quoten für den Mindestzyklatanteil von Kunststoffverpackungen zu hoch sind. Daher ist es der richtige Ansatz, eine Abstufung vorzunehmen, und nicht bereits mit Inkrafttreten des delegierten Rechtsaktes Quoten vorzusehen, die in der Praxis nicht eingehalten werden können.

Demgegenüber ist zu kritisieren, dass die Europäische Kommission von dem noch im Entwurf klar geregelten Vorrang des mechanischen vor dem chemischen Recycling Abstand genommen hat. Dies ist gerade vor dem Hintergrund, dass der Entwurf des delegierten Rechtsaktes diesen Vorrang noch ausdrücklich geregelt hatte, kritisch zu bewerten. Aufgrund der schlechteren Ökobilanz des chemischen Recyclings im Vergleich zum mechanischen Recycling widerspricht es der Abfallhierar-

chie und der Förderung des Umweltschutzes, das chemische Recycling dem mechanischen Recycling gleichzusetzen. Allerdings wird zumindest im Rahmen der „Do-no-significant-harm“-Kriterien festgelegt, dass bei Kunststoffen, die aus chemisch rezyklierten Rohstoffen hergestellt werden, die Emissionen während des gesamten Lebenszyklus des hergestellten Kunststoffs niedriger ausfallen müssen als die Emissionen während des gesamten Lebenszyklus des entsprechenden Kunststoffs, wenn dieser aus fossilen Rohstoffen hergestellt wird. Da hinsichtlich der Verfahren zur Lebenszyklusanalyse jedoch noch viele Fragen offen sind, ist dieses Kriterium zwar ein begrüßenswerter Zusatz, jedoch nicht ausreichend.

Der BDE kritisiert zudem die Recycling-Quoten für mineralische Bauabfälle als zu hoch und in der Praxis nicht erreichbar. Für die Erreichung solch hoher Quoten fehlen schlichtweg die Recyclingmengen. Beispielsweise müssen die Recyclingrohstoffe, die für den Hochbau verwendet werden dürfen, sehr hohen Qualitätsanforderungen entsprechen. Derartige Sekundärrohstoffe stehen nur in überschaubaren Mengen zur Verfügung. Die Folge wäre, dass die Nachfrage für diese Sekundärrohstoffe in kürzester Zeit rasant ansteigen würde, wohingegen die in viel größeren Mengen vorhandenen rezyklierten Rohstoffe von geringerer Qualität immer weniger nachgefragt werden würden. Im schlimmsten Fall müssten letztere deponiert werden. Daher hat sich der BDE – auch über die FEAD, den europäischen Dachverband der Entsorgungswirtschaft – konsequent dafür stark gemacht, ambitionierte, jedoch realistische und nach dem aktuellen Stand der Technik erreichbare Quoten vorzusehen.

Positiv zu bewerten ist hingegen, dass der Bau,

die Modernisierung und der Betrieb von Anlagen für die Sortierung oder Verwertung von nicht gefährlichen Abfallströmen zu hochwertigen Sekundärrohstoffen durch ein mechanisches Umwandlungsverfahren als nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gewertet werden. Im Entwurf war noch von Anlagen zur Sortierung und Verwertung die Rede, was für Rechtsunsicherheit bezüglich der Frage sorgte, ob in ein- und derselben Anlage sowohl eine Sortierung als auch eine Verwertung vorgenommen werden müsste, damit die Tätigkeit des Anlagenbetreibers als nachhaltig gilt. Eine solche Interpretation wäre an der Praxis vorbeigegangen, da die Sortierung von Abfällen und ihre Aufbereitung zu Wertstoffen nicht notwendigerweise in ein- und derselben Anlage erfolgt. Zudem stellt die Sortierung einen ganz wesentlichen Schritt im mehrstufigen Verwertungs- bzw. Recyclingprozess dar und ist Vorbedingung einer hochwertigen Verwertung der Abfälle, so dass es nur richtig ist, auch die Sortierung allein als nachhaltige Tätigkeit einzustufen. Daher ist die Klarstellung sehr zu begrüßen.

Im Hinblick auf zukünftige Tätigkeiten fordert der BDE nachdrücklich die Aufnahme der thermischen Abfallverwertung in die EU-Taxonomie. Die thermische Verwertung nicht recycelbarer Abfälle leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klima-, Ressourcen- und Umweltschutz sowie zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass durch die thermische Verwertung Abfälle, die nicht mehr recycelt werden können, in Energie umgewandelt werden, wobei der CO₂- und Schadstoffausstoß wesentlich geringer ist als bei der Produktion der entsprechenden Energiemengen aus fossilen Energieträgern. Zudem stellt die thermische Abfallverwertung eine wesentlich klima- und ressourcenschonendere Alternative zur Deponierung von nicht recycel-

baren Abfällen dar. Zum einen können bei der thermischen Verwertung im Anschluss an den Verbrennungsprozess die in den Abfällen enthaltenen Metalle aus der Verbrennungsschlacke zurückgewonnen werden – diese würden bei der Deponierung verloren gehen. Zum anderen werden im Vergleich zur Deponierung bei der thermischen Abfallverwertung deutlich weniger klimaschädliche Emissionen verursacht – Abfalldeponien sind für ein Viertel der Methanemissionen der EU verantwortlich und Methan ist ca. 25-mal klimaschädlicher als CO₂.

Zeitplan

*Der delegierte Rechtsakt zu den Umweltzielen drei bis sechs muss nunmehr noch in sämtliche Amtssprachen der EU übersetzt werden. Sobald dies geschehen ist, gilt der delegierte Rechtsakt als offiziell durch die Europäische Kommission angenommen. Das Europäische Parlament und der Rat werden sodann innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten (einmalige Verlängerung um weitere zwei Monate möglich) die Möglichkeit haben, den delegierten Rechtsakt als Ganzes abzulehnen. Wird innerhalb dieser Frist der delegierte Rechtsakt nicht von Rat oder Parlament abgelehnt, so tritt er 20 Tage nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und findet ab dem **1. Januar 2024** Anwendung.*



Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte

Rechtsrahmen für nachhaltige Produkte in der EU durch ein kreislauffähiges Produktdesign zur besseren Haltbarkeit, Wiederverwendung, Reparierbarkeit und Recyclbarkeit sowie für bessere Energie- und Ressourceneffizienz

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat am 30. März 2022 ihren [Vorschlag zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte](#) (2022/0095 (COD)) veröffentlicht. Die sogenannte Ökodesign-Verordnung soll die aktuell geltende Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) ablösen und künftig als Basisrechtsakt den Rahmen zur Festlegung von produktspezifischen Ökodesign-Kriterien schaffen. Als Verordnung wird sie in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht.

Wesentliche Regelungen

Die Ökodesign-Verordnung geht über den bisherigen Ansatz der Ökodesign-Richtlinie, die im Wesentlichen auf eine Energieeffizienzsteigerung von Elektrogeräten abzielt, hinaus. Dabei verfolgt die Ökodesignverordnung zusätzlich das Ziel, für nahezu sämtliche Produkte, die in der EU in Verkehr gebracht werden, grundsätzlich die Kreislauffähigkeit und die Verringerung der Umwelt- und Klimaauswirkungen zu erreichen. So soll die Ökodesignverordnung ein breites Produktspektrum umfassen und für alle materiellen Güter, einschließlich ihrer Bestand-

teile und Zwischenprodukte, mit Ausnahme von wenigen Sektoren wie Lebensmitteln, Futtermitteln und Arzneimitteln gelten (Art. 1).

Das größte Potential, die Ziele der Ökodesignverordnung durch eine verbesserte nachhaltige Gestaltung zu erreichen, sieht die Europäische Kommission derzeit in den Produktgruppen Textilien, Möbel, Matratzen, Reifen, Reinigungsmittel, Farben, Schmierstoffe sowie in Zwischenprodukten wie Eisen, Stahl und Aluminium. Es ist daher wahrscheinlich, dass für diese Produktgruppen als erstes Ökodesign-Kriterien erarbeitet werden. Hinsichtlich Textilien hat die Arbeit im Zuge der EU-Textilienstrategie bereits begonnen ([siehe dazu den Artikel "EU-Textilienstrategie"](#)). Textilien sollen zudem Gegenstand der für inzwischen für den 5. Juli 2023 angekündigten Revision der Abfallrahmenrichtlinie werden.

Ökodesign-Kriterien durch delegierte Rechtsakte

Die konkreten Gestaltungsanforderungen an die von der Verordnung erfassten Produkte oder Produktgruppen sollen künftig in delegierten Rechtsakten festgelegt werden. Delegierte Rechtsakte sind Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung, die von der Europäischen Kommission erlassen werden können, wenn in einem Gesetzgebungsakt wie der Ökodesign-Verordnung eine entsprechende Befugnisübertragung auf die Kommission vorgesehen ist. Konkrete Ökodesign-Kriterien, die geregelt werden sollen, sind zum Beispiel die Lebensdauer und Reparierbarkeit der Produkte, das Vorhandensein bedenklicher Stoffe, der Rezyklateinsatz, die Energie- und Ressourceneffizienz sowie die Menge der durch das Produkt voraussichtlich entstehenden Abfallstoffe und die Recyclbarkeit (Art. 1; 5). Als mögliche Anforderungen an die Recyclbarkeit sollen u.a. Aspekte wie die Verwendung leicht recycelbarer

Werkstoffe sowie der Zugang zu recycelbaren Bauteilen gelten (Anhang I).

Digitaler Produktpass und Produktlabel

Für die von der Verordnung erfassten und regulierten Produkte sollen digitale Produktpässe ebenfalls durch delegierte Rechtsakte eingeführt werden. Die digitalen Produktpässe sollen sicherstellen, dass alle Akteure entlang der Wertschöpfungskette Zugang zu den für sie relevanten Produktinformationen auch bezüglich der ökologischen Nachhaltigkeit haben (Art. 8 ff.; Anhang III). Der Datenträger soll physisch auf dem Produkt bzw. seiner Verpackung angebracht werden und Informationen über die Leistung des Produkts, seine Installation, Verwendung, Reparatur sowie über seine Entsorgung, Demontage und das Recycling enthalten.

Im Verordnungsvorschlag werden auch Anforderungen an Produktlabel bestimmt (Art. 14). Die Produktinformationen können in Form von „Leistungsklassen“ eingestuft werden, die ähnlich dem EU-Energielabel von A bis G reichen, um beispielsweise die Reparierbarkeit der Produkte leichter vergleichen zu können. Die Europäische Kommission plant außerdem die Festlegung von Anforderungen an Konformitätsbewertungsverfahren hinsichtlich geschaffener Ökodesign-Kriterien (Art. 4).

Öffentliche Auftragsvergabe

Der Verordnungsvorschlag greift zudem das umweltfreundliche öffentliche Beschaffungswesen auf. Er sieht für die Europäische Kommission die Möglichkeit vor, verpflichtende nachhaltige Auswahlkriterien für die öffentliche Auftragsvergabe („Green Public Procurement (GPP)“) in delegierten Rechtsakten zu bestimmen (Art. 58).

Vernichtung unverkaufter Waren

Ein in Parlament und Rat viel diskutiertes The-

ma betrifft die Vernichtung unverkaufter Waren. Vernichtung meint hier die Entsorgung eines Produkts als Abfall, also auch das Recycling.

Nach dem Verordnungsvorschlag müssen Produzenten Informationen über die Vernichtung unverkaufter Waren bereitstellen. Darüber hinaus wird die Europäische Kommission ermächtigt, im Falle erheblicher Umweltauswirkungen ein Verbot der Vernichtung unverkaufter Waren im Wege delegierter Rechtsakte einzuführen (Art. 20). Die mitberatenden parlamentarischen Ausschüsse der Industrie (ITRE) und des Binnenmarktes (IMCO) stimmten dem in ihren Stellungnahmen zu.

Starke Stimmen des federführenden Umweltausschusses des Europäischen Parlaments (ENVI) sowie des Ministerrates möchten über diese Verbotsermächtigung hinausgehen. Dabei sprach sich zuletzt der Rat für die unmittelbare Einführung des Verbots der Vernichtung unverkaufter Bekleidung und Bekleidungszubehör in der Ökodesign-Verordnung selbst, neben der Möglichkeit weiterer Warenvernichtungsverbote in delegierten Rechtsakten, aus. Im Umweltausschuss wird neben einem Textilvernichtungsverbot auch das Verbot der Vernichtung unverkaufter Elektrogeräte diskutiert.

Bewertung des BDE

Grundsätzlich begrüßt der BDE den Vorschlag für eine Ökodesign-Verordnung. Positiv hervorzuheben ist dabei vor allem der Ansatz, dass die Kreislauffähigkeit von Produkten in den Vordergrund gestellt und ihre weitgehende Recycelbarkeit angestrebt wird.

Auch die Einführung eines digitalen Produktpasses ist positiv zu bewerten, da dieser sowohl Unternehmen als auch Verbrauchern wichtige Informationen zur Nachhaltigkeit, Reparatur-

barkeit und Recyclbarkeit liefert. So wird die Transparenz hinsichtlich der Umweltauswirkungen von Produkten erhöht und den Beteiligten wird es erleichtert, nachhaltigere Entscheidungen zu treffen und sich zum Beispiel für ein gut recycelbares oder recyceltes Produkt zu entscheiden.

Kritisch zu sehen ist dagegen der Einbezug eines möglichen Warenvernichtungsverbots in die Ökodesign-Verordnung. Aus Verbands-sicht ist ein thematischer Bezug nicht eindeutig zu erkennen. Außerdem birgt ein Warenvernichtungsverbot die Gefahr, dass eine Verantwortungsverschiebung von Produzenten zu Entsorgern eintritt, indem diesen die entsprechenden Waren zur weiteren „Verwendung“ überlassen werden. Dies ist klar abzulehnen, da Hersteller und Händler und nicht die Entsorgungsunternehmen Adressaten und Verpflichtete eines Warenvernichtungsverbotes sein sollten.

Zeitplan

Die [Allgemeine Ausrichtung des Rates](#) liegt seit Mitte Mai 2023 vor. Derzeit hat der federführende Umweltausschuss des Parlaments den Bericht der Berichterstatterin, Alessandra Moretti (S&D, Italien), angenommen, welcher nun dem Plenum zur Annahme vorgelegt wird.

- Abstimmung im Plenum: voraussichtlich **12. Juli 2023**
- Finaler Rechtsakt: voraussichtlich im **zweiten Halbjahr 2023** nach Trilogverhandlungen



EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien

*Europäisches Parlament forciert
das Faser-zu-Faser-Recycling*



Hintergrund

Das Europäische Parlament hat am 1. Juni 2023 die von der Berichterstatterin des Umweltausschusses (ENVI), Delara Burkhardt (S&D, Deutschland), als [Initiativbericht vorgelegte Stellungnahme](#) zur [Mitteilung der Europäischen Kommission über ihre Textilienstrategie](#) angenommen.

Die Textilienstrategie war im März 2022 von der Europäischen Kommission veröffentlicht worden und verfolgt das Ziel, dass in der EU in Verkehr gebrachte Textilien möglichst langlebig, recycelbar und schadstofffrei sind und sozialverträglich hergestellt werden. Hierüber soll ein digitaler Produktpass im Etikett informieren.

Die Europäische Kommission hat die Textilienstrategie in Form einer Mitteilung vorgelegt, so dass es sich nicht um ein Gesetzgebungsverfahren handelt. Das Europäische Parlament bringt mit dem Initiativbericht denn auch "nur" seine Haltung zur Strategie zum Ausdruck. Die Mitteilung der Europäischen Kommission und der Initiativbericht des Europäischen Parlaments sind jedoch insofern interessant, als die Europäische Kommission eine Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG im Sommer 2023 mit einem Schwerpunkt auf Textilien plant. Der Bericht könnte Aufschluss über die Positionierung des Parlaments in Bezug auf die bevorstehende Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie geben. Ebenfalls kann die Europäische Kommission, die Stimmung im Parlament kennen lernen, bevor sie Vorschläge für verbindliche Gesetzesinitiativen macht.

Wesentliche Inhalte

Das Europäische Parlament ist in Übereinstimmung mit der Europäischen Kommission der Ansicht, dass in der EU verkaufte Textilerzeugnisse haltbarer, leichter wiederzuverwenden, zu reparieren und zu recyceln sein sollen. In Bezug auf das Recycling unterstreicht das Parlament die Notwendigkeit eines soliden Rahmens für die Schaffung und den Ausbau einer starken Recyclingindustrie für Textilabfälle, die ein wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen und kreislauforientierten Textilienstrategie sei. In diesem Zusammenhang befürwortet das Parlament das „Faser-zu-Faser“-Recycling im geschlossenen Kreislauf. Es spricht hiermit darauf an, dass der angegebene Rezyklatanteil in Textilien bislang regelmäßig aus Stoffen anderen Ursprungs, insbesondere PET-Flaschen, besteht. In Zukunft soll der Rezyklatanteil somit aus aufbereiteten Textilien stammen.

Des Weiteren hebt der Bericht die Bedeutung des Recyclings als Rohstoffquelle für die Textilproduktion in Europa hervor und betont dabei vor allem die Relevanz der Reinheit des Ausgangsmaterials sowie der Verringerung von gemischten Materialien, um die Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Recyclingprozesses zu verbessern und so die Recyclingfähigkeit von Textilien zu fördern.

Die Abgeordneten fordern außerdem, dass die Umwelt, der Tierschutz sowie die Menschen-, Sozial- und Arbeitsrechte bei der Textilproduktion beachtet werden sollten. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, nationale Maßnahmen zu ergreifen, um der Fast Fashion ein Ende zu setzen.

Das Europäische Parlament betont ferner, dass die Verbraucher in die Lage versetzt werden müssen, nachhaltige Entscheidungen zu treffen; und fordert ein Verbot der Vernich-

tung von unverkauften und zurückgegebenen Textilwaren in der anstehenden Überarbeitung der Ökodesign-Verordnung ([siehe dazu Bericht in diesem Europaspiegel](#)). Die Abgeordneten sprechen sich auch für klare Regeln zum Verbot von „Greenwashing“ aus, zum Beispiel durch den Vorschlag zur Stärkung der Verbraucher beim grünen Übergang und den Vorschlag für eine „Green Claims“-Richtlinie ([siehe dazu Bericht in diesem Europaspiegel](#)).

Darüber hinaus fordern die Abgeordneten, dass bei der anstehenden Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie gesonderte Ziele für die Vermeidung, Sammlung, Wiederverwendung und das Recycling von Textilabfällen sowie für die schrittweise Einstellung der Deponierung von Textilien festgelegt werden. Sie fordern die Kommission zudem auf, einen Vorschlag zur Vermeidung und Minimierung der Freisetzung von Mikroplastik und Mikrofasern in die Umwelt vorzulegen.

BDE Bewertung

Der BDE begrüßt, dass sich das Europäische Parlament wie auch die Europäische Kommission für die recyclinggerechte Gestaltung von Textilien ausgesprochen haben, damit Textilien künftig auch tatsächlich durch „Faser-zu-Faser“-Recycling im geschlossenen Kreislauf wiederverwertet werden können. Die recyclinggerechte Gestaltung von Textilien in Verbindung mit ihrer getrennten Sammlung und der Einführung von Recycling- und Rezyklateinsatzquoten wird zu erheblich mehr Recycling von Textilien führen.

Der Bericht des Unterausschusses hebt zu Recht hervor, dass die Reinheit des Ausgangsmaterials in den Textilien die Durchführbarkeit und Effizienz des Prozesses beeinflusst, weshalb die Verringerung von gemischten Materia-

lien einen wichtigen Schritt zur Förderung der Recyclingfähigkeit von Textilien darstellt.

Hinsichtlich der Forderung nach einem Warenvernichtungsverbot sieht der BDE die Gefahr, dass eine Verantwortungsverschiebung von Produzenten zu Entsorgern eintritt, indem diesen die entsprechenden Waren zur weiteren „*Verwendung*“ überlassen werden. Dies ist klar abzulehnen, da Hersteller und Händler und nicht die Entsorgungsunternehmen Adressaten und Verpflichtete eines Warenvernichtungsverbotesein sollten.

Zeitplan

Der Unterausschuss des Europäischen Parlaments (ENVI) hat Ende April 2023 seinen Bericht über die EU-Strategie für nachhaltige und zirkuläre Textilien angenommen. Die Annahme im Europäischen Parlament erfolgte auf der Plenartagung Anfang Juni 2023. Eine Abstimmung im Rat wird nicht erfolgen, da es sich nicht um ein Gesetzgebungsverfahren handelt.

Die EU-Strategie für nachhaltige und zirkuläre Textilien weist den Weg für die Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie in Bezug auf Textilien, die von der Europäischen Kommission voraussichtlich am 5. Juli 2023 vorgeschlagen wird.



Änderung der Verordnung über persistente organische Schadstoffe

Grenzwerte wurden verschärft und sind bereits einzuhalten.

Hintergrund

Am 29. Dezember 2022 sind Änderungen der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung; „Persistent Organic Pollutants“) in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen Anhang IV und V der Verordnung, in denen u.a. die Grenzwerte für das Recycling von Abfällen, die langlebige organische Schadstoffe enthalten, bestimmt werden. Durch die Begrenzung des Vorkommens der Chemikalien in recycelbaren Abfällen soll verhindert werden, dass diese im Kreislauf gehalten werden, da persistente organische Schadstoffe sich durch ihre Langlebigkeit auszeichnen und sich schädlich auf den Organismus von Menschen und Tieren auswirken. Die neuen Grenzwerte sind seit dem 10. Juni 2023 gestaffelt anwendbar.

Wesentliche Regelungen

Für die beiden bromierten Flammschutzmittel PBDEs (z.B. in Elektrogeräten) und HBCDD (in Wärmedämmplatten) wurde der Grenzwert der Recycelbarkeit von 1000 mg/kg auf 500 mg/kg herabgesetzt. Dieser Wert ist seit dem 10. Juni 2023 einzuhalten. Im Anschluss ist schrittweise eine weitere Verschärfung vorgesehen: Drei Jahre nach Inkrafttreten der geänderten POP-Verordnung soll der Wert für PBDEs auf 350 mg/kg (ab dem 29. Dezember 2025) und für PBDEs und HBCDD fünf Jahre nach Inkrafttreten auf 200 mg/kg (ab dem 29. Dezember 2027) gesenkt werden.

Aktuelles

Die Kommission hat angekündigt, für PBDEs auch den Anhang I der Verordnung ändern zu wollen, welcher die Grenzwerte für Gemische und Erzeugnisse (Produkte), die in der EU in Verkehr gebracht werden dürfen, regelt. Neuer Grenzwert für das Inverkehrbringen von PBDEs soll 350 mg/kg sein. Ein schriftlicher Kommissionsvorschlag liegt noch nicht vor.

BDE Bewertung

Der BDE sieht die Verschärfung der Grenzwerte als einen geeigneten Beitrag zur Schadstoffvermeidung und als einen ambitionierten, aber realisierbaren Mittelweg zwischen den beiden umweltpolitischen Strategien Kreislaufwirtschaft und Zero-Pollution-Politik.

Der BDE hatte sich im Gesetzgebungsverfahren dafür stark gemacht, die recycelbaren Werte in Anhang IV nicht zu früh zu stark zu senken, weil POPs in höherer Konzentration bereits in den in Verkehr gebrachten Produkten und damit im Abfall enthalten sind und die Abfälle ab Überschreitung des Grenzwertes in Anhang IV nicht mehr recycelt werden dürfen, wodurch dem Stoffkreislauf Ressourcen entzogen werden.

Einen wichtigen Faktor bei der Umsetzung sieht der BDE in der stufenweisen Absenkung der Grenzwerte. Dadurch ergibt sich für die Recyclingbranche die Chance, die durch die Absenkung entstehende Herausforderung für den Wirtschaftszweig über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzufedern. Problematisch ist jedoch, dass die Messmethoden der Schadstoffbelastung besonders im Inputstrom aktuell noch zu ungenau sind, was die Umsetzung

der Vorgaben erschwert und die Branche vor die große Aufgabe stellt, bessere Messmethoden zu entwickeln, um die Praxistauglichkeit dieser EU-Verordnung zu gewährleisten und das Recycling POP-haltiger Abfälle weiterhin zu ermöglichen.

REACH-Verordnung

Empfehlung der ECHA für ein Verbot von PFAS

Die Niederlande, Deutschland, Dänemark, Norwegen und Schweden haben der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) im Januar 2023 nach mehrjährigen Vorbereitungen einen umfassenden Vorschlag für ein Verbot von Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) vorgelegt, die aufgrund ihrer Langlebigkeit als „ewige Chemikalien“ bezeichnet werden. Solche PFAS können in der Umwelt kaum abgebaut werden und reichern sich in Böden, Wasser, Wildtieren und im menschlichen Körper an.

Im Februar 2023 veröffentlichte die ECHA den [Vorschlag einiger Mitgliedstaaten](#), der darauf abzielt, die Produktion, den Verkauf und den Import von schätzungsweise 10.000 chemischen Verbindungen zu beschränken, die in einer Vielzahl von Produkten wie zum Beispiel Verpackungen, Textilien, Kosmetika, Bratpfannen, Backpapier und industriellen Kühlmitteln verwendet werden. Die Initiative der genannten Mitgliedstaaten spricht sich dabei für ein Verbot sämtlicher PFAS nach einer Übergangsfrist von 18 Monaten aus, wobei verwendungsspezifische Ausnahmen von weiteren 5 oder 12 Jahren und im Ausnahmefall auch darüber hinaus zugelassen werden sollen.

Aktuelle Entwicklung

Aktuell bewerten die wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA für Risikobewertung (RAC) und für sozioökonomische Analysen (SEAC) den Vorschlag und bereiten die ECHA-Empfehlung vor. Diese wird anschließend, voraussichtlich im Frühjahr 2024, der Europäischen Kommission vorgelegt. Es wird erwartet, dass die Europäische Kommission im Anschluss auf Grundlage der ECHA-Empfehlung einen Änderungsvorschlag des Anhangs XVII der [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 "zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe"](#) (REACH-Verordnung) ausarbeiten wird.

Des Weiteren beschäftigt sich die Europäische Kommission aktuell auch mit der allgemeinen Revision der REACH-Verordnung, um verschiedene Ziele der [Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit](#) zu erreichen. Die Strategie zielt darauf ab, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Umwelt besser vor schädlichen Chemikalien zu schützen und Innovationen zur Verwen-

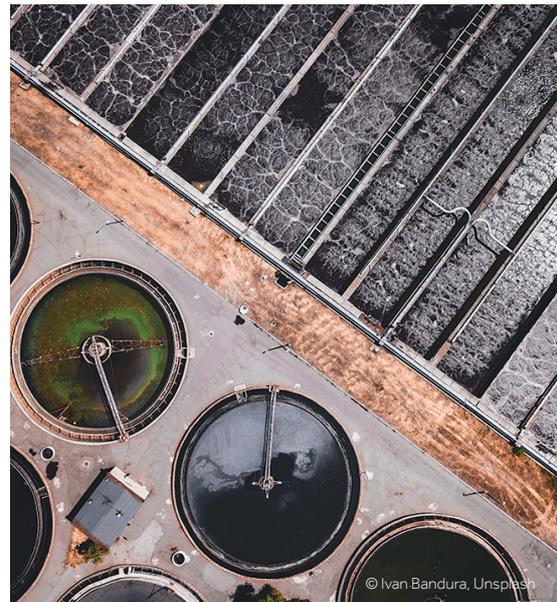
derung nachhaltiger und sicherer Chemikalien zu fördern. So sollen in der REACH-Verordnung zum Beispiel Informationspflichten über den gesamten ökologischen Fußabdruck von Chemikalien eingeführt und Beschränkungs- und Zulassungsverfahren überarbeitet werden. Der Kommissionsvorschlag wird dafür Ende 2023 erwartet.

Bewertung des BDE

Grundsätzlich begrüßt der BDE die Minimierung von schädlichen Stoffen. Allerdings sind die absehbaren Verschärfungen bei der Nutzung von PFAS aus kreislaufwirtschaftlicher Sicht auch kritisch zu bewerten. Da es bislang keine Notifizierungspflicht für PFAS in Produkten oder Abfällen gibt, ist häufig nicht nachvollziehbar, ob der zu recycelnde Abfall PFAS enthält. Außerdem können PFAS bisher nur durch sehr hohe Temperaturen zerstört werden, wobei eine chemische Behandlung nicht ausreicht. Rezyklate aus PFAS-haltigen Materialien werden somit ebenfalls zwangsläufig PFAS enthalten. Durch ein vollständiges Verbot würden viele sonst recycelbare Materialien so in Zukunft für den Stoffkreislauf verloren gehen. Deshalb ist es aus Sicht des BDE wichtig, bei der Umsetzung des „Green Deals“ und der Zero Pollution-Ziele der EU, zum Beispiel bezüglich PFAS, praxisgerechte Lösungen zu finden, die es ermöglichen, Gefährdungen für Mensch und Umwelt zu vermeiden, aber gleichzeitig Ressourcen so weit wie möglich im Kreislauf zu halten.

Europäische Kommission präsentiert neue Regelungen zur Verringerung von Schadstoffen in kommunalen Abwässern

Am 26. Oktober 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission einen [Vorschlag zur Revision der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser von 1991 \(91/271/EWG\)](#). Mit dem Richtlinienvorschlag sollen die wichtigsten Verschmutzungsquellen abgedeckt werden, die nicht Gegenstand des geltenden Rechts sind.



Ziel der Revision ist es, die Umwelt sowie Menschen vor den schädlichen Auswirkungen von Abwassereinleitungen zu schützen. Außerdem sollen die Abwasserbehandlung mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in Einklang gebracht und die Klimaneutralität des Abwassersektors gefördert werden.

Hintergrund

Der Vorschlag wurde als Teil des „[Zero Pollution Packages](#)“ vorgelegt, welches unter anderem auch den Vorschlag für eine [Richtlinie über die integrierte Wasserbewirtschaftung](#) umfasst. Die Überarbeitung der Kommunalabwasserrichtlinie widmet sich den Verschmutzungen durch kleinere Kommunen, durch Regenüber-

läufe sowie durch Mikroschadstoffe, die nicht in den Anwendungsbereich der geltenden Richtlinie fallen. Es sollen eine transparentere und umfassendere Regelung der kommunalen Abwasserbehandlung erreicht und ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des Europäischen Green Deals geleistet werden, insbesondere der Ziele der Klimaneutralität sowie der Schadstofffreiheit.

Als zentrale Neuregelung soll eine vierte Reinigungsstufe eingeführt werden, um möglichst viele Mikroschadstoffe, wie zum Beispiel Arzneimittelrückstände und Pestizide, aus dem Abwasser herausfiltern zu können. Außerdem sollen die Verursacher von Umweltschäden die Kosten für deren Beseitigung tragen, was durch

die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für die Arzneimittel- und Kosmetikbranche erreicht werden soll. Mikroschadstoffe im Abwasser stammen nämlich zu großen Teilen aus Produkten dieser Branchen.

Aktueller Stand

Am 26. April 2023 wurde der Berichtsentwurf des Berichterstatters Nils Torvalds (Renew Europe, Finnland) zur Revision der Kommunalabwasserrichtlinie im Umweltausschuss des Parlaments (ENVI) vorgestellt. Im Hinblick auf die erweiterte Herstellerverantwortung plädiert der Berichterstatter für eine teilweise Ausweitung der Verantwortung für Umweltschäden auf die Öffentlichkeit durch nationale Finanzierungsprogramme. Diese sollen gemäß Berichtsentwurf durch kommunale Abgaben, bestehende Wassertarife und die Hersteller finanziert werden.

Bewertung des BDE

Der BDE bewertet den Vorschlag der Europäischen Kommission grundsätzlich als sehr positiv. Sowohl der Vorschlag zur Einführung einer vierten Reinigungsstufe als auch der Vorschlag zur Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung im Abwasserbereich sind begrüßenswert. Mikroschadstoffe stellen eine hohe Belastung des Abwassers dar, die es zu beseitigen gilt, was die Europäische Kommission richtigerweise erkannt hat.

Um eine Verschmutzung des Wassers möglichst effektiv zu bekämpfen, muss hierbei an der Quelle angesetzt werden. Vor diesem Hintergrund stößt die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung im Abwasserrecht auf große Zustimmung. Es handelt sich hierbei um eine notwendige Verankerung des Verursacherprinzips im Wasserrecht. Durch die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung im Wasserrecht werden Anreize geschaffen, Schadstoffe gar nicht erst in die Gewässer einzutragen, was aus Umweltschutzgesichtspunkten das bestmögliche Ergebnis darstellt.

Vor diesem Hintergrund sieht der BDE die Pläne des Berichterstatters, Nils Torvalds, zur Abschwächung der erweiterten Herstellerverantwortung im Wasserrecht kritisch. Insbesondere verstoßen diese Pläne gegen das Verursacherprinzip des Artikels 191 Abs. 2 AEUV, einem der wichtigsten Grundsätze im europäischen Umweltrecht. Durch eine Ausweitung der Verantwortung für Umweltschäden auf Teile der Öffentlichkeit werden gerade nicht ausschließlich die Verursacher, wie es das Verursacherprinzip vorschreibt, sondern auch Unbeteiligte für Umweltschäden zur Verantwortung gezogen.

Zeitplan

- Abstimmung im Umweltausschuss: **21. September 2023**
- Abstimmung im Plenum: **16. Oktober 2023**
- Finaler Rechtsakt: voraussichtlich im **ersten Halbjahr 2024**



Vorschlag für eine Verordnung zur Zertifizierung der Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre

Der Verordnungsvorschlag sieht die Einführung von Maßnahmen zur Erreichung der EU-Null-Schadstoff-Ziele und zur Förderung innovativer Technologien für den Kohlenstoffabbau vor.

Bei derartigen Technologien handelt es sich zum Beispiel um Technologien zur thermischen Verwertung von Biomasse, verbunden mit der anschließenden Abscheidung und Speicherung von CO₂ („Bio-Energy with Carbon Capture and Storage (BECCS)“), sowie um Technologien zur unmittelbaren Abscheidung von CO₂ aus der Atmosphäre und dessen anschließender Speicherung („Direct Air Carbon Capture and Storage (DACCS)“).



Hintergrund

Im Rahmen des Europäischen „Green Deals“ und aufbauend auf der 2021 veröffentlichten Mitteilung der Europäischen Kommission über nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe veröffentlichte die Kommission im November 2022 einen [Vorschlag für eine Verordnung zur Zertifizierung der Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre](#) (2022/0394 (COD)). Der Vorschlag zielt darauf ab, einen EU-weiten freiwilligen Rahmen für die Zertifizierung des Kohlenstoffabbaus zu schaffen. Dabei sollen innovative Technologien zum CO₂-Abbau und nachhaltige Lösungen für eine klimaeffiziente Landwirtschaft gefördert werden, um zu den Klima-, Umwelt- und Null-Schadstoff-Zielen der EU beizutragen.

Wesentliche Inhalte

Die Verordnung enthält Regeln, die dazu dienen sollen, die Prüf- und Messbarkeit von Technologien zur Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre EU-weit zu verbessern. Hierdurch soll eine gesteigerte Transparenz und Rechts-

sicherheit für die Industrie geschaffen werden. Die Verordnung enthält Kriterien für eine unabhängige Überprüfung der CO₂-Entnahme und Regeln zur Anerkennung von Zertifizierungssystemen für eine solche Entnahme. Eine möglichst genaue Messung (Quantifizierung) der CO₂-Entnahme ist zwingend notwendig, um eine bestmögliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Eine sehr genaue Messung ist auch insofern unerlässlich, als die zu zertifizierenden Technologien letztlich zu eindeutigen Vorteilen für das Klima führen müssen. Es ist also entscheidend, dass eine Bilanzierung ergibt, dass durch eine bestimmte Technologie CO₂ abgebaut wird und diese Technologie nicht zusätzliche CO₂-Emissionen verursacht, die in der Gesamtbetrachtung zu gesteigerten Emissionen führen würden.

Außerdem werden ein Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen in Bereichen wie der Kreislaufwirtschaft und der biologischen Vielfalt sowie ein Hinausgehen über die bestehenden Verfahren und gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen als Kriterien für die Bewertung der Technologien festgelegt. Um eine dauerhafte Speicherung des CO₂ sicherzustellen, sollen Zertifikate, die für den Kohlenstoffabbau ausgegeben werden, an die Dauer der CO₂-Speicherung geknüpft werden. Dabei sollen die genauen Zertifizierungssysteme und -methoden durch delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte von der Europäischen Kommission nach Inkrafttreten der Verordnung festgelegt werden.

Bewertung des BDE

Die Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre ist für die Erreichung der Klimaneutralität der EU bis zum Jahre 2050 notwendig. Aus Sicht des BDE sind Technologien und Lösungen zur

Kohlenstoffbindung, -nutzung und -speicherung („Carbon Capture Utilisation and Storage (CCUS)“) daher für die Verwirklichung der EU-Klimaziele unabdingbar. Der BDE begrüßt deshalb die Schaffung von EU-weiten Regeln für die Zertifizierung des Kohlenstoffabbaus, um die Kohlenstoffentnahme wirksam, vergleichbar und transparent messen und bestimmen zu können. Dadurch können „Greenwashing“ vermieden und das Vertrauen in die Wirtschaft gestärkt werden.

Der BDE begrüßt, dass sich der Vorschlag technologieoffen zeigt, zumal viele neue Technologien in diesem Zusammenhang erst noch entwickelt werden müssen. Allerdings sieht der BDE Technologien zur Kohlenstoffabscheidung und anschließender Weiterverwendung („Carbon Capture and Utilisation (CCU)“) als vorrangige Option im Vergleich zur Kohlenstoffspeicherung („Carbon Capture and Storage (CCS)“). Denn bei CCU-Technologien wird das abgeschiedene CO₂ im Kreislauf geführt, wohingegen es bei CCS keine anschließende Nutzung gibt. CCS-Technologien sind daher letztlich mit einer Deponierung von Abfällen vergleichbar und widersprechen somit dem Ziel, eine Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Kritisch sieht der BDE, dass relevante Aspekte wie Zertifizierungssysteme und -methoden durch delegierte Rechtsakte sowie Durchführungsrechtsakte einseitig von der Europäischen Kommission festgelegt werden sollen. Die Zertifizierungssysteme und -methoden stellen ein wesentliches Element der Verordnung und ein bedeutsames Mittel zur Erreichung der mit ihr verfolgten Ziele dar. Sie sollten daher im Sinne der demokratischen Legitimation und um eine Einbindung aller interessierten und betroffenen Kreise in den Entwicklungspro-

zess zu ermöglichen, in der Verordnung selbst geregelt werden. Die wiederholte Neufassung und Überarbeitung delegierter Rechtsakte zur Festlegung von Methoden zur Zertifizierung von Technologien zur CO₂-Entnahme führt entgegen der ausdrücklichen Zielsetzung des Kommissionsvorschlages zu weniger Transparenz und Planungssicherheit für die Industrie.

Zeitplan

Aktuell beschäftigen sich im Europäischen Parlament der federführende Umweltausschuss (ENVI) sowie die assoziierten Ausschüsse der Landwirtschaft (AGRI) und der Industrie (ITRE) mit dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission.

- Abstimmung im Umweltausschuss: **2. Oktober 2023**
- Abstimmung im Plenum: geplant für den **16. Oktober 2023**

Auch der Rat beschäftigt sich bereits mit dem Verordnungsvorschlag und wird sich innerhalb der kommenden Monate mit seiner allgemeinen Ausrichtung positionieren

- Finaler Rechtsakt: voraussichtlich **erstes Halbjahr 2024**



Neue Bauprodukteverordnung

Stärkere Ausrichtung an Bauprodukten auf Rezyklierbarkeit und Verwendung von Rezyklaten



Hintergrund

Die Europäische Kommission hat Ende März 2022 eine neue [Verordnung zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten](#) (2022/0094 (COD)) vorgeschlagen. Sie soll die geltende Verordnung ((EU) 305/2011) aus dem Jahr 2011 ablösen.

Die neue Bauprodukteverordnung hat zum Ziel, dass Bauwerke in der EU so entworfen, errichtet, genutzt, instandgehalten und abgerissen werden, dass die verwendeten Bauprodukte wiederverwendbar oder recycelbar werden. Die technischen Spezifikationen, die überwiegend durch europäische Normung nach Fer-

tigstellung der Bauprodukteverordnung folgen werden, sollen durch die neue Bauprodukteverordnung verpflichtend vorgeschrieben werden (Art. 4). Dazu bedarf es einer besonderen Regelung, denn nach der [EU-Normungsverordnung](#) sind Normen nicht verbindlich (Art. 2).

Wesentliche Regelungen

Die Festlegung der technischen Spezifikationen soll durch Normungsaufträge an die europäischen Normungsinstitute CEN/CENELEC stattfinden (Art. 4). Bei Verzögerungen im Normierungsprozess sollen die technischen Spezifikationen indes auch durch delegierte Rechtsakte der Europäische Kommission festgelegt werden dürfen. Dabei handelt es sich um Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung, die von der Europäischen Kommission erlassen werden können, wenn in einem Gesetzgebungsakt wie der Bauprodukteverordnung eine entsprechende Befugnisübertragung auf die Kommission vorgesehen ist. Außerdem sollen verpflichtende Anforderungen für Produktfamilien durch delegierte Rechtsakte festgelegt werden, sodass die Produktgestaltung hinsichtlich der ökologischen Nachhaltigkeit insgesamt dem Stand der Technik Rechnung trägt (Art. 5, Anhang I Teil C). So sollen etwa der Rezyklatanteil, die Ressourceneffizienz sowie die Recyclbarkeit maximiert werden, wobei im Kommissionsvorschlag selbst keine weiteren Details diesbezüglich enthalten sind.

Der Vorschlag der Bauprodukteverordnung sieht auch Herstellerpflichten vor, die ebenfalls durch delegierte Rechtsakte präzisiert werden sollen (Art. 22). Die Hersteller von Bauprodukten sollen recycelten sowie recycelbaren Werkstoffen den Vorzug geben und, soweit vorhanden, Mindestanforderungen an den Recyclinganteil einhalten. Außerdem soll eine

Informationspflicht über die Recyclbarkeit in der EU-Bauproduktedatenbank, der Gebrauchsanweisung sowie auf den Herstellerwebseiten eingeführt werden. Bei Risiken für die menschliche Sicherheit oder die Umwelt besteht eine Warnpflicht.

Zudem sollen Nachhaltigkeitsanforderungen für die öffentliche Auftragsvergabe festgelegt werden (Art. 84).

Aktuelles

Ende Mai 2023 hat der Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments (IMCO) über den Berichtsentwurf des Berichterstatters, Christian Doleschal (EVP, Deutschland), abgestimmt. Nach Meinung des Binnenmarktausschusses soll die Europäische Kommission nicht nur befugt, sondern verpflichtet werden, Normungsaufträge zu vergeben. Er betont zudem, dass das Ausweichen auf delegierte Rechtsakte statt Normungen eine Ausnahme bleiben muss. Der mitberatende Umweltausschuss (ENVI) hatte sich Anfang Februar 2023 in seiner [Stellungnahme](#) dagegen ausgesprochen, weil sich der Normungsprozess durch die Europäischen Normungsinstitute als langsam erwiesen habe, und deshalb der ökologischen Dringlichkeit nicht gerecht würde.

Bewertung des BDE

Der BDE unterstützt die Anforderung, dass Bauprodukte so konzipiert und hergestellt werden sollen, dass sie möglichst gut recyclebar sind und möglichst viel Rezyklat enthalten, soweit dies ohne Sicherheitseinbußen möglich ist. Außerdem ist zu begrüßen, dass entsprechende Normen (technische Spezifikationen) bindende Wirkung haben sollen.

Zeitplan

- Abstimmung im Plenum: voraussichtlich **10. Juli 2023**
- Finaler Rechtsakt: voraussichtlich **Ende 2023**

Der Rat arbeitet bereits an seiner Ausrichtung, so dass im Herbst die Trilogverhandlungen zwischen Rat und Parlament stattfinden könnten.



„Right to Repair“-Richtlinienvorschlag der EU zur Förderung nachhaltigen Konsums

Die Europäische Kommission hat am 22. März 2023 einen [Richtlinienvorschlag \(2023/0083 \(COD\)\)](#) veröffentlicht, der sich mit der Förderung der Reparatur von Waren beschäftigt. Der Vorschlag beruht auf dem Konzept des nachhaltigen Konsums, welcher im Rahmen des Europäischen „Green Deals“ als eines der prioritären Ziele auf dem Weg zu einer europäischen Kreislaufwirtschaft formuliert wurde.

Hintergrund und wesentliche Inhalte

Neben dem [Vorschlag zur Ökodesignverordnung](#), der sich mit der Reparierbarkeit von Produkten ab der Produktionsphase beschäftigt, sowie dem [Vorschlag zur Stärkung der Verbraucherinteressen](#), welcher die Information über die Lebensdauer und Möglichkeiten der Reparatur für Verbraucher beim Produktkauf behandelt, stellt der im März veröffentlichte Vorschlag für eine Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien



(EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 („Right to Repair“-Richtlinie) die Phase nach dem Verkauf einer Ware in den Vordergrund. Zusammen wird dadurch der gesamte Lebenszyklus von Waren abgedeckt, wodurch das Recht auf Reparatur „Right to Repair“ gesamtheitlich gestaltet wird.

In dem Richtlinienvorschlag zur Förderung der Reparatur von Waren nach dem Verkauf wird sowohl der Zeitraum während als auch nach der gesetzlich vorgeschriebenen Garantie abgedeckt. Dabei soll verhindert werden, dass defekte Waren in beiden Szenarien durch neue ersetzt werden, anstatt repariert zu werden. Die Lieferung einer neuen anstatt der Reparatur der defekten Ware würde zu höheren Abfallmengen, Treibhausgasemissionen und einem erhöhten Ressourcenaufwand führen.

Um dem entgegenzuwirken, sollen sich Verkäufer dazu verpflichten, im Falle eines fehlerhaften Produkts eine Reparaturlösung anzubieten, sofern die Reparatur nicht teurer als ein Ersatz ist. Verbraucherinnen und Verbraucher soll dann gemäß dem Richtlinienvorschlag ein Recht auf eine Reparatur zuerkannt werden – auch außerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

Repariert werden könne gegen ein Entgelt oder kostenlos im Rahmen einer vertraglichen Garantie. Um für die notwendige Transparenz zu sorgen, sollen Hersteller verpflichtet werden, den Verbraucher über dessen Recht auf eine Reparatur sowie darüber, wie dieses wahrgenommen werden kann, zu informieren.

Zusätzlich wird die Einführung nationaler Online-Reparaturplattformen, die Verbraucher mit Reparaturbetrieben und Verkäufern von überholten Waren zusammenbringen, vorgeschlagen. Auch ein europäisches Reparatur-Informationsformular mit standardisierten Schlüsselinformationen über die Bedingungen und den Preis des Reparaturdienstes, sowie eine freiwillige europäische Qualitätsnorm für Reparaturdienstleistungen sollen eingeführt werden.

Aktueller Stand

Als federführender Ausschuss befasst sich der Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments (IMCO) mit dem Richtlinienvorschlag. MdEP René Repasi (S&D, Deutschland) wurde als Berichterstatter benannt und ist damit für die Ausarbeitung des Berichtsentwurfs verantwortlich. Zwei weitere Ausschüsse, der Umwelt- und der Rechtsausschuss (ENVI, JURI), werden Stellungnahmen abgeben.

Bewertung des BDE

Der BDE sieht den Vorschlag für eine „Right to Repair“-Richtlinie positiv, vor allem vor dem Hintergrund der beabsichtigten Förderung der Abfallvermeidung, welche auf oberster Stufe der Abfallhierarchie der Abfallrahmenrichtlinie steht. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung von Verkäuferinnen und Verkäufern, im Falle eines fehlerhaften Produkts eine Reparaturlösung anzubieten, einen großen Markteingriff darstellt. Daher müssen zwingend auch Regeln darüber vorliegen, wann es Verkäuferinnen und Verkäufern etwa aus ökonomischen Gründen nicht zugemutet werden kann, eine Reparaturlösung anzubieten.

Zeitplan

- Abstimmung im Parlament über die von den Ausschüssen ausgearbeitete Verhandlungsposition des Parlaments: voraussichtlich im **zweiten Quartal 2024**
- Diskussionen des Rates zur Ausarbeitung seiner Allgemeinen Ausrichtung laufen aktuell.*
- Finaler Rechtsakt: voraussichtlich **Anfang 2025**



Neue Richtlinie zur Regelung von umweltbezogenen Produktangaben zur Vermeidung von „Greenwashing“

Am 22. März hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Begründung und Bekanntmachung ausdrücklicher umweltbezogener Angaben („Green-Claims“-Richtlinie) vorgelegt (2023/0085 (COD)).

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass Unternehmen dazu verpflichtet werden sollen, Angaben zu ihren Produkten oder Dienstleistungen anhand standardisierter Methoden zu belegen.

Hintergrund und wesentliche Inhalte

Ziel der Richtlinie ist, dass umweltbezogene Angaben zu Produkten in allen Mitgliedstaaten zuverlässig, vergleichbar und überprüfbar sein müssen. Dadurch soll vor allem „Greenwashing“ bekämpft werden, indem Täuschungen und Irreführungen aufgrund nicht oder nicht hinreichend nachgewiesener Angaben zu der Umweltfreundlichkeit eines Produktes verhindert werden. Beispiele für solche umweltbezogenen Angaben („Green Claims“) sind die Bezeichnungen

„klimaneutral“, „plastikfrei“ oder „CO₂-neutral“. Unternehmen sollen solche Behauptungen über Umweltaspekte mit robusten, wissenschaftlich fundierten und nachprüfaren Methoden belegen müssen. Hierbei sollen klare Kriterien festgelegt werden, anhand derer Unternehmen ihre umweltbezogenen Angaben nachweisen müssen. Die Prüfung dieser Angaben und deren Zertifizierung mittels Gütezeichen soll durch eine unabhängige und akkreditierte Prüfstelle erfolgen.

Durch die vorgeschlagenen Regeln soll es erleichtert werden, nachhaltige Entscheidungen zu treffen. Außerdem soll das Vertrauen der Verbraucher in umweltbezogene Angaben von Unternehmen gestärkt werden und es soll für mehr Transparenz gesorgt werden. Zusätzlich soll durch einheitliche Kriterien ein fairer Wettbewerb („Level-Playing-Field“) gewährleistet werden. Es gilt, diejenigen Unternehmen zu stärken, die sich tatsächlich um eine höhere Umweltverträglichkeit ihrer Produkte und Tätigkeiten bemühen. Insgesamt zielt der Richtlinienvorschlag darauf ab, zu einer kreislauforientierten und umweltfreundlichen EU-Wirtschaft beizutragen.

Eine weitere Prüfung und Überarbeitung der Anforderungen an die Begründung spezifischer umweltbezogener Angaben zu Umweltaspekten wie zum Beispiel Nachhaltigkeit, Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit, recycelter Inhalt, Abfallvermeidung und -verringerung durch die Kommission wird im Rahmen eines Berichts zur Evaluierung der Richtlinie nach deren Verabschiedung in Aussicht gestellt.

Aktueller Stand

Im Europäischen Parlament beschäftigt sich der Binnenmarktausschuss (IMCO) als federführender Ausschuss mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission. Dabei wurde Andrus Ansip (Renew, Estland) als Berichterstatter für die Initiative bestimmt. Der Berichtsentwurf wird in den kommenden Monaten erwartet.

Bewertung des BDE

Der BDE begrüßt den von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie über die Begründung und Bekanntmachung ausdrücklicher umweltbezogener Angaben. Die Bekämpfung von „Greenwashing“ ist unabdingbar für die Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in nachhaltige Produkte und die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs. Um dieses Ziel erreichen zu können, muss aus Verbandssicht sichergestellt werden, dass verständliche, vergleichbare und nachprüfbar Kriterien für umweltbezogene Angaben vorliegen, so dass eine Täuschung der Verbraucher und Wettbewerbsverfälschungen verhindert werden.

Zeitplan

- Abstimmung im Parlament: voraussichtlich im **dritten Quartal 2023**
- Finaler Rechtsakt: voraussichtlich **Anfang 2024**



Neuregelungen im Umweltstrafrecht

Die Umwelt soll EU-weit strafrechtlich besser geschützt werden.

Hintergrund

Die europäischen Institutionen möchten den strafrechtlichen Schutz der Umwelt wirksamer gestalten. Dazu hatte die Europäische Kommission am 15. Dezember 2021 ihren [Vorschlag für eine neue Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt](#) (2021/0422 (COD)) vorgestellt. Mit diesem sollen neue Umweltstrafatbestände eingeführt, ein Mindeststrafmaß festgelegt und die Strafverfolgung gestärkt werden. Der Vorschlag folgt auf die von der Europäischen Kommission [2020 veröffentlichte Bewertung der geltenden Richtlinie 2008/99/EG](#). Sie zeigte, dass die Anzahl der verhängten Umweltstraftaten europaweit gering ist und die Sanktionen häufig unzureichend sind, um eine abschreckende Wirkung gegen Umweldelikte, wie den illegalen Handel mit Abfällen, zu erreichen. Das Europäische Parlament und der Rat haben ihre Verhandlungsposition (Bericht) bzw. ihr Verhandlungsmandat (Allgemeine Ausrichtung) bereits angenommen.

Wesentliche Regelungen

Es soll neue Kategorien von Straftaten geben, wie zum Beispiel die schwerwiegende Umgehung der Anforderungen an die Erteilung einer Genehmigung und die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, die „erhebliche Schäden“ verursachen. Auch illegales Schiffsrecycling oder schwerwiegende Verstöße gegen das EU-Chemikalienrecht sollen einbezogen werden. Zudem sollen auch unbestimmte Rechtsbegriffe wie „erhebliche Schäden“ präzisiert oder gestrichen werden.

Der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu Folge stehen Umweltstraftaten häufig im Zusammenhang mit organisierten kriminellen Aktivitäten mit grenzüberschreitender Dimension, wie der illegalen Verbringung von Abfällen oder dem Handel mit geschützten Arten. So würden die jährlichen Einnahmen aus dem Markt für die illegale Verbringung von Abfällen auf 4 bis 15 Mrd. Euro geschätzt.

Rat und Parlament erkennen darüber hinaus an, dass es ebenso wichtig ist, die wirksame Durchsetzung der Vorschriften zu fördern. So sollen europaweit Ermittlungen und Strafverfahren wirksamer gestaltet werden. Es ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten für Schulungen, Ressourcen, Zusammenarbeit, Kommunikation und Informationsaustausch zwischen den Durchsetzungsstellen sorgen müssen. Außerdem soll die Zusammenarbeit über Europol, Eurojust und OLAF gefördert werden.

Aktuelles

Das Europäische Parlament verabschiedete den [Bericht des Rechtsausschusses \(JURI\)](#) am 29. März 2023 im Plenum. Die [Allgemeine Ausrichtung des Rates](#) unterscheidet sich inhaltlich nicht wesentlich. Auf dieser Grundlage wird nun die endgültige Version der neuen Richtlinie in den Trilog-Verhandlungen zwischen Europäischer Kommission, Parlament und dem Rat der EU ausgehandelt.

Bewertung des BDE

Der BDE bewertet die Initiative, für mehr Rechtssicherheit unbestimmte Rechtsbegriffe zu definieren oder zu streichen sowie europaweit Sanktionen einzuführen, die tatsächlich vor Umweltstraftaten abschrecken, als positiv. Auch sind die Maßnahmen zur Verbesserung

der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten wichtig, weil so die Wahrscheinlichkeit erhöht wird, schwere Umweltstraftaten aufzudecken und erfolgreich strafrechtlich zu verfolgen, da Umweltstraftaten häufig mehrere Länder betreffen oder grenzüberschreitende Auswirkungen haben. In Deutschland existiert bereits ein umfangreiches Umweltstrafrecht in den §§ 324 bis 330d des Strafgesetzbuches (StGB) sowie in verschiedenen strafrechtlichen Nebenbestimmungen zu Verwaltungsgesetzen, wie z.B. im Chemikaliengesetz (ChemG), § 27 ChemG und im Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG), §§ 18 a bis 19 AbfVerbrG. Diese Regelungen müssen ggfs. angepasst werden.

Zeitplan

- Finaler Rechtsakt: voraussichtlich im **ersten Quartal 2024**

Anschließend müssen die Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.



Beihilferecht: Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels

Die Europäische Kommission hat am 9. März einen neuen [Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine sowie zur Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels](#) („Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF)“) angenommen. Im Einklang mit dem [„Green Deal Industrial Plan“](#) sowie als Antwort auf die Energiekrise verfolgt dieser neue Beihilferahmen das Ziel, Unterstützungsmaßnahmen in den Sektoren zu fördern, die von herausragender Bedeutung für den Übergang zu einer grünen und klimaneutralen Wirtschaft sind.

Hintergrund

Der neue Krisenrahmen beruht auf einem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 01. Februar 2023 und tritt anstelle des [Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine](#) von Ende Oktober 2022. Der neue europäische Krisenbeihilferahmen verfolgt das übergeordnete Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien, die Dekarbonisierung sowie den Übergang zu umweltfreundlichen Technologien zu beschleunigen. Er stellt zudem – spiegelbildlich zum „Green Deal Industrial Plan“ – eine Reaktion auf den „Inflation Reduction Act (IRA)“ der USA dar. Dieses Gesetz von Mitte August 2022 sieht rund 369 Milliarden US-Dollar für Investitionen in den Klimaschutz und circa 64 Milliarden US-Dollar für zusätzliche Ausgaben für die gesetzliche Gesundheitsvorsorge vor.

Wesentliche Inhalte

Änderung des Anwendungsbereiches hinsichtlich Beihilfen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien

Zunächst sieht der TCTF die Verlängerung der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vor, Maßnahmen und Technologien zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, zur Energiespeicherung sowie zur Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wird zunächst der Anwendungsbereich des Kapitels 2.5 zu Beihilfen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien und der Energie-

speicherung geändert. Im Rahmen dieser Änderung werden die Förderungsmöglichkeiten auf sämtliche Arten erneuerbarer Energien gemäß Artikel 2 Nummer 1 der [Erneuerbare-Energien Richtlinie](#) ((EU) 2018/2001) erweitert. Zudem wird für die Gewährung von Beihilfen für Technologien wie erneuerbaren Wasserstoff oder Windkraftanlagen die Ausschreibungspflicht gestrichen. Beihilfen für derartige Technologien müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2025 gewährt werden. Das geförderte Projekt muss sodann spätestens 36 Monate nach Gewährung der Beihilfe fertiggestellt sein. Des Weiteren wird die Beihilfe in Form zweiseitiger Differenzverträge gewährt, welche eine Laufzeit von maximal 20 Jahren ab Inbetriebnahme der geförderten Anlage haben. Ein zweiseitiger Differenzvertrag ist ein zwischen einem Stromerzeuger und einem Stromabnehmer geschlossener Vertrag, welcher sowohl eine Mindestvergütung als auch eine Obergrenze für Erträge vorsieht.

Änderung des Anwendungsbereiches in Bezug auf Beihilfen für die Dekarbonisierung von Industrieprozessen

Der Anwendungsbereich des Kapitels 2.6 zu Beihilfen für die Dekarbonisierung von Industrieprozessen wird ebenfalls im Vergleich zum letzten Krisenrahmen von Ende Oktober 2022 geändert. Zunächst wird betont, dass es im Kontext der derzeitigen Energiekrise von entscheidender Bedeutung ist, Investitionen in die Dekarbonisierung industrieller Tätigkeiten zu fördern, um die Abhängigkeit von der Einfuhr fossiler Brennstoffe aus Drittstaaten so schnell wie möglich zu verringern. Daher wird die Gewährung von Beihilfen für Investitionen erleichtert, die entweder zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen von Industrieprozessen führen, bei denen fossile Brennstoffe als Energiequelle oder Rohstoff genutzt werden, oder die zu einer erheblichen

Verringerung des Energieverbrauchs bei industriellen Tätigkeiten und Prozessen beitragen. Der Höchstbetrag einer Einzelbeihilfe darf je Unternehmen grundsätzlich 10% der in einem Mitgliedstaat für die betreffende Regelung zur Verfügung stehenden Gesamtmittel bzw. 200 Mio. EUR nicht übersteigen. Eine Einzelbeihilfe kann außerdem in Form von direkten Zuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen, Darlehen, Garantien, Steuervorteilen oder Steuergutschriften gewährt werden.

Einführung neuer Beihilferegeln für die Beschleunigung von Investitionen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind

Komplett neu im TCTF sind Regeln zur Unterstützung von Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind, und bei denen die Gefahr besteht, dass sie ohne eine Förderung in Drittstaaten abwandern. Zunächst werden hierbei Beihilfen ermöglicht, um Anreize für die Herstellung der für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft notwendigen Ausrüstung zu schaffen. Zu dieser Ausrüstung zählen Batterien, Solarpaneele, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseure sowie für Technologien zur Abscheidung, Speicherung sowie Weiterverwendung von CO₂ (CCUS-Technologien) benötigte Elemente. Des Weiteren soll die Herstellung von Schlüsselkomponenten gefördert werden, die als unmittelbarer Input für die genannten strategischen Technologien dienen. Nicht zuletzt werden die Herstellung sowie Rückgewinnung einschlägiger kritischer Rohstoffe gefördert, die für die Herstellung der für die strategischen Technologien benötigten Komponenten notwendig sind. Bei diesen Förderungen darf die Beihilfeintensität 15% der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen und der Gesamtbetrag der Beihilfe darf bei maximal 150 Mio. EUR je Unternehmen und je Mitglied-

staat liegen. Bei Förderung mittlerer Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 10 Prozentpunkte auf 25% und bei Förderung kleiner Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte auf 35% angehoben werden. Sofern die Beihilfe in Form von Steuervorteilen, Darlehen oder Garantien gewährt wird, kann die Beihilfeintensität jeweils um weitere 5 Prozentpunkte angehoben werden. In bestimmten Regionen Europas (A- bzw. C-Fördergebiete der Europäischen Kohäsionspolitik bzw. Regionalbeihilfen) können die Beihilfen bis zu maximal 200 Mio. EUR (C-Fördergebiete) bzw. 350 Mio. EUR (A-Fördergebiete) betragen und die Beihilfeintensität noch einmal um jeweils 5 Prozentpunkte (C-Fördergebiete) bzw. 10 Prozentpunkte (A-Fördergebiete) über den genannten Beihilfeintensitäten liegen. In Deutschland sind Teile der Bundesländer Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen als C-Fördergebiete ausgewiesen.

Zudem sehen diese neuen Regelungen hinsichtlich der Förderung von Beihilfen in strategischen Sektoren eine sogenannte „Matching Aid“-Klausel vor. Demnach kann die Europäische Kommission in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen Einzelbeihilfen für die Herstellung der für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft benötigten Produkte – wie etwa Batterien oder Solarpaneele – bis zur Höhe der Subvention genehmigen, die der Beihilfeempfänger nachweislich für eine gleichwertige Investition in einem Drittstaat erhalten würde. Zu den Voraussetzungen, die für diesen Ausnahmetatbestand erfüllt sein müssen, zählt etwa, dass sich der Beihilfeempfänger verpflichten muss, für die strategisch wichtigen Sektoren die im Hinblick auf Umweltmissionen fortschrittlichste marktverfügbare Pro-

duktionstechnologie zu verwenden. Ebenso muss sich der Beihilfeempfänger verpflichten, die Investition nach deren Abschluss mindestens fünf Jahre (drei Jahre bei KMU) in dem betreffenden Gebiet zu erhalten. Abschließend darf die Beihilfe auch hier spätestens am 31. Dezember 2025 gewährt werden.

Bewertung des BDE

Der neue befristete Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels ist als Antwort der Europäischen Kommission auf die aktuelle Energie- und Rohstoffkrise in mehrfacher Hinsicht ausdrücklich zu begrüßen.

Positiv ist, dass die Möglichkeiten zur Förderung auf sämtliche Arten erneuerbarer Energien erweitert werden, ohne dass zwischen bestimmten Arten erneuerbarer Energiequellen unterschieden wird. Insofern der TCTF auf bestehende Definitionen aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie verweist, wird für die notwendige Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gesorgt.

Zu begrüßen ist auch, dass die Herstellung sowie Rückgewinnung einschlägiger kritischer Rohstoffe gefördert werden soll, die für die Herstellung der für strategische Technologien benötigten Ausrüstung notwendig sind. Damit wird der herausragenden Rolle Rechnung getragen, die die Kreislaufwirtschaft und die Herstellung von Sekundärrohstoffen für die digitale Transformation sowie für die Erreichung einer strategischen Unabhängigkeit von Importen kritischer Rohstoffe aus Drittstaaten einnimmt.

Ebenso ist die Berücksichtigung von CCUS-Technologien als förderfähige Technologien konsequent und richtig. Denn anders als im Entwurf für einen „Net Zero Industry Act“, in

dem lediglich Technologien zur Speicherung von abgetrenntem CO₂ („Carbon Capture and Storage (CCS)“) als von strategisch besonderer Bedeutung genannt sind, erkennt die Europäische Kommission hier die Notwendigkeit der Förderung von CCU-Technologien zur Weiterverwendung abgetrennter Kohlenstoffe. Gerade diese müssen förderfähig sein, da sie durch die Weiterverwendung des Kohlenstoffs zur Kreislaufführung beitragen.

Hinsichtlich der Maximalhöhe der jeweiligen Einzelbeihilfen wäre es von Vorteil gewesen, wenn diese etwas höher angesetzt worden wäre. Ebenso ist wichtig, dass Beihilfen in den jeweiligen Sektoren auch nach dem 31. Dezember 2025 gewährt werden können. Allerdings ist zu erwarten, dass die Europäische Kommission den jetzigen Rahmen abhängig von den weiteren Entwicklungen zukünftig nochmals anpassen und auch die Fristen für die Gewährung von Beihilfen dementsprechend verlängern wird.

Definition des Abfallendes für weitere Abfallströme in Arbeit

Die Europäische Kommission möchte das konkrete Abfallende von weiteren Abfallströmen wie zum Beispiel Kunststoffen definieren und führt dazu Konsultationen durch.

Hintergrund

Das Schließen von Stoffkreisläufen kann nur überzeugend gelingen, wenn wesentliche Schnittstellen sauber definiert und nicht willkürlich ausgelegt werden können. Daher ist die Frage, wann Abfall durch Behandlung seine Abfalleigenschaft verliert und Produktrecht anzuwenden ist, zentral. Die Definition des Endes der Abfalleigenschaft einzelner Stoffströme sorgt für Rechtssicherheit und das Funktionieren des Binnenmarktes für Sekundärrohstoffe.

Die Möglichkeit der Ausarbeitung der Definition des Endes der Abfalleigenschaft in Durchführungsrechtsakten ist in Artikel 6 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien ([Abfallrahmenrichtlinie](#)) angelegt. Demnach ist das Abfallende nach Durchlaufen eines Recycling- oder Verwertungsverfahrens erreicht, wenn das Produkt für bestimmte Zwecke verwendet werden soll und entsprechende technische Anforderungen erfüllt, ein Markt für diesen Stoff/ Gegenstand/dieses Material besteht und seine Verwendung nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen führt. Nach Artikel 6 Abs. 2 der Abfallrahmenrichtlinie ist die Europäi-

sche Kommission ermächtigt, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung detaillierter Kriterien für bestimmte Abfallströme zu erlassen. Für Eisen-, Stahl-, Aluminium- und Kupferschrotte sowie Bruchglas hat die Kommission bereits Abfallende-Kriterien festgelegt.

Aktueller Stand

Im März 2022 legte die Europäische Kommission mit der Gemeinsamen Forschungsstelle („Joint Research Center (JRC)“) einen Bericht zur Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft (EoW) und Nebenprodukte („Scoping and developing further end-of-waste (EoW) and by-product (BP) criteria“) vor, in dem sie folgende Prioritätenliste für die Entwicklung von EU-weiten Abfallendekriterien für weitere Abfälle darlegt: Kunststoffe, Textilien, Gummi, mineralische Fraktionen von Bau- und Abbruchabfällen, Papier und Pappe.

Der Start der technischen Ausarbeitung des Abfallendes für Kunststoff war im zweiten Quartal 2022, erklärtes Abschlussziel ist bereits das erste Quartal 2024. Besonderes Augenmerk legt die Europäische Kommission hierbei u.a. auf die Qualitätsanforderungen an den Input- und Outputstrom, die Behandlungsverfahren und Techniken sowie die Qualitätssicherung. Im April 2023 hat das JRC einen „Stakeholder-Workshop“ zu den Abfallende-Kriterien für Kunststoff ausgerichtet, an dem sich der europäische Dachverband der Entsorgungswirtschaft, die FEAD, beteiligt hat. Im Anschluss gab es eine Stakeholderkonsultation, die insbesondere noch hinsichtlich des Abfallendes beim chemischen Recycling diskutiert wird.

Außerdem fand im Mai 2023 das „Kick-Off

Meeting“ der Interessenvertreter mit der Kommission zum Thema „*Hintergrunddatenerhebung für zukünftige EU-Abfallkriterien für Bau- und Abbruchabfälle*“ statt. Ziel des Projekts ist die Sammlung und Analyse von Daten und Hintergrundinformationen über Bau- und Abbruchabfälle/Nebenproduktströme. Die gesammelten Daten und Informationen sollen dazu dienen, eine Prioritätenliste für Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft der ermittelten Abfall-/Nebenproduktströme zu erstellen. Dies soll voraussichtlich bis Ende 2023 geschehen.

Der BDE bringt sich über die FEAD, den europäischen Dachverband der Entsorgungswirtschaft, bei der Diskussion der technischen Details zur Definition des Endes der Abfalleigenschaft der genannten Stoffströme ein.

Europäische Kommission veröffentlicht Frühwarnbericht zur Erfüllung der Recycling- und Deponieziele durch die EU-Mitgliedstaaten

Viele EU-Mitgliedstaaten sind im Begriff, die Zielvorgaben des EU-Abfallrechts für das Recycling von Siedlungs- und Verpackungsabfällen und für die Deponierung von Siedlungsabfällen zu verfehlen. Deutschland wird voraussichtlich alle Zielvorgaben erreichen.

Am 08. Juni 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Bericht, der die Leistung der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Abfallbewirtschaftung bewertet und prüft, wie ihre Aussichten sind, die bis 2025 zu erreichenden Recyclingziele für Siedlungs- und Verpackungsabfälle sowie die für 2035 geltende Zielvorgabe für die Deponierung von Siedlungsabfällen zu erreichen.

Hintergrund

Der sogenannte „[Abfall Frühwarnbericht 2023](#)“ bezieht sich auf die in der Abfallrahmen- und Verpackungsrichtlinie festgelegten Recyclingziele für 2025. Danach müssen bis 2025 mindestens 55% der Siedlungsabfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling genutzt werden. Zudem müssen bis 2025 mindestens 65% aller Verpackungsabfälle recycelt werden, wobei besondere materialspezifische Zielvorgaben gelten: 75% für

Papier und Pappe, 70% für Glas, 50% für Aluminium, 50% für Kunststoff und 25% für Holz. Des Weiteren wird die Umsetzung des in der Deponierichtlinie festgelegten Ziels zur Reduzierung der Deponierung von Siedlungsabfällen auf weniger als 10% bis 2035 behandelt. Die Europäische Kommission ist gemäß Artikel 11b der Abfallrahmenrichtlinie, Artikel 6b der Verpackungsrichtlinie und Artikel 5b der Deponierichtlinie verpflichtet, spätestens 3 Jahre vor Ablauf der jeweils genannten Fristen (d.h. 2025 bzw. 2035) Berichte über die Fortschritte bei der Erreichung der in diesen Vorschriften festgelegten Zielvorgaben zu erstellen.

Der Bericht beinhaltet die wichtigsten Erkenntnisse zum aktuellen Stand der Mitgliedstaaten in der Abfallbewirtschaftung im Hinblick auf die Erfüllung der beschriebenen Zielvorgaben und schätzt für jeden Mitgliedstaat ein, ob dieser die Zielvorgaben für 2025 bzw. 2035 erreichen wird. Zudem enthält der Bericht Handlungsempfehlungen für die Mitgliedstaaten wie die Ziele erreicht werden könnten. Diese Einschätzungen sind in jeweils [separaten Dokumenten für jeden Mitgliedstaat](#) festgehalten. Die Schätzungen und die daraus resultierenden Ergebnisse wurden im Rahmen einer umfassenden Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission, der Europäischen Umweltagentur, Eurostat und den Mitgliedstaaten entwickelt, wobei als Basis die neuesten verfügbaren Eurostat-Daten genutzt wurden. Für Siedlungsabfälle wurden dabei Daten des Bezugsjahrs 2020 und für Verpackungsabfälle die Daten von 2019 herangezogen, wobei im Bericht selbst aber auch auf mittlerweile vorliegende aktuellere Daten

von 2020 für Verpackungsabfälle eingegangen wird.

Wesentliche Erkenntnisse

Als Grunderkenntnis hebt der Bericht hervor, dass hinsichtlich der Leistung der Abfallbewirtschaftung immer noch erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen und auch externe Faktoren, wie die COVID-19-Pandemie oder die Energiekrise, die Leistung beeinflussen. Bezüglich der Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen sowie für das Recycling der Verpackungsabfälle ist die Bilanz wie folgt: Während neun Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Slowenien und Tschechien) auf dem Weg sind, die Zielvorgaben zu erreichen, laufen 18 Mitgliedstaaten Gefahr, diese voraussichtlich nur teilweise, und zwar nur die Zielvorgabe für Siedlungsabfälle (Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Lettland, Portugal, Schweden und Spanien), oder gar nicht (Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Ungarn und Zypern) zu erfüllen. Bezüglich der Deponierung sind ganze 13 Mitgliedstaaten noch weit von der Zielvorgabe der Deponierichtlinie, 2035 nur noch maximal 10% der Siedlungsabfälle zu deponieren, entfernt (Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Lettland, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern). Dabei deponierten in 2020 acht Mitgliedstaaten noch mehr als 50% ihrer Siedlungsabfälle, drei davon wiesen sogar eine Deponierungsquote von mehr als 70% auf.

Der Bericht mahnt, dass für alle Mitgliedstaaten kontinuierliche Verbesserungen und das Umsetzen von zielgerichteten Maßnahmen erforderlich sind, um entweder die Zielvorgaben zu erreichen oder das Leistungsniveau aufrecht zu erhalten, da sich in der Abfallbewirt-

schaftung immer wieder neue Herausforderungen ergäben, auf welche man reagieren müsse.

Siedlungsabfälle

Insgesamt fielen in Europa im Jahr 2020 gemäß dem Bericht durchschnittlich 521 kg Siedlungsabfälle pro Person an, wovon 49% der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling zugeführt wurden. Positiv hervorgehoben werden in dem Bericht die von den meisten Mitgliedstaaten durchgeführten Abfallreformen, welche zu einem stärkeren kreislauforientierten Ansatz führten. Dabei sollte der Europäischen Kommission zu Folge ein Schwerpunkt auf der Einführung oder dem Ausbau wirksamer Kapazitäten für die getrennte Sammlung und Behandlung von Bioabfall liegen, da dieser durchschnittlich 34% der Siedlungsabfälle ausmache. Wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Abfallbehandlung seien hohe Erfassungsquoten und eine hohe Qualität der getrennten Sammlung, wobei diese durch eine obligatorische getrennte Sammlung von Abfällen auf kommunaler Ebene, basierend auf Anreizen und Rechenschaftspflichten, wirksamer erreicht werden könne. Dabei seien auch kürzere Sammelintervalle für getrennte Abfallströme gegenüber der Abholung von Mischabfällen ein wichtiges Mittel zur Verbesserung der Abfalltrennung. Zudem werden Sensibilisierungsmaßnahmen für verschiedene Zielgruppen zur Beteiligung an einer besseren Abfallbewirtschaftung als geeignetes Instrument zur Verbesserung der Recyclingquoten genannt.

Kritisiert wird in dem Bericht, dass nicht alle wirtschaftlichen Maßnahmen zur Verringerung der Deponierung und Verbrennung von den Mitgliedstaaten genutzt werden – zum Beispiel Deponie- und Verbrennungssteuern. Außerdem werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Investitionslücke bei der Abfallinfrastruktur durch den wirksamen Einsatz von EU-Mitteln

und die Förderung der Vermeidung, der Wiederverwendung und des Recyclings zu schließen.

Verpackungsabfälle

In Bezug auf die im Jahr 2020 in der EU angefallenen rund 79,6 Mio. Tonnen Verpackungsabfälle wurde zwischen 2005 und 2016 die durchschnittliche Gesamtrecyclingquote stetig auf 67,6% im Jahr 2016 erhöht, während zwischen 2016 und 2020 ein leichter Rückgang der Recyclingquote um 3,6 Prozentpunkte auf 64% im Jahr 2020 zu beobachten war. Dabei ist das Aufkommen an Verpackungsabfällen zwischen 2013 und 2020 um 15% gestiegen, was gemäß dem Bericht die Bedeutung der Abfallvermeidung hervorhebt.

Insgesamt wurden zehn Mitgliedstaaten ermittelt, die Gefahr laufen, die Zielvorgabe von 65% für das Recycling von Verpackungsabfällen bis 2025 zu verfehlen (Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Ungarn und Zypern). Außerdem laufen viele Mitgliedstaaten Gefahr, materialspezifische Vorgaben zu verfehlen, wobei vor allem die Zielvorgabe für Kunststoffverpackungen Schwierigkeiten bereitet. Hier werden die Verbesserung der Getrenntsammlensysteme und die Erhöhung der Sortier- und Behandlungskapazitäten als geeignete Gegenmaßnahmen vorgeschlagen. Auch könne dem Bericht zu Folge eine generelle Verbesserung der getrennten Sammlung durch Pfandsysteme, getrennte Sammelbehälter und Sensibilisierungsmaßnahmen bei der Bevölkerung erreicht werden.

Bei schlecht abschneidenden Mitgliedstaaten fielen bei der Bewertung Unstimmigkeiten in den gemeldeten Verpackungsdaten auf, wobei als mögliche Ursache die zu niedrige Angabe der auf den Markt gebrachten Verpackungs-

mengen genannt wird. Das habe zur Folge, dass Hersteller womöglich nicht vollständig ihre Verantwortung für die Finanzierung der Abfallbehandlung tragen. Zudem sind Verzerrungen von wenigen Prozentpunkten in den Daten aufgrund der neuen Berechnungsregeln ab 2020 zu erwarten.

Deponierung

Im Jahr 2020 lag die durchschnittliche Deponierungsquote für Siedlungsabfälle in der EU mit 23% zwar deutlich unter dem Wert von 2010 (31%); allerdings bestehen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten große Unterschiede und es gibt teilweise gravierende Defizite bei der Reduzierung von Deponien. Der Bericht nennt es besorgniserregend, dass es in der EU immer noch viele Deponien gibt (Ende 2021 noch 1995), die nicht den Anforderungen der Abfallrahmen- und Deponierichtlinie entsprechen.

Aktueller Stand in Deutschland

Deutschland gehört zu den Ländern, die im Begriff sind, die Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen und Verpackungsabfällen für 2025 und für die Deponierung von Siedlungsabfällen bis 2035 zu erreichen. Dabei betrug die Recyclingquote bei Siedlungsabfällen 67% im Jahr 2020 und lag damit 12 Prozentpunkte über der Zielvorgabe für 2025. Auch bei der Recyclingquote für Verpackungsmüll lag Deutschland 2020 mit 68,1% leicht über der Zielquote von 65% für 2025. Und auch bei den Deponien schnitt Deutschland 2020 mit einer Deponierungsquote von unter 1% im Vergleich zu den 2035 verlangten maximal 10% sehr gut ab. Lediglich bei den Kunststoffverpackungen wurden die Recyclingvorgaben für 2025 noch nicht erreicht. Sie lagen 2020 bei 46,2%, womit noch 3,8 Prozentpunkte fehlen, um die Zielvor-

gabe für 2025 von 50% zu erreichen.

Als mögliche Maßnahme für eine weitere Verbesserung der Abfallbehandlung in Deutschland schlägt die Europäische Kommission im Bericht Steuern auf die Verbrennung von Abfall vor, damit mehr Abfall dem Recycling zugeführt werden kann. Auch für das Verpackungsmaterial wird die Anwendung wirtschaftlicher Instrumente als Maßnahme zur Verringerung des Aufkommens an Verpackungsabfällen genannt. Zudem wird die Einführung eines verursacherbezogenen Abfallgebührensystems für Restmüll auf nationaler Ebene vorgeschlagen, welches aktuell 30% der deutschen Bevölkerung abdeckt.

Positiv hervorgehoben wurden das deutsche Pfandsystem mit einer Rückgabequote von über 95% und die Wiederverwendung von Abfällen durch das Unternehmen Stilbruch, welches in Kaufhäusern Secondhand-Artikel verkauft.

Bewertung des BDE

Der Abfall-Frühwarnbericht der Europäischen Kommission stellt eine wichtige Grundlage für die Erreichung der Ziele der europäischen Abfallbewirtschaftung dar, da er aktuelle Entwicklungen aufzeigt, auf Defizite hinweist und hilfreiche Handlungsempfehlungen für jeden Mitgliedstaat vorstellt, um die Zielerreichung zu unterstützen. Eine vollständige Umsetzung der Zielvorgaben der Abfallrahmen-, Verpackungs- und Deponierichtlinie ist wichtig, um eine flächendeckende europäische Kreislaufwirtschaft zu erreichen.

Es ist erfreulich, dass Deutschland, die Zielvorgaben für 2025 voraussichtlich erreichen wird. Allerdings wird diese Nachricht durch die voraussichtliche Nichteinhaltung der Ziel-

vorgaben von dem Großteil der Mitgliedstaaten überschattet. Der BDE bedauert zu tiefst, dass in vielen Mitgliedstaaten keine ausreichenden Maßnahmen zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur Reduzierung von Deponien umgesetzt werden.

Dabei wird insbesondere die Bedeutung der Getrenntsammlung von Abfällen in den empfohlenen Maßnahmen zur Verbesserung der länderspezifischen Quoten richtigerweise betont. Denn diese ist die wichtigste Voraussetzung für ein umfangreiches, effizientes und qualitativ hochwertiges Recycling, das zentraler Pfeiler der Kreislaufwirtschaft ist und in besonderem Maße zur Ressourcenschonung, Energieeinsparung und zum Klimaschutz beiträgt.

Die Hervorhebung der Bedeutung der getrennten Sammlung von Bioabfällen (ab Anfang 2024 auch europaweit verpflichtend) und ihrer Behandlung ist sehr zu begrüßen, da in Bioabfällen große Potenziale für die Energieerzeugung liegen und eine sachgerechte Bioabfallbewirtschaftung einen erheblichen Beitrag zu den Klimazielen leisten kann. Zudem erleichtert eine getrennte Bioabfallsammlung die Sortierung und das Recycling der anderen Abfälle, da insbesondere die feuchten Bioabfälle die Sortierung erschweren.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Nennung der erweiterten Herstellerverantwortung als Maßnahme zur Verbesserung der Erreichung der Zielvorgaben, da diese für eine verantwortungsgerechte Behandlung der Abfälle sorgt und zu höheren Sammel- und Recyclingquoten beitragen kann.

Ernüchternd sind die nach wie vor hohen Deponierungsquoten in einer Vielzahl von Mitgliedstaaten. Sie machen deutlich, dass

noch großer Handlungsbedarf in diesem Bereich besteht. Denn Deponien stellen eine große Umweltbelastung dar, indem Schadstoffe und vor allem Methangase, die ca. 25-mal klimaschädlicher als CO₂ sind, freigesetzt werden. Außerdem gehen wertvolle Ressourcen für den Kreislauf verloren, weshalb ein vollständiges Deponieverbot so früh wie möglich, am besten schon ab 2030, umzusetzen ist. Vor diesem Hintergrund ist aus Verbandssicht eine Berücksichtigung der thermischen Verwertung von Abfällen im Maßnahmenkatalog wichtig, da diese als eine Brückentechnologie zur Reduzierung klimaschädlicher Deponierung von Siedlungsabfällen bis zum Aufbau von mehr Recycling-Infrastruktur dienen kann und darüber hinaus auch in Zukunft dauerhaft für die Verwertung von nicht recyclebaren Abfällen notwendig ist.

Der Bericht zeigt, dass weiterhin erhebliche Anstrengungen und Förderungsmaßnahmen notwendig sind, um europaweit einen schnelleren Übergang zur Kreislaufwirtschaft zu erreichen.